

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

---

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 8  
Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung

5. Lieferung

---

#### INHALT

#### 82 SOZIALVERSICHERUNG

#### 821 ANGESTELLTENVERSICHERUNG

	Seite
821-1 Angestelltenversicherungsgesetz v. 20. 12. 1911 / 28. 5. 1924 .....	3
821-1-1 Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung v. 8. 3. 1924 .....	40
821-2 Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) v. 23. 2. 1957 .....	46



**Angestelltenversicherungsgesetz\*****821-1****Vom 20. Dezember 1911 / 28. Mai 1924**

Reichsgesetzbl. 1911 S. 989, in Kraft getreten teilweise am 28. 12. 1911 gem. § 399 Abs. 1, im übrigen am 1. 1. 1913 gem. § 399 Abs. 2 in Verbindung mit der V v. 8. 11. 1912 S. 533

Neufassung auf Grund des Abschn. A Art. XX G v. 10. 11. 1922 I 849 u. des Art. LXIII G v. 19. 7. 1923 I 686 durch Bek. v. 28. 5. 1924 I 563, in Kraft getreten am 1. 6. 1924

**Inhaltsübersicht:\*****Erster Abschnitt**

§§

**Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen**

A. Aufgaben der Versicherung .....	1
B. Kreis der versicherten Personen .....	2 bis 11
I. Versicherungspflicht .....	2 bis 9
1. Umfang der Versicherungspflicht .....	2 und 3
2. Ausnahmen von der Versicherungspflicht .....	4 bis 8
a) Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes .....	4 bis 6
b) Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag .....	7 und 8
3. Nachversicherung .....	9
II. Freiwillige Versicherung .....	10 und 11
1. Weiterversicherung .....	10
2. Höherversicherung .....	11

**Zweiter Abschnitt****Leistungen aus der Versicherung**

A. Regelleistungen .....	12 bis 83
I. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit .....	13 bis 21a
II. Renten .....	22 bis 80
1. Renten an Versicherte .....	22 bis 39
a) Voraussetzungen der Renten an Versicherte .....	23 bis 25
b) Anrechnungsfähige Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit .....	26 bis 29
c) Zusammensetzung und Berechnung der Renten .....	30 bis 39
aa) Renten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit .....	30
bb) Altersruhegeld .....	31
cc) Gemeinsame Bestimmungen für die Berechnung der Renten .....	32 bis 39
2. Renten an Hinterbliebene .....	40 bis 48
a) Allgemeine Voraussetzungen .....	40
b) Voraussetzungen der einzelnen Rentenarten .....	41 bis 44
c) Zusammensetzung und Berechnung der Renten .....	45 bis 47
d) Renten bei Verschollenheit .....	48
3. Gemeinsame Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene .....	49 bis 80
a) Anpassung der laufenden Renten .....	49 bis 52
b) Renten auf Zeit .....	53
c) Ausschluß oder Versagung der Renten .....	54
d) Zusammentreffen und Ruhen von Renten .....	55 bis 62
e) Entziehung der Renten .....	63 und 64

Überschrift: I. d. F. d. Bek. v. 28. 5. 1924 I 563

Inhaltsübersicht: Zum Teil i. d. F. d. am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88; übrige Teile sowie spätere Änderungen u. Ergänzungen im Rahmen der Bereinigung eingearbeitet

	§§
f) Bezugsberechtigte beim Tode des Rentners und während des Verbüßens einer Freiheitsstrafe; Fortsetzung des Verfahrens beim Tode des Berechtigten	65 und 66
g) Beginn der Renten	67
h) Wegfall und Wiederaufleben der Renten	68 bis 71
i) Kapitalabfindung bei Renten der Höherversicherung	72
k) Zahlung der Renten	73 bis 75
l) Übertragung, Verpfändung, Pfändung, Verhältnis zu anderen Verpflichteten, Aufrechnung	76 bis 78
m) Neufeststellung von Leistungen	79
n) Rückforderung überzahlter Leistungen	80
III. Witwen- und Witwerrentenabfindung	81
IV. Beitragserstattungen	82 und 83
B. Zusätzliche Leistungen aus der Versicherung	84 bis 86
C. Wanderversicherung	87 bis 93
D. Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes	94 bis 102
E. Aufklärungspflicht	103
Anhang zu § 103	146 a. F.

## Dritter Abschnitt

## Vierter Abschnitt

## Fünfter Abschnitt

**Aufbringung der Mittel**

I. Aufbringung der Mittel	109 bis 111
II. Beiträge	112 bis 115
1. Allgemeiner Beitragssatz	112 und 113
2. Beitragsklassen	114 und 115
III. Zuschuß des Bundes	116
IV. Abrechnung und Postvorschuß	117

## Sechster Abschnitt

**Beitragsverfahren**

I. Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber	118 bis 126
1. Allgemeines	118 bis 120
2. Einzugsstellen, Beitragsberechnung	121 und 122
3. Entgeltsbescheinigung	123
4. Nachversicherung	124 und 125
5. Entrichtung der Beiträge durch sonstige Verpflichtete	126
II. Entrichtung der Beiträge durch den Versicherten	127 bis 132
1. Allgemeines	127 bis 130
2. Beitragsmarken	131 und 132
III. Gemeinsame Vorschriften für die Beitragsentrichtung durch Arbeitgeber und Versicherte	133 bis 147
1. Versicherungskarten	133 bis 138
2. Beitragsentrichtung im Ausland	139
3. Wirksamkeit der Beitragsentrichtung	140 bis 145
4. Rückforderung und Rückzahlung von Beiträgen	146 und 147
IV. Überwachung der Beitragsentrichtung	148 und 149
V. Strafvorschriften	150 bis 154
VI. Beziehungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu den Einzugsstellen	155 bis 159

## Siebenter Abschnitt

Verfahren	204
-----------	-----

## Achter Abschnitt

Sonstige Vorschriften	205
-----------------------	-----

## Neunter Abschnitt

## Zehnter Abschnitt

## ERSTER ABSCHNITT\*

**Aufgaben der Versicherung  
und Kreis der versicherten Personen****A. Aufgaben der Versicherung**

## § 1\*

Aufgaben der Rentenversicherung der Angestellten sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen

die Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten,

die Gewährung von Renten an Versicherte wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und von Altersruhegeld,

die Gewährung von Renten an Hinterbliebene verstorbener Versicherter und

die Förderung von Maßnahmen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse in der versicherten Bevölkerung.

**B. Kreis  
der versicherten Personen****I. Versicherungspflicht****1. Umfang der Versicherungspflicht**

## § 2\*

In der Rentenversicherung der Angestellten werden versichert

1. alle Personen, die als Angestellte (§ 3) gegen Entgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) oder die als Lehrling oder sonst zu ihrer Ausbildung für den Beruf eines Angestellten beschäftigt sind,
2. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten als Angestellte gegen Entgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) oder die als Lehrling oder sonst zu ihrer Ausbildung für den Beruf eines Angestellten beschäftigt sind,
3. selbständige Lehrer, Erzieher und Musiker, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen,
4. selbständige Artisten,
5. Hebammen mit Niederlassungserlaubnis,
6. in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege selbständig tätige Personen, die

Abschn. 1: I. d. F. d. Art. 1 des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88. Die §§ 2 bis 9 sind gem. Art. 3 § 7 Satz 2 AnVNG 821—2 am 1. 3. 1957 u. im Saarland gem. Art. 2 § 19 Satz 2 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789 am 1. 9. 1957 in Kraft getreten. Zu späteren Änderungen vgl. die Einzelfußnoten

§§ 1 bis 11: Vgl. Fußnote zu Abschn. 1

§ 2 Nr. 1: RVO 820—1

§ 2 Nr. 2: GG 100—1, RVO 820—1

§ 2 Nr. 8: I. d. F. d. Art. 1 II Nr. 1 G v. 25. 4. 1961 I 465. WehrpflichtG 50—1, ArbeitsplatzschutzG 53—2

in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen,

7. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, nur
  - a) während der Zeit ihrer Ausbildung zu einer solchen Tätigkeit,
  - b) wenn sie persönlich nach der Ausbildung neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als 75 Deutsche Mark monatlich erhalten,
8. Personen, die vor einer Wehrdienstleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes zuletzt nach diesem Paragraphen versichert waren, sowie Personen, die vor der Wehrdienstleistung in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert waren, für die Dauer der Wehrdienstleistung. Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Bezüge weiterzugewährt sind, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst nicht unterbrochen.

## § 3\*

- (1) Zu den Angestellten gehören insbesondere
  1. Angestellte in leitender Stellung,
  2. technische Angestellte in Betrieb, Büro und Verwaltung, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung,
  3. Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich Werkstattschreiber,
  4. Handlungsgehilfen und andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Gehilfen und Praktikanten in Apotheken,
  5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den künstlerischen Wert ihrer Leistungen,
  6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege,
  7. Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Schiffsfärzte, Funkoffiziere, Zahlmeister, Verwalter und Verwaltungs-

§§ 1 bis 11: Vgl. Fußnote zu Abschn. 1

§ 3 Abs. 2: GG 100—1

assistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen und höheren Stellung befindlichen Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seefahrzeugen.

(2) Besteht die Besatzung eines Schiffes, das unter ausländischer Flagge fährt, ganz oder teilweise aus Seeleuten, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, so sind diese Besatzungsmitglieder, sofern sie auf Grund ihrer Beschäftigung nach Absatz 1 Nr. 7 versicherungspflichtig wären, auf Antrag des Reeders nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu versichern, wenn der Staat, dessen Flagge das Schiff führt, der Versicherung nicht widerspricht. Über den Antrag entscheidet die See-kasse.

(3) Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, nach Anhören der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten unterliegenden Berufsgruppen näher zu bezeichnen.

## 2. Ausnahmen von der Versicherungspflicht

### a) Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

#### § 4\*

(1) Versicherungsfrei ist,

1. wer mit seinem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst die nach § 5 festgesetzte Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 Nr. 7 genannten Personen,
2. wer bei seinem Ehegatten in Beschäftigung steht,
3. wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wird, nur freien Unterhalt erhält,
4. wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist,
5. wer neben einer regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung eine Nebenbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine Nebentätigkeit ausübt, in der Nebenbeschäftigung oder in der Nebentätigkeit,
6. wer berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung oder Tätigkeit nicht ausübt, eine solche aber als Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit übernimmt.

§§ 1 bis 11: Vgl. Fußnote zu Abschn. 1 (S. 5)

§ 4 Abs. 1 Nr. 5: I. d. F. d. § 13 Abs. 2 Nr. 1 des am 1. 1. 1962 in Kraft getretenen HwVG v. 8. 9. 1960 I 737

(2) Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 liegen vor, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wird

- a) nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, für eine Zeitdauer, die im Laufe eines Jahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt fünfzig Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist, oder
- b) zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen einen Entgelt oder ein Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat ein Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2) oder bei höherem Entgelt oder Arbeitseinkommen ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht überschreitet.

(3) Wird bei einer Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit die in Absatz 2 Buchstabe a angegebene Zeitdauer überschritten, so tritt von der Überschreitung an Versicherungspflicht ein.

#### § 5\*

(1) Die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist 15 000 Deutsche Mark. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, nicht angerechnet.

(2) Wer die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, wird mit dem Ablauf des Monats des Überschreitens versicherungsfrei. Bei rückwirkenden Zulagen gilt als Monat des Überschreitens derjenige Monat, in dem diese Zulage erstmals gezahlt worden ist.

#### § 6\*

(1) Versicherungsfrei sind

1. Personen, die ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung beziehen, vom Rentenbeginn an,
2. Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden, der Träger der Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der *Bank deutscher Länder*, der *Berliner Zentralbank*, der *Landeszentralbanken* und der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,

§§ 1 bis 11: Vgl. Fußnote zu Abschn. 1 (S. 5)

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Kursivdruck: Jetzt „Deutsche Bundesbank“ gem. § 1 BBankG 7620-1

3. Beamte, Richter und sonstige Beschäftigte der in Nummer 2 genannten Körperschaften, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist,
4. Geistliche und die sonstigen Bediensteten der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist,
5. Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf,
6. Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr.

(2) Ob und seit wann Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 gewährleistet ist, entscheidet für die beim Bund oder bei einer der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaft Beschäftigten der zuständige Bundesminister, für die bei sonstigen Körperschaften Beschäftigten die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dessen Betrieben oder Dienst die Beschäftigung stattfindet oder in dessen Gebiet die Körperschaft ihren Sitz hat.

#### b) Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag

##### § 7\*

(1) Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit Personen, denen vom Bund, einem Land, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde, einem Träger der Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der *Bank deutscher Länder*, der *Berliner Zentralbank*, den *Landeszentralbanken* und den als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften oder einem nach § 8 gleichgestellten Arbeitgeber nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung bewilligt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.

(2) Auf ihren Antrag werden ferner von der Versicherungspflicht befreit Personen, die auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind.

(3) Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn sie innerhalb von zwei Monaten danach beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrages an.

(4) Über den Antrag entscheidet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(5) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte widerruft die Befreiung, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(6) Wer nach Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreit ist, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an verzichten.

##### § 8\*

(1) Auf Antrag des Arbeitgebers werden von der Versicherungspflicht befreit Personen, die in Betrieben oder im Dienst anderer als der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder anderer öffentlich-rechtlicher Verbände oder der Verbände von Trägern der Sozialversicherung oder an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten als Lehrer oder Erzieher beschäftigt sind, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist. Die Befreiung darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist; sie kann an Auflagen gebunden werden. Die Befreiung kann für alle derzeitigen und zukünftigen Beschäftigten oder für Gruppen von ihnen oder für bestimmte Personen ausgesprochen werden. Die Befreiung wirkt von der Verleihung der Anwartschaft an, wenn sie innerhalb von zwei Monaten danach beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrages an. Über den Antrag entscheiden die nach § 6 Abs. 2 zuständigen Stellen.

(2) Auf Antrag des Reeders sind von der Versicherungspflicht zu befreien ausländische und staatenlose Besatzungsmitglieder deutscher Seefahrzeuge, die keinen Wohnsitz im Inland haben, soweit nicht zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen oder internationale Übereinkommen auf dem Gebiet der Sozialversicherung entgegenstehen. Über den Antrag entscheidet die Seekasse.

(3) Auf Antrag ihrer Gemeinschaft werden die in § 2 Nr. 7 genannten Personen von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die in der Gemeinschaft übliche lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist. Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

### 3. Nachversicherung

##### § 9\*

(1) Scheiden Personen aus der Beschäftigung, während der sie nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 oder nach § 8 Abs. 1 versicherungsfrei waren, aus, ohne daß ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder

§§ 1 bis 11: Vgl. Fußnote zu Abschn. 1 (S. 5)

§ 7 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt „Deutsche Bundesbank“ gem. § 1 BBankG 7620-1

§§ 1 bis 11: Vgl. Fußnote zu Abschn. 1 (S. 5)

§ 9 Abs. 3 Buchst. a: I. d. F. d. § 2 Nr. 1 G v. 27. 7. 1957 I 1105, in Kraft getreten am 1. 1. 1957

§ 9 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 1 II Nr. 2 G v. 25. 4. 1961 I 465

Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung oder ihren Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende Versorgung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird, so sind sie für die Zeit, in der sie sonst in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig gewesen wären, nachzuversichern.

(2) Absatz 1 gilt bei Beamten auch für die Zeit des Vorbereitungsdienstes für den Beamtenberuf ohne Rücksicht darauf, ob während dieser Zeit Entgelt bezogen worden ist.

(3) Scheiden Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 versicherungsfrei waren, aus der Bundeswehr aus, ohne daß ihnen nach soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder ihren Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende Versorgung gewährt wird, so sind sie in der Rentenversicherung der Angestellten für die Dauer ihrer Dienstzeit nachzuversichern,

- a) wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr oder nach der Beendigung einer nach soldatenrechtlichen Vorschriften gewährten Berufsförderung in diesem Versicherungszweig versicherungspflichtig werden,
- b) wenn sie nach dem Ausscheiden nicht rentenversicherungspflichtig werden, aber vor dem Eintritt in die Bundeswehr in diesem Versicherungszweig versicherungspflichtig waren,
- c) wenn sie die Voraussetzungen der Buchstaben a und b nicht erfüllen, aber bei der Bundeswehr eine Beschäftigung ausgeübt haben, die sonst der Versicherungspflicht nach § 2 unterliegt.

(4) ...

(5) Scheiden Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften aus ihrer Gemeinschaft aus, so sind sie für die Zeit, in der sie aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt waren, aber der Versicherungspflicht nicht unterlagen oder nach § 8 Abs. 3 befreit waren, nachzuversichern, wenn dies von dem ausscheidenden Mitglied oder der Gemeinschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden beantragt wird.

(6) Die Nachversicherung nach den Absätzen 1 bis 5 entfällt, wenn bei dem Ausscheiden des Beschäftigten durch Tod keine Hinterbliebenen im Sinne der §§ 40 bis 44 vorhanden sind oder auch bei Durchführung der Nachversicherung keine Hinterbliebenenrente auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu zahlen wäre.

## II. Freiwillige Versicherung

### 1. Weiterversicherung

#### § 10 \*

(1) Wer weder nach diesem Gesetz noch nach dem Vierten Buch der Reichsversicherungsordnung, dem Reichsknappschaftsgesetz oder dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk versicherungspflichtig ist und innerhalb von zehn Jahren während mindestens sechzig Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung). Nach Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung des Altersruhegeldes ist eine Weiterversicherung nur zulässig, wenn der Versicherte ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht bezieht.

(2) Eine nach Absatz 1 zulässige Weiterversicherung kann während einer Berufsunfähigkeit oder einer Erwerbsunfähigkeit nur zur Anrechnung für das Altersruhegeld und die Hinterbliebenenrente erfolgen.

(3) Hat der Versicherte die Voraussetzungen für die Weiterversicherung sowohl in der Rentenversicherung der Angestellten als auch in der Rentenversicherung der Arbeiter erfüllt, so kann er die Weiterversicherung nur in dem Versicherungszweig durchführen, in dem er zuletzt versicherungspflichtig war. Sind für den Versicherten Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet, so richtet sich die Weiterversicherung nach § 33 des Reichsknappschaftsgesetzes. Sind für einen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten auch Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet, ohne daß die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes vorliegen, so gelten für die Anwendung des Satzes 1 die knappschaftlichen Beiträge als in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, in dem der Versicherte zu versichern gewesen wäre, wenn er nicht der knappschaftlichen Rentenversicherung angehört hätte.

### 2. Höherversicherung

#### § 11 \*

(1) Neben Beiträgen, die auf Grund der Versicherungspflicht oder der Berechtigung zur Weiterversicherung entrichtet sind, kann der Versicherte zusätzlich Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung entrichten.

(2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§§ 1 bis 11: Vgl. Fußnote zu Abschn. 1 (S. 5)

§ 10 Abs. 1: RVO 820-1, RKG 822-1, G über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vgl. jetzt HwVG 8250-1

§ 10 Abs. 3: I. d. F. d. § 2 Nr. 2 G v. 27. 7. 1957 I 1105, in Kraft getreten am 1. 1. 1957. RKG 822-1



ZWEITER ABSCHNITT\*  
**Leistungen**  
**aus der Versicherung**  
**A. Regelleistungen**

## § 12\*

Regelleistungen sind

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
2. Renten,
3. Witwen- und Witwerrentenabfindungen,
4. Beitragserstattungen,
5. Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner.

**I. Maßnahmen zur Erhaltung,  
 Besserung und Wiederherstellung  
 der Erwerbsfähigkeit**

## § 13\*

(1) Ist die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet oder gemindert und kann sie voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden, so kann die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Maßnahmen in dem in § 14 bestimmten Umfang zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gewähren.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 23), wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 24) und für Empfänger von Hinterbliebenenrente, die wegen Berufsunfähigkeit die erhöhte Rente nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 beziehen, entsprechend.

(3) Soweit nach Gesetz oder Satzung für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 ein Träger eines anderen Zweiges der Sozialversicherung oder eine sonstige durch Gesetz verpflichtete Stelle, insbesondere die Kriegsopferversorgung oder die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, zuständig ist, bleiben deren Verpflichtung und Zuständigkeit unberührt.

## § 14\*

(1) Die nach § 13 durchzuführenden Maßnahmen erstrecken sich auf Heilbehandlung, Berufsförderung und soziale Betreuung.

(2) Die Heilbehandlung umfaßt alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen, insbesondere Behandlung in Kur- und Badeorten und in Spezialanstalten.

(3) Die Berufsförderung umfaßt

- a) Maßnahmen zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im bisherigen Beruf,

Abschn. 2: I. d. F. d. Art. 1 des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen ANVG v. 23. 2. 1957 I 88. Zu späteren Änderungen vgl. die Einzelfußnoten §§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2

- b) Ausbildung für einen anderen nach der bisherigen Berufstätigkeit zumutbaren Beruf,
- c) Hilfe zur Erhaltung oder zur Erlangung einer Arbeitsstelle.

Die Berufsförderung wird unter der Voraussetzung der Eignung und Mitarbeit des Betreuten bis zum Erreichen ihres angestrebten Zieles, in der Regel jedoch nicht länger als ein Jahr gewährt. In geeigneten Fällen kann die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Berufsförderung über diesen Zeitraum, jedoch nicht über zwei weitere Jahre hinaus, ausdehnen. Für nachgehende Maßnahmen gelten diese Fristen nicht.

(4) Die soziale Betreuung umfaßt

- a) die Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von Maßnahmen der Heilbehandlung und der Berufsförderung,
- b) nachgehende Maßnahmen zur Sicherung des nach Durchführung der Heilbehandlung und der Berufsförderung erzielten Ergebnisses.

(5) Für die im Einzelfall durchzuführenden Maßnahmen der Heilbehandlung, Berufsförderung und sozialen Betreuung ist durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Zusammenarbeit mit allen an der Durchführung beteiligten Stellen so früh wie möglich ein Gesamtplan aufzustellen. Auf Wunsch des Betreuten ist sein behandelnder Arzt zu beteiligen.

(6) Die Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 bedarf der Zustimmung des Betreuten.

## § 15\*

(1) Überträgt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Durchführung von Maßnahmen nach §§ 13 und 14 anderen Stellen, so bleibt sie dem Betreuten gegenüber verantwortlich.

(2) Entstehen den die Maßnahmen durchführenden Stellen Aufwendungen, die über den Umfang ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Betreuten hinausgehen, so hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Mehrkosten zu erstatten.

## § 16\*

Ist Heilbehandlung notwendig und ist zugleich Krankenhilfe, Wochenhilfe oder Familienhilfe durch einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren, so kann an Stelle des Trägers der Krankenversicherung die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Benehmen mit dem Träger der Krankenversicherung Leistungen selbst übernehmen. Sie hat dem Betreuten dann mindestens das zu gewähren, was der Träger der Krankenversicherung nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Für die Dauer der Gewährung dieser Leistungen durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ruhen insoweit die Ansprüche des

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2

Betreuten gegen den Träger der Krankenversicherung. Der Träger der Krankenversicherung hat der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Ersatz zu leisten, soweit der Betreute nach Gesetz oder Satzung von dem Träger der Krankenversicherung Krankengeld zu beanspruchen gehabt hätte.

#### § 17\*

Ist Berufsförderung notwendig, so veranlaßt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, soweit diese zur Durchführung im Rahmen der für sie geltenden Vorschriften zuständig ist und über geeignete Einrichtungen verfügt. Ist dies nicht der Fall, so kann die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte andere Einrichtungen, insbesondere solche der Kriegsopferversorgung oder der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Plätze nach Vereinbarung in Anspruch nehmen oder die Maßnahmen selbst durchführen.

#### § 18\*

(1) Für die Zeit, in der die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchführt, hat sie dem Betreuten ein Übergangsgeld zu gewähren. Hat der Betreute vor Beginn der Maßnahmen Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder auf erhöhte Rente nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 gestellt, so beginnt das Übergangsgeld mit dem Zeitpunkt, von dem an die Rente oder der erhöhte Rentenbetrag zu zahlen gewesen wäre.

(2) Die Höhe des Übergangsgeldes wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Organe der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unter Berücksichtigung der Zahl der von dem Betreuten vor Beginn der Maßnahmen überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen festgesetzt. Das Übergangsgeld für Versicherte beträgt mindestens 50 vom Hundert und höchstens 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, das im Durchschnitt der letzten zwölf mit Beiträgen belegten Monate oder, wenn dies für den Betreuten günstiger ist, im Durchschnitt der letzten sechsunddreißig mit Beiträgen belegten Monate der Beitragsentrichtung zugrunde lag. Sind Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken entrichtet, so sind bei der Berechnung die Beträge anzusetzen, die den Mittelwerten der den Beitragsklassen nach § 114 zugeordneten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen entsprechen. Werden dem Betreuten Unterkunft und Verpflegung gewährt, so kann das Übergangsgeld bis auf ein Drittel des nach den Sätzen 2. und 3 zu gewährenden Betrages ermäßigt werden.

(3) Übergangsgeld wird insoweit nicht gewährt, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen oder eine Rente aus der Rentenversiche-

rung der Angestellten, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht.

#### § 19\*

Für die Dauer der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit besteht kein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder auf erhöhte Rente nach § 45 Abs. 2 Nr. 2, es sei denn, daß die Rente oder die Rentenerhöhung bereits vor Beginn der Maßnahmen bewilligt war; das gleiche gilt für den Zeitraum vor Beginn der Durchführung solcher Maßnahmen, für den nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Übergangsgeld zu zahlen ist.

#### § 20\*

(1) Entzieht sich ein Versicherter ohne triftigen Grund der Durchführung einer von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorgesehenen Maßnahme der Heilbehandlung oder einer nach der bisherigen Berufstätigkeit des Versicherten zumutbaren Maßnahme der Berufsförderung oder einer nachgehenden Maßnahme (§ 14 Abs. 1 bis 4), so kann ihm die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit in den nächsten drei Jahren nach der Weigerung eintritt und ganz oder überwiegend auf Umständen beruht, zu deren Behebung die vorgesehene Maßnahme durchgeführt werden sollte. Der Versicherte ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen.

(2) Entzieht sich ein Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit ohne triftigen Grund der Durchführung einer von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorgesehenen Maßnahme, so kann ihm die Rente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit durch die vorgesehene Maßnahme voraussichtlich beseitigt worden wäre. Der Rentenempfänger ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Empfänger von Hinterbliebenenrenten in bezug auf den wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 zustehenden Rentenerhöhungsbetrag.

(4) Nicht zumutbar ist eine Heilbehandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben und Gesundheit des Versicherten verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

#### § 21\*

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist gehalten, mit den Trägern der anderen Zweige der Sozialversicherung, den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung, den Gesundheitsbehörden, den Trägern der *öffentlichen Fürsorge*, den

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 21 Abs. 1 Satz 1: „Träger der öffentlichen Fürsorge“ jetzt „Träger der Sozialhilfe“ gem. § 139 BSHG 2170-1

kassenärztlichen Vereinigungen und den Ärzten zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der von ihnen zu betreuenden Personen zusammenzuarbeiten. Das Nähere soll durch Vereinbarungen oder durch andere geeignete Maßnahmen geregelt werden. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist anzustreben.

(2) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung sind verpflichtet, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte davon Mitteilung zu machen, wenn sie in ihrem Geschäftsbereich Fälle feststellen, in denen die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit eines Betreten durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte angezeigt erscheint.

#### § 21 a \*

(1) Sind Versicherte, Rentner, ihre Ehegatten oder ihre Kinder an aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose erkrankt, so haben Versicherte und Rentner für sich, für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder Anspruch auf die Maßnahmen nach §§ 13 bis 21 wegen dieser Erkrankung nach Maßgabe folgender Vorschriften.

(2) Versichert im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, für den in den der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit vorausgegangenen vierundzwanzig Kalendermonaten Beiträge für wenigstens sechs Kalendermonate für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind oder der die Wartezeit nach § 23 Abs. 3 erfüllt hat. Ehegatte im Sinne dieser Vorschrift ist der nichtversicherte Ehegatte, wenn der Versicherte oder der Rentner ihn überwiegend unterhalten hat. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind nichtversicherte Kinder, für die Kinderzuschuß gewährt wird oder bei Rentenbezug zu gewähren wäre.

(3) Versicherte und Rentner erhalten für sich, für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder Heilbehandlung, auch wenn die in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Besteht Anspruch auf Krankenpflege oder Familienkrankenpflege gegen einen Träger der sozialen Krankenversicherung, ruht der Anspruch auf Heilbehandlung nach Satz 1 für die Dauer der ambulanten Behandlung. Für die Dauer der stationären Heilbehandlung bleibt § 16 Satz 2 bis 4 unberührt.

(4) Versicherte und Rentner erhalten für ihre Person bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres Berufsförderung und nachgehende Maßnahmen, auch wegen der Folgen der Erkrankung.

(5) Über Art und Maß der Leistungen entscheidet der Rentenversicherungsträger nach pflichtmäßigem Ermessen.

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 21 a: Eingef. durch § 31 Nr. 2 Buchst. a G v. 23. 7. 1959 I 513

§ 21 a Abs. 7 Satz 1: BVG 830—2

§ 21 a Abs. 7 Satz 3: §§ 23 u. 24 G über die Tuberkulosehilfe vgl. jetzt §§ 130 u. 131 BSHG 2170—1

(6) Versicherte sowie Rentner bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres erhalten Übergangsgeld

a) für die Dauer ihrer stationären Heilbehandlung nach Absatz 3 und ihrer Berufsförderung nach Absatz 4,

b) für die Dauer ihrer ambulanten Heilbehandlung nach Absatz 3 oder für die Dauer ihrer Krankenpflege nach vorausgegangener stationärer Heilbehandlung nach Absatz 3

nur bei Arbeitsunfähigkeit im Sinne der sozialen Krankenversicherung, längstens für zwei Jahre,

c) für ihren Ehegatten oder für ihre Kinder für die Dauer der stationären Heilbehandlung nach Absatz 3 zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse, soweit diese nicht durch Sachleistungen befriedigt werden.

Die Gewährung von Übergangsgeld ist für die Dauer der stationären Heilbehandlung und der ambulanten Heilbehandlung oder Krankenpflege nach vorausgegangener stationärer Heilbehandlung nicht von den in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen abhängig. Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht während ambulanter Behandlung, solange Anspruch auf Krankengeld gegen einen Träger der sozialen Krankenversicherung besteht, es sei denn, daß der Rentenversicherungsträger die Heilbehandlung nach § 16 übernommen hat. § 19 gilt nur für die Dauer der Gewährung von Übergangsgeld.

(7) Beruht die Erkrankung auf einem Arbeitsunfall, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklärt, gelten die vorstehenden Vorschriften nicht. Sie gelten ferner nicht für diejenigen Personen, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 versicherungsfrei oder gemäß §§ 7, 8 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, sowie für ihre Ehegatten und Kinder, die bei der Feststellung der Behandlungsbedürftigkeit in keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung standen. Bei Unterbringung in Anstaltspflege und bei Haftvollzug im Sinne der §§ 23, 24 des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 513) entfällt der Anspruch auf Heilbehandlung nach Absatz 3.

(8) Die in Absatz 1 genannten Personen haben keinen Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger auf Ergänzung von Hausrat, Bekleidung und Heizung, auf besondere Ernährung, auf Beihilfen zur Haltung von Ersatzkräften im Haushalt oder Kleinbetrieb und auf Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung.

(9) Anspruch auf Maßnahmen nach den vorstehenden Vorschriften besteht nur, soweit die Betreten im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt oder beruflich gefördert werden können oder nachgehende Maßnahmen unmittelbar erhalten können.

## II. Renten

## 1. Renten an Versicherte

## § 22 \*

Rentenleistungen an Versicherte sind

1. Renten wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit,
2. Ruhegeld nach Erreichen der Altersgrenze (Altersruhegeld).

## a) Voraussetzungen der Renten an Versicherte

## § 23 \*

(1) Rente wegen Berufsunfähigkeit erhält der Versicherte, der berufsunfähig ist, wenn die Wartezeit erfüllt ist.

(2) Berufsunfähig ist ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten zu beurteilen ist, umfaßt alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die der Versicherte durch Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

(3) Die Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit ist erfüllt, wenn vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

(4) Für die Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit aus Beiträgen der Höherversicherung ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich.

## § 24 \*

(1) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält der Versicherte, der erwerbsunfähig ist, wenn die Wartezeit erfüllt ist.

(2) Erwerbsunfähig ist der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann.

(3) Die Wartezeit für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist erfüllt, wenn vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

(4) Für die Gewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus Beiträgen der Höherversicherung ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich.

(5) Neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht gewährt.

## § 25 \*

(1) Altersruhegeld erhält der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist.

(2) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit erfüllt hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Das Altersruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte in eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit eintritt. Endet diese Beschäftigung oder Tätigkeit wieder, so wird das Altersruhegeld auf Antrag bereits mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung folgenden Kalendermonats wiedergewährt. Eine Beschäftigung oder Tätigkeit, die über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinausgeht, bleibt außer Betracht.

(3) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch die Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist und wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat und eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausübt. Einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 stehen mit freiwilligen Beiträgen belegte Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit gleich, soweit die Versicherte während dieser Zeiten nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei war. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 findet Anwendung.

(4) Die Wartezeit für das Altersruhegeld ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.

(5) Für die Gewährung des Altersruhegeldes aus Beiträgen der Höherversicherung ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich.

(6) Neben dem Altersruhegeld wird Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nicht gewährt.

## b) Anrechnungsfähige Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit

## § 26 \*

Auf die Wartezeit für die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und für das Altersruhegeld werden die ab 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten (§ 27) angerechnet. Ist in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

dem 30. November 1948 mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 entrichtet, so werden auch die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet.

#### § 27 \*

(1) Anrechnungsfähige Versicherungszeiten sind

- a) Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten),
- b) Zeiten ohne Beitragsleistung nach § 28 (Ersatzzeiten).

(2) Sind Pflichtbeiträge durch Abführung an eine Einzugsstelle (§ 121) entrichtet, so werden Kalendermonate, die nach Absatz 1 nur teilweise als Versicherungszeit anrechnungsfähig wären, voll angerechnet.

#### § 28 \*

(1) Für die Erfüllung der Wartezeit werden als Ersatzzeiten angerechnet

1. Zeiten des militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der auf Grund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet worden ist, sowie Zeiten der Kriegsgefangenschaft und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit,
2. Zeiten der Internierung oder der Verschleppung sowie Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, wenn der Versicherte Heimkehrer im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes ist,
3. Zeiten, in denen der Versicherte während eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland verhindert gewesen ist,
4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes, Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 27 Abs. 1 Buchst. a: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 1 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 I 93

§ 28 Abs. 1 Nr. 1: BVG 830—2

§ 28 Abs. 1 Nr. 2: HeimkehrerG 84—1

§ 28 Abs. 1 Nr. 4: BEG 251—1

§ 28 Abs. 1 Nr. 5: HHG 242—1

§ 28 Abs. 1 Nr. 6: BVFG 240—1

5. Zeiten des Gewahrsams und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen im Sinne des § 1 des Häftlingshilfegesetzes,

6. die Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946 sowie außerhalb dieses Zeitraumes liegende Zeiten der Vertreibung oder Flucht und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Zeiten werden als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit nur angerechnet, wenn eine Versicherung vorher bestanden hat und während der Ersatzzeit Versicherungspflicht nicht bestanden hat. Sie werden auch ohne vorhergehende Versicherungszeiten angerechnet, wenn

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist oder
- b) nach einer Ersatzzeit des Absatzes 1 Nr. 4 der Verfolgte bis zum 27. August 1949 eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen hatte.

#### § 29 \*

Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherte

1. infolge eines Arbeitsunfalls oder
2. während oder infolge eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes, der auf Grund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet worden ist, sowie während der Kriegsgefangenschaft oder
3. infolge unmittelbarer Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 des Bundesversorgungsgesetzes oder
4. als Verfolgter des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes infolge von Maßnahmen im Sinne des § 2 des Bundesentschädigungsgesetzes oder
5. während oder infolge der Internierung oder der Verschleppung im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Heimkehrergesetzes oder
6. als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes durch Folgen der Vertreibung oder der Flucht

berufsunfähig geworden oder gestorben ist.

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 29 Nr. 2 u. 3: BVG 830—2

§ 29 Nr. 4: BEG 251—1

§ 29 Nr. 5: HeimkehrerG 84—1

§ 29 Nr. 6: BVFG 240—1

**c) Zusammensetzung und Berechnung der Renten****aa) Renten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit**  
§ 30 \*

(1) Der Jahresbetrag der Rente wegen Berufsunfähigkeit ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr (§ 35) 1 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 32); er erhöht sich um die Steigerungsbeträge für entrichtete Beiträge der Höherversicherung (§ 38) und um den Kinderzuschuß (§ 39).

(2) Für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Vomhundertsatz 1,5 beträgt. Wird der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit erwerbsunfähig, so ist die bisherige Rente in eine Rente nach Satz 1 umzuwandeln. Eine bisher angerechnete Zurechnungszeit (§ 37) ist in gleichem Umfang anzurechnen. Versicherungs- und Ausfallzeiten, die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zurückgelegt wurden, sind zusätzlich zu berücksichtigen; dies gilt für die während einer angerechneten Zurechnungszeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten nur dann, wenn bei Kürzung der Zurechnungszeit um diese Zeiten deren Berücksichtigung eine höhere Rente ergibt.

**bb) Altersruhegeld**

## § 31 \*

(1) Der Jahresbetrag des Altersruhegeldes ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr (§ 35) 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 32); er erhöht sich um die Steigerungsbeträge für entrichtete Beiträge der Höherversicherung (§ 38) und um den Kinderzuschuß (§ 39).

(2) Vollendet ein Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit das 65. Lebensjahr und hat er die Wartezeit für das Altersruhegeld erfüllt, so ist die Rente in das Altersruhegeld umzuwandeln. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit entrichtete Beiträge sind bei der Berechnung des Altersruhegeldes zusätzlich zu berücksichtigen. Als Altersruhegeld wird mindestens die unter Anwendung des § 30 Abs. 2 und des § 37 berechnete Rente gewährt; bei der Gegenüberstellung bleibt der Kinderzuschuß außer Betracht.

**cc) Gemeinsame Bestimmungen für die Berechnung der Renten**

## § 32 \*

(1) Die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ist der Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage, der dem Verhältnis entspricht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter ohne Lehrlinge

und Anlernlinge gestanden hat; sie wird bei der Rentenberechnung höchstens bis zu der im Jahre des Versicherungsfalles geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2) berücksichtigt.

(2) Allgemeine Bemessungsgrundlage ist der durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter ohne Lehrlinge und Anlernlinge im Mittel des dreijährigen Zeitraumes vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles voraufgegangen ist.

(3) Das Verhältnis, in dem der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, wird wie folgt berechnet:

- a) Für Zeiten, für die Beiträge nach Lohn- oder Beitragsklassen entrichtet sind, wird die Zahl der entrichteten Beiträge jeder einzelnen Klasse mit den Werten vervielfältigt, die in der Tabelle der Anlage 1 und für die Kalenderjahre ab 1956 in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 für diese Klasse und für die einzelnen Zeiträume der Beitragsentrichtung angegeben sind.
- b) Für Zeiten vom 1. Juli 1942 an, für die Beiträge im Lohnabzugsverfahren entrichtet sind, wird für jedes Kalenderjahr der in der Versicherungskarte eingetragene Arbeitsentgelt, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, im Vomhundertsatz des in der Tabelle der Anlage 2 und für die Kalenderjahre ab 1956 in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 für dasselbe Kalenderjahr angegebenen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts aller Versicherten ausgedrückt. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde.
- c) Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintritt, und für das voraufgegangene Kalenderjahr gelten bei den Berechnungen nach den Buchstaben a und b die für den letzten Zeitraum in den Tabellen der Anlagen 1 und 2 und in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 bestimmten Werte.

Aus den durch die Berechnungen nach den Buchstaben a bis c festgestellten Werten ist der Durchschnitt für die gesamten zurückgelegten Beitragszeiten zu bilden; für die Ausrechnung ist Buchstabe b Satz 2 anzuwenden. Der errechnete Durchschnitt ist der für die Anwendung des Absatzes 1 maßgebende Vomhundertsatz.

(4) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres in die Versicherung eingetreten sind, bleiben bei der Berechnung nach Absatz 3 die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre außer Betracht, wenn dies zu einem höheren Vomhundertsatz im Sinne von Absatz 3 letzter Satz führt.

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 32 Abs. 3: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 1 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789

§ 32 Abs. 6: I. d. F. d. Art. 1 II Nr. 3 G v. 25. 4. 1961 I 465. RKG 822—1

(5) Beiträge, die auf Grund der Berechtigung zur Weiterversicherung oder zur Selbstversicherung entrichtet sind, werden bei Anwendung der Absätze 1 und 3 wie Pflichtbeiträge derjenigen Beitragsklasse behandelt, mit der sie im Betrag des Beitrages übereinstimmen.

(6) Bei versicherungspflichtigen Selbständigen stehen das der Beitragsentrichtung zugrunde liegende Arbeitseinkommen und bei den nach § 2 Nr. 7 versicherungspflichtigen Personen die der Beitragsentrichtung zugrunde liegenden Geld- und Sachbezüge dem Arbeitsentgelt im Sinne der Absätze 1 und 3 gleich. Bei Personen, die nach § 2 Nr. 8 versichert sind, ist für jeden Kalendermonat des Wehrdienstes als Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zwölftel des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge zugrunde zu legen, der für das Kalenderjahr, in dem der Wehrdienst geleistet wird, nach § 55 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmt ist; soweit der Wehrdienst nicht einen vollen Kalendermonat umfaßt, wird für jeden Tag des anrechenbaren Wehrdienstes ein Dreißigstel des auf den Kalendermonat entfallenden Bruttoarbeitsentgelts zugrunde gelegt.

(7) Beiträge, die in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, bleiben bei Anwendung der Absätze 1 und 3 unberücksichtigt.

(8) Für die Rente wegen Berufsunfähigkeit werden nur die vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit, für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur die vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entrichteten Beiträge berücksichtigt.

#### § 33 \*

(1) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhören des Statistischen Bundesamtes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jeden Jahres

- a) die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 32 Abs. 2 für das folgende Kalenderjahr,
- b) in Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 (zu § 32) die Werte für nach Beitragsklassen entrichtete Beiträge nach dem Verhältnis, in dem der Mittelwert des den Beitragsklassen nach § 114 zugeordneten Bruttoarbeitsentgelts oder Bruttoarbeitseinkommens zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 32 Abs. 1 und 2 gestanden hat, für das vorausgegangene Kalenderjahr,
- c) in Ergänzung der Tabelle der Anlage 2 (zu § 32) den durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 33 Abs. 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 2 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789

§ 33 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 I 93

§ 33 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a: StGB 450—2

des § 32 Abs. 1 und 2 für das vorausgegangene Kalenderjahr.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über das Verfahren zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem von dem Versicherten erzielten Bruttoarbeitsentgelt und dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten bestimmen. Er kann hierfür eine Berechnung nach Werteinheiten vorschreiben, die den von dem Versicherten erzielten Arbeitsentgelt in Vomhundertsätzen des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten ausdrücken, und hierbei Werteinheiten für Entgeltstufen festlegen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, wie zu verfahren ist, wenn die Versicherungsunterlagen nicht mehr vorhanden sind oder wenn die Versicherungsunterlagen nicht erkennen lassen, für welches Kalenderjahr die Beiträge entrichtet sind. Er kann hierbei

- a) die Berücksichtigung glaubhaft gemachter Tatsachen zulassen und bestimmen, daß die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig sind und als Behörden im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs gelten.
- b) die Anrechnung glaubhaft gemachter Beitragszeiten nach Maßgabe einer durchschnittlichen Versicherungsdauer beschränken,
- c) zur Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage die Anrechnung von Durchschnittsentgelten vergleichbarer Versicherter oder von Beiträgen, die nach der Art der Versicherung üblich sind, vorschreiben, wobei sich die Zuordnung der Durchschnittsentgelte nach der Ausbildung und dem Beruf des Versicherten zu richten hat,
- d) nach dem Wohnsitz des Versicherten und der Art der Versicherung die Zuständigkeit für die Ersetzung der Versicherungsunterlagen regeln,
- e) unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Umstellung von Renten die Verordnung auf Versicherungsfälle ausdehnen, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind.

#### § 34 \*

Ergibt die nach § 110 aufzustellende versicherungstechnische Bilanz, daß zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten in den nächsten fünf Jahren eine Inangriffnahme der nach § 110 vorgesehenen Rücklage um mehr als die Hälfte oder eine Beitragserhöhung nach §§ 110 und 112 oder eine Erhöhung des Bundeszuschusses über das in § 116 vorgesehene Maß hinaus oder die Inanspruchnahme der Bundesgarantie nach § 111 notwendig ist, so ist die allge-

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

meine Bemessungsgrundlage für die folgenden Kalenderjahre durch besonderes Gesetz festzulegen.

#### § 35\*

(1) Bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre im Sinne der §§ 30 und 31 werden die auf die Wartezeit anzurechnenden Versicherungszeiten (§§ 26 bis 28), die Ausfallzeiten (§ 36) und die Zurechnungszeit (§ 37) zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Je zwölf durch in Absatz 1 genannte Zeiten belegte Monate ergeben ein Versicherungsjahr.

(3) Ergibt sich bei der Berechnung ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so werden mehr als sechs Monate als ein volles und sechs oder weniger Monate als ein halbes anrechnungsfähiges Versicherungsjahr gerechnet.

(4) Für die Rente wegen Berufsunfähigkeit werden nur die vor Eintritt der Berufsunfähigkeit und für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur die vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten berücksichtigt.

(5) In den Fällen des § 29 gelten mindestens fünf Versicherungsjahre als anrechnungsfähig.

#### § 36\*

(1) Ausfallzeiten im Sinne des § 35 sind

1. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine infolge Krankheit oder Unfall bedingte, länger als sechs Wochen andauernde Arbeitsunfähigkeit unterbrochen worden ist, wenn sie in den Versicherungskarten oder sonstigen Nachweisen bescheinigt sind,
2. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch Schwangerschaft oder Wochenbett unterbrochen worden ist, wenn sie in den Versicherungskarten oder sonstigen Nachweisen bescheinigt sind,
3. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine länger als sechs Wochen andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, vom Ablauf der sechsten Woche an, wenn der bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldete Arbeitslose
  - a) versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) oder
  - b) Arbeitslosenhilfe (Krisenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge) oder
  - c) Unterstützung aus der *öffentlichen Fürsorge* oder
  - d) Familienunterstützung
 bezogen hat oder eine dieser Leistungen wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen, wegen eines Einkommens oder we-

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 36 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c: „Öffentliche Fürsorge“ jetzt „Sozialhilfe“ gem. § 139 BSHG 2170-1

gen der Berücksichtigung von Vermögen nicht gewährt worden ist,

4. Zeiten einer nach Vollendung des 15. Lebensjahres liegenden weiteren Schulausbildung sowie einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung, wenn im Anschluß daran oder nach Beendigung einer an die Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung anschließenden Ersatzzeit im Sinne des § 28 innerhalb von zwei Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,
5. Zeiten des Bezuges einer Rente, die mit einer angerechneten Zurechnungszeit (§ 37) zusammenfallen, wenn nach Wegfall der Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist.

(2) Ausfallzeiten werden längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalles angerechnet. Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, in denen ein Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 bezogen wurde, gelten nicht als Ausfallzeiten.

(3) Die Ausfallzeiten nach Absatz 1 werden nur dann angerechnet, wenn die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter sechzig Monaten, mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt ist. Bei Versicherten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei werden und die Versicherung freiwillig fortsetzen, stehen die nach Eintritt der Versicherungsfreiheit entrichteten freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen gleich.

(4) Kalendermonate, die nur teilweise mit Ausfallzeiten belegt sind, werden voll angerechnet.

#### § 37\*

(1) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind und bei denen von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Kalendermonate oder die Zeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zur Hälfte mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen (Zurechnungszeit).

(2) Bei Versicherten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei werden und die Versicherung freiwillig fort-

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)



setzen, stehen die nach Eintritt der Versicherungsfreiheit entrichteten freiwilligen Beiträge bei Anwendung des Absatzes 1 den Pflichtbeiträgen gleich.

(3) § 36 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 38\*

Für Beiträge der Höhrversicherung werden Steigerungsbeträge gewährt. Der jährliche Steigerungsbetrag für jeden Beitrag wird von seinem Nennwert in einem Vomhundertsatz berechnet. Er beträgt

- 20 vom Hundert des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter bis zum 30. Jahre,
- 18 vom Hundert des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 31. bis zum 35. Jahre,
- 16 vom Hundert des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 36. bis zum 40. Jahre,
- 14 vom Hundert des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 41. bis zum 45. Jahre,
- 12 vom Hundert des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 46. bis zum 50. Jahre,
- 11 vom Hundert des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 51. bis zum 55. Jahre,
- 10 vom Hundert des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 56. Jahre an

entrichtet worden ist. Hierbei gilt als Alter bei Entrichtung des Beitrages der Unterschied zwischen dem Jahr des Ankaufs der Beitragsmarke und dem Geburtsjahr.

### § 39\*

(1) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß.

(2) Als Kinder gelten

- 1. die ehelichen Kinder,
- 2. die in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder,
- 3. die für ehelich erklärten Kinder,
- 4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- 5. die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltungspflicht festgestellt ist,
- 6. die unehelichen Kinder einer Versicherten,
- 7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist.

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 39 Abs. 2 Nr. 7: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 3 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789. KindergeldG v. 13. 11. 1954 I 333 nur mit der Überschrift aufgenommen unter 85-1

§ 39 Abs. 5: Gleichlautend mit dem nichtigen § 1262 Abs. 5 RVO 820-1; vgl. Fußnote dort

(3) Der Kinderzuschuß wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschuß längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

(4) Der Kinderzuschuß beträgt jährlich ein Zehntel der für die Berechnung der Rente maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2).

(5) ...

(6) Mehreren Berechtigten wird der Kinderzuschuß für dasselbe Kind nur einmal gewährt, und zwar demjenigen, der das Kind überwiegend unterhält.

(7) Der Kinderzuschuß wird vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem sie entfallen, gewährt.

(8) Der Kinderzuschuß, auf den ein Berechtigter Anspruch hat, kann mit seiner Zustimmung einem Dritten auf dessen Antrag ausgehändigt werden, wenn dieser den Unterhalt des Kindes überwiegend bestreitet. Eine Verfügung des Berechtigten über den Kinderzuschuß für diese Zeit ist unwirksam. Verweigert der Berechtigte die Zustimmung oder ist sie aus einem anderen Grunde nicht zu erlangen, so kann sie vom Versicherungsamt ersetzt werden.

## 2. Renten an Hinterbliebene

### a) Allgemeine Voraussetzungen

#### § 40\*

(1) Hinterbliebenenrenten sind Witwenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten und Renten nach §§ 42 und 43 Abs. 2.

(2) Die Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes eine Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten zurückgelegt ist oder die Wartezeit nach § 29 als erfüllt gilt.

(3) Für die Gewährung einer Hinterbliebenenrente aus Beiträgen der Höhrversicherung ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich.

### b) Voraussetzungen der einzelnen Rentenarten

#### § 41\*

Nach dem Tode des versicherten Ehemannes erhält seine Witwe eine Witwenrente.

#### § 42\*

Einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, wird nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)  
§ 42: EheG 404-1

Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

## § 43 \*

(1) Witwerrente erhält der Ehemann nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat.

(2) § 42 gilt entsprechend.

## § 44 \*

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder (§ 39 Abs. 2) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert.

(2) ...

**c) Zusammensetzung  
und Berechnung der Renten**

## § 45 \*

(1) Die Witwen- und die Witwerrente und die Renten nach §§ 42 und 43 Abs. 2 betragen sechs Zehntel der nach § 30 Abs. 1 ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß.

(2) Die in Absatz 1 genannten Renten betragen sechs Zehntel der nach § 30 Abs. 2 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß,

1. wenn der Berechtigte das 45. Lebensjahr vollendet hat,
2. solange der Berechtigte berufsunfähig oder erwerbsunfähig (§ 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2) ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.

(3) § 31 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Sind mehrere Berechtigte nach §§ 41 und 42 oder nach § 43 Abs. 1 und 2 vorhanden, so erhält jeder von ihnen nur den Teil der für ihn nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnenden Rente, der im Verhältnis zu den anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht. Ist nach Feststellung der Renten ein weiterer Berechtigter zu berücksichtigen, so sind die Renten nach Satz 1 neu festzustellen mit Wirkung vom Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der neue Feststellungsbescheid zugestellt wird.

(5) Für die ersten drei Monate wird der Witwe oder dem Witwer an Stelle der Rente nach den Absätzen 1 bis 4 die Rente ohne Kinderzuschuß gewährt, die dem Versicherten im Zeitpunkt seines Todes zustand, oder, wenn der Versicherte zu die-

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 43 Abs. 1: Mit dem GG 100-1 vereinbar gem. Nr. 1 der Entscheidung des BVerfG v. 24. 7. 1963 I 693

§ 44 Abs. 2: Nichtig gem. Nr. 2 der Entscheidung des BVerfG v. 24. 7. 1963 I 693

sem Zeitpunkt nicht rentenberechtigt war, die Rente des Versicherten ohne Kinderzuschuß, aus der die Rente nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnen ist.

## § 46 \*

(1) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen ein Zehntel, bei Vollweisen ein Fünftel der nach § 30 Abs. 2 berechneten Versichertenrente ohne Kinderzuschuß zuzüglich Rententeilen aus der Höherversicherung. § 31 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Waisenrente erhöht sich um den Kinderzuschuß (§ 39 Abs. 4).

(2) Liegt die Voraussetzung des § 40 Abs. 2 nicht vor, so wird aus Beiträgen der Höherversicherung, die der Versicherte entrichtet hat, Rente in Höhe von vier Zehnteln der Steigerungsbeträge (§ 38) jährlich gewährt.

## § 47 \*

(1) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die unter Berücksichtigung der nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit entrichteten Beiträge nach § 30 Abs. 2 berechneten Rente des Versicherten einschließlich des Kinderzuschusses; sie werden sonst nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Für jedes nachgeborene Kind erhöht sich der Höchstbetrag um einen Kinderzuschuß. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrage. Sind die Hinterbliebenenrenten nach Ablauf des Todesjahres des Versicherten neu zu berechnen, so ist ihrer Berechnung die Versichertenrente zugrunde zu legen, die einer inzwischen erfolgten Anpassung (§§ 49 bis 52) entspricht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Rententeil, der auf Beiträgen der Höherversicherung beruht.

**d) Renten bei Verschollenheit**

## § 48 \*

(1) Die Hinterbliebenenrente wird auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

(2) Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

(3) Den Todestag Verschollener stellt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach billigem Ermessen fest.

**3. Gemeinsame Vorschriften  
für Renten an Versicherte  
und für Renten an Hinterbliebene**

**a) Anpassung der laufenden Renten**

## § 49 \*

(1) Bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2) werden die Renten durch Gesetz angepaßt:

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

(2) Die Anpassung hat der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie den Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen Rechnung zu tragen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Renten oder Rententeile, die aus Steigerungsbeträgen für Beiträge der Höhrversicherung bestehen.

#### § 50\*

Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alljährlich bis zum 30. September, erstmalig im Jahre 1958, über die Finanzlage der Rentenversicherung der Angestellten, die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen in dem vorausgegangenen Kalenderjahr zu berichten, das Gutachten des Sozialbeirates vorzulegen und Vorschläge für die nach § 49 zu treffenden Maßnahmen zu machen.

#### § 51\*

Der Sozialbeirat wird für alle Zweige der gesetzlichen Rentenversicherung und für die gesetzliche Unfallversicherung beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gebildet. Er besteht aus

- vier Vertretern der Versicherten,
- vier Vertretern der Arbeitgeber,
- einem Vertreter der Deutschen Bundesbank,
- drei Vertretern der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung obliegt die Geschäftsführung.

#### § 52\*

Die Mitglieder des Sozialbeirates werden für die Dauer von vier Jahren von der Bundesregierung berufen. Je einen Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber schlagen vor

- a) für die Rentenversicherung der Arbeiter der Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger,
- b) für die Rentenversicherung der Angestellten der Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
- c) für die knappschaftliche Rentenversicherung der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften,
- d) für die gesetzliche Unfallversicherung die Vorstände des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger gemeinsam. Das Vorschlagsrecht entfällt, falls die genannten Vereinigungen nicht binnen einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu bestimmenden Frist einen gemeinsamen Vorschlag eingereicht haben.

Die vorgeschlagenen Vertreter müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in den Organen

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 51: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 19 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241

§ 52: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 20 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241. GSv 827—6

von Versicherungsträgern nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung erfüllen. Die Berufung der drei Vertreter der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften erfolgt nach Anhören der westdeutschen Rektorenkonferenz.

#### b) Renten auf Zeit

##### § 53\*

(1) Besteht begründete Aussicht, daß die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird, so ist die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder die Hinterbliebenenrente nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 vom Beginn der siebenundzwanzigsten Woche an, jedoch nur auf Zeit und längstens für zwei Jahre von der Bewilligung an zu gewähren.

(2) Die Rente fällt mit Ablauf des im Rentenfeststellungsbescheid zu bestimmenden Zeitraumes weg, ohne daß es eines Entziehungsbescheides bedarf. Ist ein Empfänger einer Rente nach § 30 Abs. 2 nicht mehr erwerbsunfähig, aber noch berufsunfähig, so steht ihm von diesem Zeitpunkt an eine Rente nach § 30 Abs. 1 zu. Liegen die Voraussetzungen für eine Rente nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr vor, weil Berufsunfähigkeit nicht mehr besteht, so steht dem Berechtigten von diesem Zeitpunkt an eine Rente nach § 45 Abs. 1 zu. Dem Berechtigten ist ein Bescheid zu erteilen.

(3) Die Rente auf Zeit kann wiederholt gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von vier Jahren seit dem ersten Rentenbeginn hinaus, wenn sich die Bezugszeiten unmittelbar anschließen.

#### c) Ausschluß oder Versagung der Renten

##### § 54\*

(1) Wer sich absichtlich berufsunfähig oder erwerbsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf die Rente, wenn sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

(2) Hat sich der Versicherte oder ein Hinterbliebener die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Zuwiderhandlungen gegen Bergpolizeiverordnungen oder bergpolizeiliche Anordnungen oder die Verletzung des § 114 des Seemannsgesetzes gelten nicht als Vergehen im Sinne des vorstehenden Satzes. Die Rente kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn derjenige, dem die Rente versagt wird, diese Angehörigen bisher überwiegend unterhalten hat.

(3) Die Rente kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Antragstellers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 54 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. § 145 Abs. 2 SeemannsG v. 26. 7. 1957 II 713, in Kraft getreten am 1. 4. 1958. SeemannsG 9513—1

**d) Zusammentreffen und Ruhen von Renten****§ 55\***

(1) Trifft eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, wegen Erwerbsunfähigkeit oder ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten mit einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, so ruht die Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten insoweit, als sie ohne Kinderzuschuß (§ 39) zusammen mit der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowohl 85 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Verletztenrente zugrunde liegt, als auch 85 vom Hundert der für ihre Berechnung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 1 und 3) übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt auch, soweit

1. an Stelle der Verletztenrente eine Abfindung gewährt worden ist,
2. an Stelle der Verletztenrente Anstaltspflege (§ 558 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) oder die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 586 der Reichsversicherungsordnung) tritt. Die Anstaltspflege steht dabei der Vollrente gleich.

Die Rente nach Nummer 1 gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Verletztenrente

1. für einen Unfall gewährt wird, der sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ereignet,
2. auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht,
3. schon ein Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes herbeiführt.

(4) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld wird unverkürzt bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zum ersten Male oder die Abfindung ausgezahlt wird.

**§ 56\***

(1) Trifft eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente aus der Rentenversicherung der Angestellten zusammen, so ruht die Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung sechs Zehntel der Rentenbezüge übersteigt, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes als Vollrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Angestellten ohne Kinderzulage und ohne Kinderzuschuß zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig gewesen wäre.

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)  
 § 55 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 21 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241  
 § 55 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 22 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241.  
 RVO 820-1

§ 55 Abs. 3 Nr. 3: BVG 830-2

§ 55 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 23 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241

§ 56 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 24 UVNG v. 30. 4. 1963 I 241.  
 RVO 820-1

(1 a) Absatz 1 gilt auch, soweit

1. an Stelle der Witwen- oder Witwerrente eine Abfindung gewährt worden ist,
2. an Stelle der Witwen- oder Witwerrente die Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim (§ 599 der Reichsversicherungsordnung) tritt.

Die Rente nach Nummer 1 gilt für den Zeitraum als fortlaufend, für den die Abfindung bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Renten nach §§ 42 und 43 Abs. 2.

(3) Absatz 1 und § 55 sind auf die Renten nach § 45 Abs. 5 nicht anzuwenden.

(4) Die Waisenrente ohne Kinderzuschuß aus der Rentenversicherung der Angestellten ruht beim Zusammentreffen mit einer Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung insoweit, als sie zusammen mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich ein Fünftel, für eine Vollweise drei Zehntel der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2), die für das Todesjahr des Versicherten gilt, übersteigt.

(5) § 55 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 57\***

(1) Trifft eine Rente aus eigener Versicherung mit einer Witwen- oder Witwerrente oder einer Rente nach §§ 42 oder 43 Abs. 2 zusammen, so wird von zwei Zurechnungszeiten (§ 37) nur die für den Berechtigten günstigere angerechnet; die Rente, bei der die Zurechnungszeit nicht berücksichtigt wird, ruht insoweit.

(2) Treffen mehrere Waisenrenten zusammen, so wird nur die höchste Rente gewährt. Die übrigen Renten ruhen.

(3) Trifft eine Waisenrente mit einer Versichertenrente zusammen, so ruht die Waisenrente.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt wird.

**§ 58\***

Der Berechtigte ist verpflichtet, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der Rentenversicherung mitzuteilen, wenn sie mit Bezügen aus der Rentenversicherung der Angestellten zusammentreffen; solange er die Frage nach solchen Bezügen nicht beantwortet, kann die Rente einbehalten werden. Der Berechtigte ist auf diese Folge vorher schriftlich hinzuweisen.

**§ 59\***

(1) Ist die Rente, auf die eine der Vorschriften der §§ 55 bis 57 anzuwenden ist, wegen einer Änderung in den Bezügen des Berechtigten neu zu berechnen, so ist bei den maßgebenden Bezugsgrößen eine inzwischen erfolgte Anpassung der Renten nach §§ 49 bis 52 entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Bei einer Rente, auf die eine der Vorschriften der §§ 55 bis 57 angewendet ist, bewirkt eine Änderung der Bezüge des Berechtigten, die nur auf einer Anpassung der Renten nach §§ 49 bis 52 beruht, keine Veränderung nach den §§ 55 bis 57.

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

## §§ 60 u. 61\*

## § 62\*

Die Vorschriften der §§ 55 bis 57 werden auf die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung nicht angerechnet. Die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung werden auch in den Fällen gezahlt, in denen die Rente ganz oder zum Teil wegen des Aufenthalts im Ausland ruht.

**e) Entziehung der Renten**

## § 63\*

(1) Ist der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig, so wird die Rente entzogen. Ist der zum Bezug einer Hinterbliebenenrente nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 Berechtigte nicht mehr berufsunfähig, so wird die Rente in eine Rente nach § 45 Abs. 1 umgewandelt. Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird in eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 30 Abs. 1 umgewandelt, wenn der Berechtigte infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr erwerbsunfähig, aber noch berufsunfähig ist.

(2) Die Rente wird in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die Entziehung oder Umwandlung zugestellt wird, jedoch nach Durchführung von Maßnahmen zur Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (§§ 13 bis 21) mindestens bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Beendigung der Maßnahmen.

## § 64\*

(1) Entzieht sich ein Berechtigter ohne triftigen Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so kann ihm die Rente wegen Berufsunfähigkeit ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden, wenn er auf diese Folge vorher schriftlich hingewiesen worden ist.

(2) Eine Rente nach § 30 Abs. 2 kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in eine Rente nach § 30 Abs. 1 und eine Rente nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 in eine Rente nach § 45 Abs. 1 umgewandelt werden.

**f) Bezugsberechtigte**

**beim Tode des Rentners und während  
des Verbüßens einer Freiheitsstrafe;  
Fortsetzung des Verfahrens beim Tode  
des Berechtigten**

## § 65\*

(1) Ist beim Tode des Berechtigten die Rente noch nicht ausgezahlt, so steht sie nacheinander zu dem Ehegatten, den Kindern, den Eltern, den Geschwistern, der Haushaltsführerin im Sinne des Absatzes 3, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§§ 60 u. 61: Aufgeh. durch Art. 3 Nr. 3 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 I 93

§ 62: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 4 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 I 93

(2) Stirbt ein Versicherter oder ein Hinterbliebener, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezug der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt

der Ehegatte,

die Kinder,

die Eltern,

die Geschwister,

die Haushaltsführerin im Sinne des Absatzes 3, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

(3) Haushaltsführerin ist diejenige weibliche Verwandte oder Verschwägerter, die an Stelle der verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche dauernd gehinderten Ehefrau den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tode geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.

## § 66\*

Für die Zeit, in der der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in der er auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist, wird die Rente seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen überwiesen, die er überwiegend unterhalten hat. § 65 Abs. 1 gilt entsprechend.

**g) Beginn der Renten**

## § 67\*

(1) Die Rente ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 45 Abs. 4 und des § 53 Abs. 1, vom Beginn des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Ist Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld für den Sterbemonat gezahlt worden, so beginnen die Hinterbliebenenrenten erst mit dem Ablauf des Sterbemonats.

(2) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit ist vom Beginn des Antragsmonats an zu gewähren, wenn der Antrag später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit gestellt wird.

(3) Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit das 65. Lebensjahr oder ein Empfänger von Rente nach § 45 Abs. 1 das 45. Lebensjahr vollendet.

(4) Eine Rente an den früheren Ehegatten ist, vorbehaltlich der Regelung in § 45 Abs. 4, erst mit dem Beginn des Antragsmonats zu gewähren.

(5) Für das Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 und 3 ist der Antrag Voraussetzung für die Rentengewährung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

**h) Wegfall und Wiederaufleben der Renten**

## § 68\*

(1) Die Witwenrente und die Witwerrente fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte wieder heiratet.

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

(2) Hat eine Witwe oder ein Witwer sich wieder verheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrenten vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wieder auf, wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt ist; ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnen. Eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für die Zeit nach Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente gewährt ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Bezieher einer Rente nach §§ 42 oder 43 Abs. 2 entsprechend.

(4) Für die Berechnung der Rente nach Wiederaufleben des Anspruchs gilt § 47 Abs. 1 letzter Satz entsprechend.

§ 69\*

Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind.

§ 70\*

Wird festgestellt, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so fällt die Hinterbliebenenrente mit Ablauf des Monats weg, in dem diese Feststellung getroffen wird.

§ 71\*

Für den Sterbemonat und den Monat, in dem das Ruhen der Rente eintritt, wird die Rente für den ganzen Monat gezahlt.

**i) Kapitalabfindung bei Renten der Höherversicherung**

§ 72\*

Hat ein Berechtigter nur Ansprüche aus Beiträgen der Höherversicherung und übersteigt die Leistung aus der Höherversicherung nicht den Betrag von 75 Deutsche Mark jährlich, so kann der Versicherungsträger den Berechtigten mit dessen Zustimmung mit einem dem Werte der ihm zustehenden Leistung entsprechenden Kapital abfinden. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt die Berechnung des Kapitalwertes.

**k) Zahlung der Renten**

§ 73\*

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zahlt die Renten, die Rentenabfindungen und die Beitragserstattungen in der Regel durch die Deutsche Bundespost. Änderungen des Wohnorts hat der Empfänger der Postanstalt anzuzeigen.

(2) Das Nähere regelt der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

(3) Die Deutsche Bundespost erhält für die Auszahlungen nach Absatz 1 eine Vergütung, deren Höhe vom Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundes-

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

minister für das Post- und Fernmeldewesen festgesetzt wird.

§ 74\*

Jede Rente, bei Hinterbliebenenrenten jede einzelne Rente, wird in monatlichen Beträgen im voraus gezahlt und bei jeder Auszahlung auf 10 Deutsche Pfennig nach oben abgerundet. Renten unter 10 Deutsche Mark monatlich können für einen längeren Zeitraum im voraus gezahlt werden.

§ 75\*

Der Bundesminister für Arbeit kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich im Ausland aufhalten.

**l) Übertragung, Verpfändung, Pfändung, Verhältnis zu anderen Verpflichteten, Aufrechnung**

§ 76\*

Für die Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Rentenansprüche gelten die §§ 119 und 119 a der Reichsversicherungsordnung.

§ 77\*

(1) Für die Beziehungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu den Trägern der öffentlichen Fürsorge und anderen Verpflichteten gelten §§ 1522, 1527, 1531, 1535 b, 1536 bis 1539, 1541 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Für den Übergang von Schadensersatzansprüchen gilt § 1542 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 78\*

Gegen Leistungsansprüche dürfen nur aufgerechnet werden

Ersatzforderungen für bezogene Entschädigungen, soweit dem Träger der Rentenversicherung ein Anspruch darauf nach § 77 Abs. 2 zusteht, geschuldete Sozialversicherungsbeiträge, gezahlte Vorschüsse, zu Unrecht von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gezahlte Leistungen, zu erstattende Kosten des Verfahrens, von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verhängte Ordnungsstrafen in Geld, Beträge, die der Träger der Rentenversicherung einer anderen zur Bekämpfung der Tuberkulose verpflichteten Stelle wegen der dem Versicherten oder dem Rentner gewährten, dem Übergangsgeld oder der Rente entsprechenden Geldleistungen zu erstatten hat.

**m) Neufeststellung von Leistungen**

§ 79\*

Überzeugt sich die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bei erneuter Prüfung, daß eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so hat sie sie neu festzustellen.

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)  
 § 76: Mit dem GG 100-1 vereinbar gem. Entscheidung des BVerfG v. 25. 7. 1960 I 720. RVO 820-1  
 § 77 Abs. 1: „Träger der öffentlichen Fürsorge“ jetzt „Träger der Sozialhilfe“ gem. § 139 BSHG 2170-1. RVO 820-1  
 § 77 Abs. 2: RVO 820-1  
 § 78: I. d. F. d. § 31 Nr. 2 Buchst. b G v. 23. 7. 1959 I 513

**n) Rückforderung überzahlter Leistungen**

## § 80 \*

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte braucht Leistungen nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetz zahlen mußte oder die sie zu Unrecht gezahlt hat.

**III. Witwen- und Witwerrentenabfindung**

## § 81 \*

(1) Einer Witwe oder einem Witwer, die wieder heiraten, wird als Abfindung das Fünffache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Rente gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bezieher einer Rente nach §§ 42 oder 43 Abs. 2.

**IV. Beitragserstattungen**

## § 82 \*

(1) Entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß nach § 10 das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung besteht, so ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet und für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin entrichteten Beiträge zu erstatten. Beiträge der Höhrversicherung sind dem Versicherten in voller Höhe zu erstatten. Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn seit dem Wegfallen der Versicherungspflicht zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

(2) Hat ein Versicherter bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit nach § 24 Abs. 3 noch nicht erfüllt und ist es für ihn nicht mehr möglich, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für das Altersruhegeld zu erfüllen, so gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Witwe, wenn der Anspruch auf Witwenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nicht gegeben ist.

(4) Nach Ablauf des zehnten Jahres seit dem Eintritt in die Versicherung ist eine Erstattung nach Absätzen 1 bis 3 ausgeschlossen, wenn seit der letzten wirksamen Beitragsentrichtung fünf Jahre verstrichen sind.

(5) Ist dem Versicherten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten.

(6) Der Erstattungsantrag kann nicht auf einen Teil der erstattungsfähigen Beiträge beschränkt werden.

(7) Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aus.

(8) Beiträge für die Zeit der Versicherung nach § 2 Nr. 8 werden nicht erstattet.

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 82 Abs. 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 4 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789

§ 82 Abs. 8: Eingef. durch Art. 1 II Nr. 4 G v. 25. 4. 1961 I 465

## § 83 \*

(1) Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet oder für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin bis zum Ende des Monats entrichtet sind, in dem der Antrag gestellt ist. Beiträge der Höhrversicherung sind der Versicherten in voller Höhe zu erstatten.

(2) Der Anspruch kann nur binnen drei Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht werden.

(3) § 82 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

**B. Zusätzliche Leistungen aus der Versicherung**

## § 84 \*

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann Mittel der Versicherung aufwenden, um allgemeine Maßnahmen oder Einzelmaßnahmen zur Erhaltung oder zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit der Versicherten und ihrer Angehörigen oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden.

## § 85 \*

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann Mittel der Versicherung über die Regelleistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenberechtigten, der Versicherten und ihrer Angehörigen aufwenden; dies gilt insbesondere für die Förderung der Erstellung von Wohnungen und Eigenheimen für die versicherte Bevölkerung.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 86 \*

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann Mittel der Versicherung aufwenden, um Rentenberechtigte mit ihrer Zustimmung in einem Altersheim, einem Kinderheim oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen.

(2) Für die Dauer der Unterbringung des Rentenberechtigten ruht dessen Rente; dem Berechtigten kann die Rente ganz oder teilweise belassen werden.

**C. Wanderversicherung**

## § 87 \*

Die Vorschriften der Wanderversicherung gelten für einen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung, für den auch Beiträge zu einem oder mehreren der anderen genannten Versicherungszweige wirksam entrichtet sind.

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 83 Abs. 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 4 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789

## § 88\*

(1) Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in den in § 87 genannten Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten) zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Für die Wartezeit der Bergmannsrente und des Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes werden nur Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet.

(2) Für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Weiterversicherung (§ 10) werden die in den in § 87 genannten Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Dies gilt nicht für § 33 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes.

## § 89\*

(1) Beim Eintritt des Versicherungsfalles wird eine Leistung nur aus den Zweigen der Rentenversicherung gewährt, deren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Leistungsantrag gilt für alle beteiligten Versicherungszweige, es sei denn, daß er ausdrücklich auf einzelne Versicherungszweige beschränkt wird.

(2) Die Leistung wird als Gesamtleistung berechnet und festgestellt.

(3) Bei der Berechnung der Leistung jedes beteiligten Versicherungszweiges sind die für ihn maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Die in der Rentenversicherung der Angestellten und in der Rentenversicherung der Arbeiter zurückgelegten Versicherungszeiten und anrechnungsfähigen Ausfallzeiten werden zusammengerechnet. Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit werden nur einmal berücksichtigt. Aus den danach anzurechnenden Zeiten wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine einheitliche Leistung gewährt. Soweit Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken entrichtet sind, sind zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen dem von dem Versicherten erzielten Bruttoarbeitsentgelt und dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten die Vorschriften des Versicherungszweiges anzuwenden, zu dem die Beiträge entrichtet sind.

(5) Die Zurechnungszeit wird in der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet ist.

(6) Der Kinderzuschuß wird nur aus einem Versicherungszweig gewährt. Er ist nach § 39 Abs. 4 zu berechnen. Ist die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erfüllt oder gilt sie als erfüllt und wird eine Leistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt, so ist der Kinderzuschuß nach § 60 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes zu berechnen.

(7) Für die Berechnung des Kinderzuschusses, um den sich die Waisenrente erhöht, gilt Absatz 6 Sätze 2 und 3.

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 88 Abs. 1: I. d. F. d. § 2 Nr. 3 G v. 27. 7. 1957 I 1105, in Kraft getreten am 1. 1. 1957, RKG 822-1

§ 88 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch § 2 Nr. 4 G v. 27. 7. 1957 I 1105, in Kraft getreten am 1. 1. 1957, RKG 822-1

§ 89: I. d. F. d. § 2 Nr. 5 G v. 27. 7. 1957 I 1105, in Kraft getreten am 1. 1. 1957

§ 89 Abs. 6: RKG 822-1

## § 90\*

(1) Zuständig für die Feststellung und Zahlung der Leistung ist der Träger des Versicherungszweiges, an den der letzte Beitrag entrichtet ist. Sind zuletzt Beiträge an mehrere Versicherungszweige entrichtet, so ist der zuerst angegangene Versicherungsträger zuständig. Für die Zuständigkeit ist die Wirksamkeit der Beiträge unerheblich.

(2) Der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist für die Feststellung und Zahlung der Leistung auch dann zuständig, wenn die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erfüllt ist oder als erfüllt gilt.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 regeln.

## § 91\*

(1) Auf die festgestellte Leistung finden die gemeinsamen Vorschriften für Renten an Versicherte und für Renten an Hinterbliebene (§§ 49 bis 80) und die Vorschriften über die Witwen- und Witwerrentenabfindung (§ 81) Anwendung. Satz 1 gilt für den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend.

(2) Ist die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erfüllt oder gilt sie als erfüllt und wird eine Leistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt, so finden auf die festgestellte Leistung die Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes Anwendung.

(3) Soweit es bei Anwendung der Begrenzungs- und Ruhenvorschriften auf die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ankommt, ist der Gesamtdurchschnitt aus den für den Versicherten bei Feststellung der Gesamtleistung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlagen zugrunde zu legen; der Gesamtdurchschnitt ist zu bestimmen, indem jede einzelne Rentenbemessungsgrundlage mit der Beitragsdauer in dem betreffenden Rentenversicherungszweig vervielfältigt und die Summe der erhaltenen Produkte durch die Gesamtbeitragsdauer geteilt wird.

(4) Gegen den Anspruch auf die Gesamtleistung dürfen auch die in § 78 bezeichneten Forderungen aufgerechnet werden.

## § 92\*

Sind nach einem zwischenstaatlichen Vertrag Versicherungszeiten mehrerer Zweige der deutschen Rentenversicherung und eines oder mehrerer aus-

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 90: I. d. F. d. § 2 Nr. 6 G v. 27. 7. 1957 I 1105, in Kraft getreten am 1. 1. 1957

§ 90 Abs. 2: RKG 822-1

§ 91 Abs. 1: I. d. F. d. § 2 Nr. 7 G v. 27. 7. 1957 I 1105, in Kraft getreten am 1. 1. 1957. §§ 60 u. 61 aufgeh.; vgl. Fußnote dort

§ 91 Abs. 2: I. d. F. d. § 2 Nr. 7 G v. 27. 7. 1957 I 1105, in Kraft getreten am 1. 1. 1957, RKG 822-1

§ 91 Abs. 3 u. 4: I. d. F. d. § 2 Nr. 7 G v. 27. 7. 1957 I 1105, in Kraft getreten am 1. 1. 1957



ländischer Versicherungszweige zusammenzurechnen, so ist die Höhe der deutschen Leistungen so zu berechnen, daß zunächst nach den deutschen Vorschriften festgestellt wird, welche Leistungen die einzelnen deutschen Versicherungszweige zu gewähren haben. Auf die hiernach für jeden Versicherungszweig berechnete deutsche Einzelleistung sind dann die entsprechenden Vorschriften des zwischenstaatlichen Vertrages anzuwenden.

#### § 93 \*

(1) Zwischen den beteiligten Trägern der Rentenversicherung findet ein finanzieller Ausgleich statt.

(2) Der Ausgleich ist unter Berücksichtigung der in den beteiligten Versicherungszweigen zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten und der Höhe der den Beiträgen zugrunde liegenden Entgelte oder Arbeitseinkommen durchzuführen. Dabei gelten Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1923, in denen der Versicherte als Angestellter beschäftigt war, als Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten. Dabei gelten Ersatzzeiten und Ausfallzeiten in dem Versicherungszweig als zurückgelegt, zu dem der letzte Beitrag vor der Ersatz- oder Ausfallzeit entrichtet ist, und, wenn vor der Ersatz- oder Ausfallzeit kein Beitrag entrichtet ist, in dem Versicherungszweig, zu dem nach Beendigung der Ersatz- oder Ausfallzeit der erste Beitrag entrichtet wurde. Rentenbezugszeiten werden in dem Versicherungszweig, der die Rente gewährt hat, angerechnet. Eine Zurechnungszeit wird bei den beteiligten Versicherungszweigen nach der Dauer der in ihnen zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten anteilmäßig berücksichtigt; dies gilt für die Fälle, in denen eine Kürzungs- oder Ruhensvorschrift angewandt ist, entsprechend.

(3) Stellt der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung die Gesamtleistung fest, so erstatten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten die auf sie entfallenden Leistungsanteile. Stellt der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil fest, so erstattet der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Leistungsanteil an den feststellenden Träger der Rentenversicherung.

(4) Für die Anwendung der Begrenzungs- und Ruhensvorschriften gilt die Reihenfolge: knappschaftliche Rentenversicherung, Rentenversicherung der Arbeiter, Rentenversicherung der Angestellten.

(5) Der Kinderzuschuß geht zu Lasten der Rentenversicherung der Angestellten. Wird eine Leistung aus der Rentenversicherung der Angestellten nicht

§§ 12 bis 93: Vgl. Fußnote zu Abschn. 2 (S. 9)

§ 93: Abs. 1 u. 2 Satz 1: I. d. F. d. § 2 Nr. 8 G v. 27. 7. 1957 I 1105, in Kraft getreten am 1. 1. 1957

§ 93 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch § 13 Abs. 2 Nr. 2 HwVG v. 8. 9. 1960 I 737, in Kraft getreten am 1. 1. 1962

§ 93 Abs. 2 Satz 3 bis 5 u. Abs. 3 bis 7: I. d. F. d. § 2 Nr. 8 G v. 27. 7. 1957 I 1105, in Kraft getreten am 1. 1. 1957

gewährt, so geht er zu Lasten der Rentenversicherung der Arbeiter.

(6) Die Waisenrente geht zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn eine Leistung aus diesem Versicherungszweig gewährt wird.

(7) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze und das Verfahren für den Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmen. Er kann eine pauschale Ermittlung der Ausgleichsbeträge vorschreiben und kann das Bundesversicherungsamt mit der Durchführung des jährlichen Ausgleichs beauftragen.

### D. Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes \*

#### § 94 \*

(1) Die Rente ruht, solange der Berechtigte weder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes noch früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ist und

1. sich freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält oder
2. gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für den Geltungsbereich dieses Gesetzes verhängt ist.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Waisen, deren Erziehungsberechtigte sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

#### § 95 \*

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ruhen der Leistung für ausländische Grenzgebiete oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Leistung gewährleistet.

#### § 96 \*

Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, ruht auch die Rente eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder eines früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, solange er sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält.

#### § 97 \*

(1) Soweit die Rente auf die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Versicherungsjahre entfällt, wird sie auch für Zeiten des Aufenthalts im

Unterabschn. D: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 5 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 I 93

Vgl. auch Fußnote zu Unterabschn. E u. § 103 (S. 27)

§§ 94 bis 102: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. D

§ 94: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. E u. § 103 (S. 27). GG 100—1

§ 96: GG 100—1

Ausland gezahlt. Der auf den Kinderzuschuß und die Zurechnungszeit entfallende Teil der Rente wird dabei in Höhe des Betrages gezahlt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die in Satz 1 genannte Zeit zur Gesamtzahl der bei Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes anrechenbaren Versicherungs- und Ausfallzeiten steht.

(2) Zu den Versicherungsjahren nach Absatz 1 Satz 1 zählen Ersatz- und Ausfallzeiten, die auf Grund einer Versicherung oder rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes anrechenbar sind. Soweit die Anrechenbarkeit von Ausfallzeiten davon abhängt, daß eine Beitragszeit von bestimmter Dauer zurückgelegt ist, ist Satz 1 auch dann anzuwenden, wenn der überwiegende Teil dieser Beitragszeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt ist.

#### § 98\*

(1) Für Zeiten des vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wird die volle Rente gezahlt.

(2) Für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland wird die Rente insoweit gezahlt, als sie nicht auf Zeiten einer Beschäftigung nach § 16 des Fremdrentengesetzes und auf Grund dieser Beschäftigung anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) der Versicherte die anzurechnenden Beitragszeiten überwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt hat oder
- b) die Rente von einem Versicherungsträger, der die Versicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt, für Zeiten, in denen sich der Berechtigte in diesem Gebiet gewöhnlich aufgehalten hat, festgestellt ist oder festgestellt wird; hat der Versicherte auf Grund dieser Vorschrift bis zu seinem Tod Rente bezogen, so gelten die Voraussetzungen dieser Vorschrift für die Hinterbliebenenrente als erfüllt.

(3) Sind mindestens sechzig Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 erfüllt sind, so ist für Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Beitragszeiten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in dem Umfang berücksichtigt werden, in dem Beitragszeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 gilt § 97 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

#### § 99\*

Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 98 Abs. 1 gilt ein Aufenthalt bis zur Dauer eines

§§ 94 bis 102: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. D (S. 25)  
§ 98 Abs. 2: FRG 824—2

Jahres. Der Versicherungsträger kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

#### § 100\*

(1) Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die sich gewöhnlich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie nicht auf nach dem Fremdrentengesetz gleichgestellte Zeiten und auf Grund solcher Zeiten anrechenbare Ersatz- und Ausfallzeiten entfällt. Die Einschränkung gilt nicht, soweit es sich um Beitragszeiten der in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes genannten Art und um Ersatz- und Ausfallzeiten handelt, die auf Grund solcher Zeiten anrechenbar sind. § 97 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Vertriebenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind, kann die Rente auch insoweit gezahlt werden, als sie auf andere als in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdrentengesetzes genannten, nach dem Fremdrentengesetz gleichstehende Beitragszeiten entfällt; Voraussetzung hierfür ist, daß Deckungsmittel der verpflichteten Versicherungsträger auf Rentenversicherungsträger im Reichsgebiet zu übertragen waren.

(3) Absätze 1 und 2 finden ungeachtet des § 94 auch auf Hinterbliebene Anwendung bezüglich der Zahlung von Hinterbliebenenrenten.

(4) Die Renten nach Absätzen 1 bis 3 gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reichs verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reichs zurückkehren konnten.

(6) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß der gewöhnliche Aufenthalt in einem sonstigen Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines auswärtigen Staates gleichsteht, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat.

#### § 101\*

§ 100 gilt auch für frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht,

§§ 94 bis 102: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. D (S. 25)

§ 100 Abs. 1: GG 100—1, FRG 824—2

§ 100 Abs. 2: BVFG 240—1, FRG 824—2

§ 100 Abs. 5: GG 100—1

Seelsorge oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Eintritt des Versicherungsfalles beschäftigt waren. Die Rente kann auch in die Gebiete solcher auswärtiger Staaten gezahlt werden, in denen die Bundesrepublik Deutschland keine amtliche Vertretung hat.

#### § 102 \*

(1) Beitragszeiten sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, wenn sie auf einer Beitragsleistung für eine Beschäftigung in diesem Gebiet beruhen. Beitragszeiten, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt, wenn die Beiträge für eine Zeit entrichtet sind, während der der Versicherte in diesem Gebiet wohnte. Für die Zeit vor dem 1. Februar 1949 ist Berlin als einheitliches Gebiet anzusehen.

(2) Eine nach Bundesrecht oder dem Recht des Landes Berlin bei Aufenthalt im Ausland durch Entrichtung freiwilliger Beiträge durchgeführte Versicherung steht einer freiwilligen Versicherung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Das gleiche gilt für eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze durchgeführte freiwillige Versicherung, wenn die Beiträge aus dem Ausland entrichtet sind.

### E. Aufklärungspflicht \*

#### § 103 \*

Der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte obliegt die allgemeine Aufklärung der versicherten Bevölkerung und der Rentner über ihre Rechte und Pflichten. Die Pflicht der Versicherungsämter zur Erteilung von Auskünften bleibt unberührt. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat in geeigneter Weise auf diese Pflicht hinzuweisen.

Anhang zu § 103:

#### § 146 a. F.\*

Das Versicherungsamt erteilt auch Auskunft in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung.

#### §§ 104 bis 108 \*

### DRITTER ABSCHNITT \*

### VIERTER ABSCHNITT \*

§§ 94 bis 102: Vgl. Fußnote zu Unterabschn. D (S. 25)

Unterabschn. E u. § 103: Früherer Unterabschn. D u. früherer § 94 i. d. F. d. Art. 1 des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88 zu Unterabschn. E u. § 103 geworden gem. Art. 3 Nr. 6 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 I 93

§ 146 a. F.: I. d. F. d. Bek. v. 28. 5. 1924 I 563 wegen des Sachzusammenhangs mit Unterabschn. E u. wegen anderweitiger Besetzung der Paragraphennummer 146 durch Art. 1 AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88 hier abgedruckt

§§ 104 bis 108: Aufgeh. durch § 34 des am 1. 8. 1953 in Kraft getretenen G v. 7. 8. 1953 I 857

Abschn. 3 (§§ 93 bis 130 a. F.): Aufgeh. durch § 34 des am 1. 8. 1953 in Kraft getretenen G v. 7. 8. 1953 I 857

Abschn. 4 (§§ 131 bis 167 a. F.): §§ 131 bis 141, 143 bis 145 u. 147 bis 167 a. F. aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1954 durch § 224 Abs. 3 Nr. 3 SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613, § 142 a. F. aufgeh. durch Abschn. B Art. 10 Abs. 2 G v. 8. 4. 1927 I 95, § 146 a. F. abgedruckt im Anhang zu § 103; vgl. Fußnote zu § 146 a. F.

### FUNFTER ABSCHNITT \*

## Aufbringung der Mittel

### I. Aufbringung der Mittel

#### § 109 \*

Die Mittel für die Ausgaben der Versicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht.

#### § 110 \*

(1) Zur Festsetzung der künftigen Höhe der Beiträge wird für die Gesamtheit der Versicherten ein durchschnittlicher Beitragssatz berechnet. Er ist so zu bemessen, daß jeweils für einen zehnjährigen Deckungsabschnitt der Wert aller in diesem Deckungsabschnitt eingehenden Beiträge und sonstigen Einnahmen samt dem Vermögen mit Zins und Zinsszins den Betrag deckt, der erforderlich ist, damit alle in dem betreffenden Deckungsabschnitt zu leistenden Aufwendungen bestritten werden können und außerdem am Ende des Deckungsabschnitts eine Rücklage verbleibt, die den Aufwendungen zu Lasten der Versicherungsträger im letzten Jahre des Deckungsabschnitts gleichkommt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit stellt in Abständen von zwei Jahren versicherungstechnische Bilanzen auf, erstmalig für den 1. Januar 1959. Die Bilanzen sollen für die drei auf den Stichtag der Bilanz folgenden Jahrzehnte erkennen lassen, wie sich die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen der Versicherungsträger voraussichtlich entwickeln werden.

(3) Die Bundesregierung hat die versicherungstechnische Bilanz den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuzuleiten und zugleich nach Anhören des Sozialrates (§§ 50 bis 52) über die Finanzlage der Rentenversicherung der Angestellten, über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität und über die Veränderung des Volkseinkommens je Erwerbstätigen in den vorausgegangenen Kalenderjahren seit der letzten versicherungstechnischen Bilanz zu berichten. Das Gutachten des Sozialrates ist vorzulegen. Ergibt der Bericht, daß Maßnahmen des Gesetzgebers erforderlich sind, so hat die Bundesregierung gleichzeitig Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten, insbesondere ob und inwieweit eine Änderung der Vomhundertsätze der §§ 30 und 31 oder der allgemeinen Bemessungsgrundlage gemäß § 32 Abs. 2 oder des Beitragssatzes gemäß § 112 erforderlich ist.

#### § 111 \*

(1) Reichen die Beiträge zusammen mit den sonstigen Einnahmen voraussichtlich nicht aus, um die Ausgaben der Versicherung für die Dauer des nächsten Jahres zu decken, so sind die erforderlichen Mittel vom Bund aufzubringen (Bundesgarantie). Das Nähere wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bundesgarantie durch die Bundesversicherungsan-

Abschn. 5: I. d. F. d. Art. 1 des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88, § 112 Abs. 1 ist gem. Art. 3 § 7 Satz 2 AnVNG 821—2 am 1. 3. 1957 u. die §§ 112, 114 u. 115 sind im Saarland gem. Art. 2 § 19 Satz 2 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABI. S. 789 am 1. 9. 1957 in Kraft getreten. Zu späteren Änderungen vgl. die Einzelfußnoten

§§ 109 bis 117: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5

stalt für Angestellte ist, daß deren Vermögen die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Verwaltung notwendigen Mittel nicht übersteigt.

## II. Beiträge

### 1. Allgemeiner Beitragssatz

#### § 112\*

(1) Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten beträgt 14 vom Hundert der nach Absatz 3 maßgebenden Bezüge des Versicherten, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreiten.

(2) Beitragsbemessungsgrenze ist für Jahresbezüge das Doppelte der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2), die für die Versicherungsfälle des laufenden Kalenderjahres gilt; sie ist auf einen durch 600 teilbaren Betrag nach oben oder unten abzurunden. Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge ist ein Zwölftel des aus Satz 1 sich ergebenden Betrages. Der Bundesminister für Arbeit gibt alljährlich die Beitragsbemessungsgrenzen bekannt.

(3) Für die Berechnung des Betrages nach den Absätzen 1 und 2 ist maßgebend

- a) bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern (§ 2 Nr. 1 und 2) der Bruttoarbeitsentgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung,
  - b) bei versicherungspflichtigen Selbständigen (§ 2 Nr. 3 bis 6) das Bruttoarbeitsentgelt aus der die Versicherungspflicht begründenden Tätigkeit,
  - c) bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Genossenschaften oder Gemeinschaften (§ 2 Nr. 7) die Geld- und Sachbezüge, die sie persönlich erhalten,
  - d) bei während einer Wehrdienstleistung nach § 2 Nr. 8 versicherten Personen der auf den Zeitraum, für den Beiträge zu entrichten sind, berechnete durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge im Sinne des § 32 Abs. 6 Satz 2.
- (4) Die Pflichtbeiträge sind zu tragen
- a) bei Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 1 und 2 von dem Versicherten und dem Arbeitgeber je zur Hälfte, jedoch von dem Arbeitgeber allein, wenn der monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (Absatz 2) nicht übersteigt,
  - b) bei Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 3 bis 6 von dem Versicherten allein,
  - c) bei Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 7 von der Genossenschaft oder Gemeinschaft, welcher der Versicherte angehört,
  - d) bei Versicherungspflicht nach § 2 Nr. 8 vom Bund.

§§ 109 bis 117: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 27)

§ 112 Abs. 3 Buchst. a: RVO 820-1

§ 112 Abs. 3 Buchst. d: I. d. F. d. Art. 1 II Nr. 5 Buchst. a G v. 25. 4. 1961 I 465

§ 112 Abs. 5: I. d. F. d. Art. 1 II Nr. 5 Buchst. b G v. 25. 4. 1961 I 465.

Bundesminister für Verteidigung jetzt Bundesminister der Verteidigung

(5) Der Bund entrichtet für die Personen, die nach § 2 Nr. 8 versichert sind, den Beitrag zusammen mit den Beiträgen zu den anderen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung in einem Gesamtbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung des Gesamtbetrages vorschreiben sowie die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Versicherungszweige und die Zahlungsweise regeln.

#### § 113\*

Für Versicherte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei oder nach § 7 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre.

### 2. Beitragsklassen

#### § 114\*

(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 127), werden nach der Höhe der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte oder Bruttoarbeitsentgelten folgende Beitragsklassen gebildet:

Beitragsklasse	Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitsentgelten im Monat	Monatsbeitrag
I	bis 25 DM	1,75 DM
II	von mehr als 25 DM bis 75 DM	7,— DM
III	von mehr als 75 DM bis 125 DM	14,— DM
IV	von mehr als 125 DM bis 175 DM	21,— DM
V	von mehr als 175 DM bis 225 DM	28,— DM
VI	von mehr als 225 DM bis 275 DM	35,— DM
VII	von mehr als 275 DM bis 325 DM	42,— DM
VIII	von mehr als 325 DM bis 375 DM	49,— DM
IX	von mehr als 375 DM bis 425 DM	56,— DM
X	von mehr als 425 DM bis 475 DM	63,— DM
XI	von mehr als 475 DM bis 525 DM	70,— DM
XII	von mehr als 525 DM bis 575 DM	77,— DM
XIII	von mehr als 575 DM bis 625 DM	84,— DM
XIV	von mehr als 625 DM bis 675 DM	91,— DM
XV	von mehr als 675 DM bis 725 DM	98,— DM
XVI	von mehr als 725 DM bis 775 DM	105,— DM
XVII	von mehr als 775 DM bis 825 DM	112,— DM
XVIII	von mehr als 825 DM bis 875 DM	119,— DM
XIX	von mehr als 875 DM bis 925 DM	126,— DM
XX	von mehr als 925 DM bis 975 DM	133,— DM
XXI	von mehr als 975 DM bis 1025 DM	140,— DM
XXII	von mehr als 1025 DM bis 1075 DM	147,— DM
XXIII	von mehr als 1075 DM	154,— DM

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten im Sinne des § 2 Nr. 3 bis 6 und des § 118 Abs. 2, deren Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen schwankend sind, die Beitragsentrichtung in einer bestimmten Beitragsklasse oder nach durchschnittlichen Arbeitsentgelten oder Arbeitseinkommen vorschreiben.

§§ 109 bis 117: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 27)

§ 113: Mit dem GG 100-1 vereinbar, soweit dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt wird, für Versicherte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG versicherungsfrei sind, den Beitrag zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre, gem. Entscheidung des BVerfG v. 16. 10. 1962 I 4730

§ 114 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Abs. 1 V v. 19. 12. 1958 I 962, § 1 Abs. 1 V v. 2. 12. 1959 I 702, § 1 Abs. 1 V v. 17. 12. 1960 I 1011, § 1 Abs. 1 V v. 18. 12. 1961 I 2003, § 1 Abs. 1 V v. 10. 12. 1962 I 719, § 1 Abs. 1 V v. 21. 12. 1963 I 1038

(3) Der Bundesminister für Arbeit hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Ergänzung der Beitragsklassen des Absatzes 1 jeweils eine weitere Beitragsklasse entsprechend der Staffelung der den bestehenden Beitragsklassen zugeordneten Bruttoarbeitsentgelte oder Bruttoarbeitsentkommen und der Monatsbeiträge anzufügen, wenn die Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (§ 112 Abs. 2) den Anfangsbetrag des der letzten Beitragsklasse zugeordneten Bruttoarbeitsentgelts oder Bruttoarbeitsentkommens um mehr als 50 Deutsche Mark überschreitet.

#### § 115\*

(1) Für die Weiterversicherung (§ 10) werden folgende Beitragsklassen gebildet:

Beitragsklasse	Monatsbeitrag
A	14,— Deutsche Mark
B	28,— Deutsche Mark
C	42,— Deutsche Mark
D	56,— Deutsche Mark
E	70,— Deutsche Mark
F	84,— Deutsche Mark
G	98,— Deutsche Mark
H	105,— Deutsche Mark
J	112,— Deutsche Mark
K	119,— Deutsche Mark
L	126,— Deutsche Mark
M	133,— Deutsche Mark
N	140,— Deutsche Mark
O	147,— Deutsche Mark
P	154,— Deutsche Mark

(2) § 114 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für die Höhrversicherung werden die gleichen Beitragsklassen wie für die Weiterversicherung gebildet.

### III. Zuschuß des Bundes

#### § 116\*

(1) Der Bund leistet zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten, die nicht Leistungen der Alterssicherung sind, einen Zuschuß.

(2) Der Zuschuß des Bundes wird für das Kalenderjahr 1960 auf 818,3 Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2).

### IV. Abrechnung und Postvorschuß

#### § 117\*

(1) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung zwischen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Deutschen Bundespost und dem Bund durch.

(2) Die Deutsche Bundespost teilt dem Bundesversicherungsamt zur Durchführung der Abrechnung binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Kalenderjahres die Beträge mit, die auf Anweisung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlt worden sind.

§§ 109 bis 117: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (S. 27)

§ 115 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 Abs. 2 V v. 19. 12. 1958 I 962, § 1 Abs. 2 V v. 2. 12. 1959 I 702, § 1 Abs. 2 V v. 17. 12. 1960 I 1011, § 1 Abs. 2 V v. 18. 12. 1961 I 2003, § 1 Abs. 2 V v. 10. 12. 1962 I 719 u. § 1 Abs. 2 V v. 21. 12. 1963 I 1038

§ 116 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 1 G v. 28. 3. 1960 I 199, in Kraft getreten am 1. 1. 1960

(3) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat die zu erstattenden Beträge binnen zwei Wochen nach dem Empfang der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

(4) Die Deutsche Bundespost kann von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte monatliche Vorschüsse verlangen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Arbeit durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates. Er kann das Bundesversicherungsamt mit der Festsetzung der Vorschüsse beauftragen.

### SECHSTER ABSCHNITT\*

## Beitragsverfahren

### I. Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber

#### 1. Allgemeines

##### § 118\*

(1) Die Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte sind von dem Arbeitgeber zu entrichten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

- Personen, die im Laufe eines Monats regelmäßig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden (Mehrfachbeschäftigte),
- unständig Beschäftigte (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) und
- deutsche Beschäftigte ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen.

(3) Bei Mehrfachbeschäftigten, die bei einem Arbeitgeber überwiegend beschäftigt sind (Hauptbeschäftigung), ist für die Hauptbeschäftigung Absatz 1 anzuwenden.

##### § 119\*

(1) Der Versicherte, für den der Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten hat, muß sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte des Beitrags vom Bargehalt abziehen lassen. Der Arbeitgeber darf nur auf diesem Wege den Beitragsanteil des Versicherten wieder einziehen. Die Abzüge sind auf die Gehaltszeiten gleichmäßig zu verteilen.

(2) Besteht der Entgelt nur in Sachbezügen, so kann der Arbeitgeber den Sachbezug um den Beitragsanteil des Versicherten kürzen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte seinen Beitragsanteil dem Arbeitgeber bar erstattet. Wird der Entgelt von Dritten gewährt, so hat der Versicherte seinen Beitragsanteil dem Arbeitgeber bar zu erstatten, wenn dieser den vollen Beitrag entrichtet hat.

(3) Unterbliebene Abzüge dürfen nur bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber Beiträge schuldlos nachentrichtet.

(4) Abschlagszahlungen gelten nicht als Gehaltszahlungen im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Ist gegen den Arbeitgeber eine Anordnung des Versicherungsamtes nach § 398 der Reichsver-

Abschn. 6: I. d. F. d. Art. 1 des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88. Zu späteren Änderungen vgl. die Einzelfußnoten

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6

§ 118 Abs. 2 Buchst. b und § 119 Abs. 5: RVO 820-1

sicherungsordnung ergangen, so gilt die Anordnung auch für die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten. Die Versicherten haben dann ihren Beitragsanteil an Stelle des Arbeitgebers selbst einzuzahlen.

(6) Macht der Versicherte glaubhaft, daß der auf ihn entfallende Beitragsanteil vom Gehalt abgezogen worden ist, so gilt der Beitrag ohne Rücksicht auf die tatsächliche Abführung als entrichtet.

#### § 120 \*

Der Versicherte kann an Stelle des Arbeitgebers selbst die vollen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) entrichten. Der Arbeitgeber hat dann den auf ihn entfallenden Beitragsanteil zu erstatten.

### 2. Einzugsstellen, Beitragsberechnung

#### § 121 \*

(1) Beiträge, die nach § 118 von dem Arbeitgeber zu entrichten sind, werden von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (Einzugsstellen) eingezogen.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beiträge für Versicherte, die gleichzeitig krankenversicherungspflichtig sind, mit den Krankenversicherungsbeiträgen zusammen in einem Betrag an die Krankenkasse, die für die Erhebung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zuständig ist, abzuführen. Für Versicherte, die rentenversicherungspflichtig, aber nicht krankenversicherungspflichtig sind, sind die Beiträge an die Krankenkasse abzuführen, bei der sie ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse krankenversicherungspflichtig wären.

(3) Die Einzugsstelle entscheidet über die Versicherungspflicht, die Beitragspflicht und die Beitragshöhe; sie erläßt unbeschadet des Absatzes 4 den erforderlichen Verwaltungsakt und den Widerspruchsbescheid; in Verfahren vor den Sozialgerichten ist sie Partei, soweit ihr Verwaltungsakt angefochten wird.

(4) Die Einzugsstelle ist an Erklärungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden.

(5) Der Bundesminister für Arbeit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, wie der Arbeitgeber für die in § 2 Nr. 2 genannten Beschäftigten Beiträge zu entrichten hat.

#### § 122 \*

(1) Für die An-, Um- und Abmeldung, für die Fälligkeit und Zahlung der Beiträge, ihren Einzug und die Erhebung von Säumniszuschlägen gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme des § 397 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Die Vorschriften über die Fälligkeit der Beiträge gelten mit der

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6 (S. 29)

§ 122: RVO 820-1

§ 122 Abs. 3: „Bank deutscher Länder“ jetzt „Deutsche Bundesbank“ gem. § 1 BBankG 7620-1

Maßgabe, daß die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten spätestens am 15. des Monats fällig werden, der dem Monat der Gehaltszahlung folgt, auch wenn die Satzung der Krankenkasse für die Fälligkeit der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Beitragsberechnung ist der für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung maßgebende Grundlohn (wirklicher Arbeitsverdienst, Lohnstufe, Mitgliederklasse) zugrunde zu legen. Überschreitet der Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 180 und 385 der Reichsversicherungsordnung), so wird der Beitrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (§ 112 Abs. 2) nach einem Grundlohn berechnet, der für krankenversicherungspflichtige Personen gilt.

(3) Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als eine Woche von der Zahlungsaufforderung an in Verzug sind, können ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beiträge und bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten nach Zahlungsaufforderung Zinsen in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der *Bank deutscher Länder* erhoben werden. Für die Berechnung und die Einziehung des Säumniszuschlages und der Zinsen gilt § 397 a der Reichsversicherungsordnung.

### 3. Entgeltsbescheinigung

#### § 123 \*

(1) Die Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber ist durch Entgeltsbescheinigungen (Absatz 2) in der Versicherungskarte des Versicherten (§ 133) nachzuweisen.

(2) Zum Nachweis trägt der Arbeitgeber alsbald nach Ablauf jedes Kalenderjahres und bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für das laufende Jahr in die Versicherungskarte ein

1. die Zeit, in der er den Versicherten in diesem Kalenderjahr gegen Entgelt beschäftigt hat,
2. den gesamten beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt, den der Versicherte in dieser Zeit von ihm erhalten hat,
3. den Namen der Krankenkasse, an die die Beiträge abgeführt sind, und
4. seinen Namen (Firmenname) mit Anschrift und Unterschrift.

(3) Wurde die Beschäftigungszeit um weniger als einen Kalendermonat ohne Gewährung von Entgelt unterbrochen, so ist diese Unterbrechung in die Versicherungskarte nicht einzutragen. Das gleiche gilt für Zeiten, für die nach dem Ausscheiden des Versicherten aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 397 der Reichsversicherungsordnung Beiträge entrichtet sind.

(4) Für Seeleute (§ 163 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) tritt an Stelle der Entgelts-

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6 (S. 29)

§ 123 Abs. 3 u. 4: RVO 820-1

bescheinigung in der Versicherungskarte als Nachweis die Eintragung der Seefahrtszeiten und Durchschnittsheuern der Versicherten in der Seemannskartei der Seeberufsgenossenschaft (Seefahrtsnachweisungen).

#### 4. Nachversicherung

##### § 124 \*

(1) In den Fällen des § 9 hat der Arbeitgeber die Beiträge nach den Vorschriften zu entrichten, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte maßgebend sind. Das Abzugsrecht nach § 119 Abs. 1 steht ihm nicht zu.

(2) Der Berechnung der Beiträge ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 ein Monatsentgelt von 150 Deutsche Mark, für die spätere Zeit der wirkliche Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Bei einer Nachversicherung nach § 9 Abs. 2 ist für die Berechnung der Beiträge der bezogene Unterhaltszuschuß maßgebend. Mindestens ist die Nachversicherung nach einem Monatsentgelt von 150 Deutsche Mark durchzuführen.

(3) Sind für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung freiwillige Beiträge entrichtet, so gelten die freiwilligen Beiträge als Beiträge der Höherversicherung.

(4) Die nachzuentscheidenden Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge. Der Eintritt des Versicherungsfalles steht der Entrichtung der Beiträge nicht entgegen.

(5) Wenn Personen für denselben Zeitraum in der Rentenversicherung der Angestellten und der Rentenversicherung der Arbeiter nachzuversichern wären, so sind keine Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter zu entrichten.

(6) Der Arbeitgeber entrichtet die Beiträge unmittelbar an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und fügt eine Bescheinigung bei, die Beginn und Ende der versicherungsfreien Beschäftigungszeiten und die Höhe der Bruttoentgelte, einschließlich des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen, bezeichnet, die in den einzelnen Kalenderjahren für die genannten Beschäftigungszeiten gezahlt sind. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beurkundet die Zeiten und Entgelte und erteilt dem Versicherten darüber eine Aufrechnungsbescheinigung.

(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Entgelte in den Fällen des Absatzes 2 zu berücksichtigen sind, wenn der wirkliche Arbeitsentgelt nicht nachweisbar ist.

##### § 125 \*

(1) Die Nachentrichtung von Beiträgen wird aufgeschoben,

- a) wenn der Beschäftigte in eine andere in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung übertritt,
- b) solange die versicherungsfreie Beschäftigung vorübergehend unterbrochen wird,
- c) wenn der aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidenden Person oder ihren Hinterbliebenen
  - aa) ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit gewährt wird oder
  - bb) lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugesichert bleibt,
- d) wenn die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidende Person
  - aa) nicht unmittelbar, aber spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden in eine andere in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung übertritt oder
  - bb) zu einer probeweisen Beschäftigung übertritt, die spätestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden in eine in der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungsfreie Beschäftigung übergeht, oder
  - cc) eine nach soldatenrechtlichen Vorschriften zu gewährende Berufsförderung in Anspruch genommen hat und Übergangsgebühnisse nach dem Soldatenversorgungsgesetz bezieht, wenn sie spätestens ein Jahr nach dem Wegfall der Übergangsgebühnisse in eine in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übertritt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und d sind die Beiträge erst dann zu entrichten, wenn beim Ausscheiden aus der zweiten oder sich anschließenden, den Aufschub begründenden Beschäftigung, im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c beim Eintritt des Versicherungsfalles dem Ausgeschiedenen oder seinen Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung nicht gewährt wird.

(3) Ob die Entrichtung der Beiträge aufgeschoben wird, entscheiden die nach § 6 Abs. 2 zuständigen Stellen.

(4) Ist die Entrichtung der Beiträge aufgeschoben, so ist dem Beschäftigten eine Bescheinigung über die Nachversicherungszeiten und den gewährten Entgelt zu erteilen. Eine gleiche Bescheinigung ist dem zuständigen Versicherungsträger unter Angabe des neuen Arbeitgebers zu übersenden.

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6 (S. 29)

§ 125 Abs. 1 Buchst. d: I. d. F. d. § 2 Nr. 9 G v. 27. 7. 1957 I 1105, in Kraft getreten am 1. 1. 1957. SVG 53—4

## 5. Entrichtung der Beiträge durch sonstige Verpflichtete

### § 126 \*

Für die Beitragsentrichtung für die nach § 2 Nr. 7 versicherungspflichtigen Personen gelten die Vorschriften der §§ 121 bis 124 entsprechend. Die in diesen Vorschriften für Arbeitgeber bestimmten Pflichten obliegen den Stellen, die nach § 112 den Beitrag zu tragen haben. Die in § 112 Abs. 3 unter Buchstabe c genannten Bezüge stehen dem Arbeitsentgelt gleich.

## II. Entrichtung der Beiträge durch den Versicherten

### 1. Allgemeines

#### § 127 \*

(1) Mehrfachbeschäftigte (§ 118 Abs. 2 Buchstabe a), unständig Beschäftigte und deutsche Beschäftigte ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, sowie versicherungspflichtige Selbständige (§ 2 Nr. 3 bis 6) haben selbst die vollen Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken zu entrichten.

(2) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis entrichten Beiträge nach ihrem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst, mindestens aber Beiträge der Klasse IV.

(3) Die Beitragsentrichtung hat jeweils am Ende jedes Kalendermonats für diesen Monat zu erfolgen.

(4) Die Arbeitgeber von Mehrfachbeschäftigten und unständig Beschäftigten (§ 118 Abs. 2 Buchstaben a und b) haben als ihren Beitragsanteil den Versicherten einen Betrag in Höhe von 7 vom Hundert und, soweit der Arbeitgeber den Beitrag nach § 112 Abs. 4 allein zu tragen hat, in Höhe von 14 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes zu zahlen.

(5) Für Mehrfachbeschäftigte, die bei einem Arbeitgeber überwiegend beschäftigt sind, gilt Absatz 4 nicht für die Hauptbeschäftigung.

#### § 128 \*

Wer sich während einer entgeltlichen, aber nicht bar bezahlten Beschäftigung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) freiwillig versichert, hat Anspruch auf den Beitragsanteil des Arbeitgebers, und zwar in Höhe des Beitrages, den dieser nach § 112 Abs. 4 tragen müßte, wenn die Beschäftigung versicherungspflichtig wäre.

#### § 129 \*

(1) Die Entrichtung der Beiträge für die Weiterversicherung (§ 10) erfolgt durch Verwendung von Beitragsmarken (§§ 131 und 132).

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6 (S. 29)  
§ 126: I. d. F. d. Art. 1 II Nr. 6 G v. 25. 4. 1961 I 465

(2) Für jeden Kalendermonat kann nur ein Beitrag entrichtet werden. Dem Versicherten steht die Wahl der Beitragsklasse frei.

#### § 130 \*

(1) Beiträge der Höhrversicherung werden durch Verwendung von besonderen Beitragsmarken (§ 131 Abs. 2) entrichtet.

(2) Voraussetzung für die Entrichtung ist, daß für den Kalendermonat, für den der Beitrag der Höhrversicherung gelten soll, ein Pflichtbeitrag oder ein freiwilliger Beitrag (Grundbeitrag) wirksam entrichtet ist. Für einen Kalendermonat kann nur ein Beitrag der Höhrversicherung entrichtet werden.

(3) Neben einem freiwilligen Grundbeitrag kann ein Beitrag der Höhrversicherung nur bis zur Höhe des Grundbeitrags entrichtet werden. Im übrigen steht dem Versicherten die Wahl der Beitragsklasse der Höhrversicherung frei.

## 2. Beitragsmarken

### § 131 \*

(1) Die Entrichtung von Beiträgen durch Verwendung von Beitragsmarken erfolgt durch Einkleben von Beitragsmarken in die Versicherungskarten der Versicherten (§ 133).

(2) Das gleiche gilt für die Beitragsmarken der Höhrversicherung.

(3) Die Beitragsmarken sollen entwertet werden. Als Tag der Entwertung soll auf der Beitragsmarke der letzte Tag des Zeitraumes angegeben werden, für den die Marke gilt.

(4) Freiwillig Versicherte sollen zusätzlich mit dem Buchstaben „f“ entwerten.

### § 132 \*

(1) Die Beitragsmarken enthalten die Bezeichnung der Beitragsklasse, des Geldwertes und des Kalenderjahres des Ankaufs, die Beitragsmarken der Höhrversicherung außerdem den Aufdruck der Buchstaben „HV“.

(2) Die Beitragsmarken werden durch die Deutsche Bundespost verkauft. Der Erlös ist an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abzuführen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann auch besondere Verkaufsstellen für Beitragsmarken einrichten.

(3) Die Deutsche Bundespost erhält von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für den Verkauf der Beitragsmarken eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung setzt der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest.

(4) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die Unterscheidungsmerkmale der Beitragsmarken so-

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6 (S. 29)



wie die Zeitabschnitte, für die sie ausgegeben werden sollen; er erklärt die Beitragsmarken nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer für ungültig.

(5) Ungültig gewordene Beitragsmarken können binnen einem Monat nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei der Deutschen Bundespost, binnen weiteren fünf Monaten bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte umgetauscht werden.

### III. Gemeinsame Vorschriften für die Beitragsentrichtung durch Arbeitgeber und Versicherte

#### 1. Versicherungskarten

##### § 133\*

(1) Zum Nachweis der durch Abführung an eine Einzugsstelle und der durch Verwendung von Beitragsmarken entrichteten Beiträge dient die Versicherungskarte.

(2) Die Versicherungskarte wird durch die Ausgabestelle (§ 136 Abs. 1) auf Antrag des Versicherten oder des Arbeitgebers ausgestellt und dem Antragsteller ausgehändigt.

##### § 134\*

(1) Die Versicherungskarte ist bei der Ausgabestelle (§ 136 Abs. 1) in eine neue Versicherungskarte umzutauschen, wenn die für die Entgeltsbescheinigungen oder Beitragsmarken vorgesehenen Felder gefüllt sind; sie soll spätestens binnen drei Jahren nach dem Tage der Ausstellung umgetauscht werden.

(2) Für die umgetauschte Versicherungskarte erhält der Versicherte eine Aufrechnungsbescheinigung, in der die verwendeten Beitragsmarken nach Beitragsklassen zusammengefaßt bescheinigt sind und der Inhalt der eingetragenen Entgeltsbescheinigungen wiedergegeben ist.

(3) Wehrdienstzeiten sowie Ersatzzeiten (§ 28) und Ausfallzeiten (§ 36), die der Versicherte nachweist, trägt die Ausgabestelle in die umgetauschte Karte und in die Aufrechnungsbescheinigung ein.

##### § 134 a\*

Die Bundeswehr stellt den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienstleistenden eine Bescheinigung über die Dauer des Wehrdienstes aus. Sie ist der Versicherungskarte beizufügen. Die Ausgabestelle überträgt den Inhalt der Bescheinigung auf die Versicherungskarte und leitet die Bescheinigung mit der Versicherungskarte dem Versicherungsträger zu.

##### § 135\*

(1) Verlorene, unbrauchbare oder zerstörte Versicherungskarten ersetzt die Ausgabestelle vorbehaltlich der Regelung des § 33 Abs. 3. Auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann Karten ersetzen.

(2) Nachgewiesene Beiträge und Arbeitsentgelte werden beglaubigt übertragen.

(3) Das Nähere über das Verfahren regelt der Bundesminister für Arbeit durch allgemeine Verwaltungsvorschriften.

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6 (S. 29)

§ 134 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 II Nr. 7 G v. 25. 4. 1961 I 465

§ 134 a: Eingef. durch Art. 1 II Nr. 8 G v. 25. 4. 1961 I 465. WehrpflichtG 50-1

##### § 136\*

(1) Die obersten Verwaltungsbehörden der Länder bestimmen die Stellen, die außer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Versicherungskarten ausgeben und umtauschen (Ausgabestellen).

(2) Der Bundesminister für Arbeit erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Muster der Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen, über Ausstellung und Umtausch von Versicherungskarten, über die Führung von Ausstellungsregistern, über die Eintragung von Ersatzzeiten und Ausfallzeiten, über Sammelkarten, über die Berichtigung von Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen und über die Vernichtung von Versicherungskarten nach Zeitablauf. Er kann bestimmen, daß in die Versicherungskarten zu statistischen Zwecken eine Zählnummer eingetragen wird.

(3) Die Kosten für die Vordrucke der Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen trägt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

##### § 137\*

Die Ausgabestellen übersenden die bei ihnen umgetauschten oder abgelieferten Versicherungskarten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann den Inhalt aller Karten des Versicherten in Sammelkarten übertragen und die Einzelkarten vernichten.

##### § 138\*

(1) Niemand darf unbefugt eine Versicherungskarte gegen den Willen des Inhabers zurückbehalten.

(2) Die Versicherungskarte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, aber keine Zusätze zur Kennzeichnung des Inhabers, insbesondere seiner Führung oder seiner Leistungen, enthalten. Karten, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, hat jede Behörde, der sie zugehen, einzubehalten und ihren Ersatz durch neue Karten bei der zuständigen Stelle zu veranlassen.

#### 2. Beitragsentrichtung im Ausland

##### § 139\*

Der Bundesminister für Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, in welcher Weise die Entrichtung von Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen bei Aufenthalt im Ausland zu erfolgen hat.

#### 3. Wirksamkeit der Beitragsentrichtung

##### § 140\*

(1) Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden.

Über diese Zeit hinaus hat der Versicherungsträger die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen binnen zwei weiteren Jahren zuzulassen, wenn sie

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6 (S. 29)

ohne Verschulden des Versicherten nicht rechtzeitig entrichtet worden sind. Ein Verschulden liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Versicherungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsgemäß umgetauscht hat.

(3) In Fällen besonderer Härte kann die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen auch nach Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist zulassen und hierfür eine Frist bestimmen, wenn der Versicherte trotz Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt das Unterlassen der Beitragsentrichtung nicht verhindern konnte.

#### § 141 \*

(1) Freiwillige Beiträge und Beiträge der Höherversicherung dürfen nach Eintritt der Berufsunfähigkeit, der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes für Zeiten vorher nicht mehr entrichtet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich der Versicherte vorher gegenüber einer zuständigen Stelle zur Entrichtung von Beiträgen für diese Zeiten bereit erklärt hat und die Beiträge in einer angemessenen Frist geleistet werden.

#### § 142 \*

(1) Der Entrichtung der Beiträge im Sinne des § 140 steht gleich

1. die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,
2. die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle,

wenn die Beiträge binnen angemessener Frist entrichtet werden.

(2) Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit im Vorverfahren gemäß § 80 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes oder im Verfahren vor den Sozialgerichten oder in denen ein Verfahren über einen Rentenanspruch schwebt, werden in die Nachentrichtungsfristen des § 140 und die Erstattungsfristen der §§ 82 und 83 nicht eingerechnet.

(3) Diese Tatsachen (Absätze 1 und 2) unterbrechen auch die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung rückständiger Beiträge und des Anspruchs auf Rückzahlung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen (§ 29 der Reichsversicherungsordnung und § 146 dieses Gesetzes).

#### § 143 \*

(1) Sind für einen Versicherten Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten anstatt zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet oder umgekehrt, so dürfen die Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung von Beiträgen zu den anderen Versicherungszweigen statthaft ist. Bei Streit über die Versicherungszugehörigkeit sind bis zur Entscheidung Beiträge an den bisherigen Versicherungsträger zu entrichten.

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6 (S. 29)

§ 142 Abs. 2: SGG 330—1

§ 142 Abs. 3: RVO 820—1

(2) Die beanstandeten Beiträge werden dem zuständigen Versicherungszweig überwiesen; sie gelten als zu Recht entrichtete Beiträge dieses Versicherungszweiges.

(3) Sind freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet, obwohl die Weiterversicherung nach § 10 Abs. 3 nicht in diesem Versicherungszweig zulässig ist, so hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Beiträge unbeschadet des § 145 Abs. 2 Nr. 2 zu beanstanden und sie dem zuständigen Versicherungszweig zu überweisen, auch wenn der Versicherungsfall eingetreten oder die Frist des § 140 Abs. 1 abgelaufen ist. Die Beiträge gelten als zu Recht entrichtete Beiträge dieses Versicherungszweiges. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherte die Beiträge nach § 146 zurückfordert.

#### § 144 \*

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als für die Weiterversicherung entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestand.

#### § 145 \*

(1) Wenn auf der rechtzeitig umgetauschten Versicherungskarte

1. Beschäftigungszeiten, die nicht länger als ein Jahr vor dem Ausstellungstag der Karte liegen, ordnungsgemäß bescheinigt oder
2. Beitragsmarken von Pflichtversicherten oder freiwillig Versicherten ordnungsgemäß verwendet

sind, so wird vermutet, daß während der in Nummer 1 genannten Zeiten ein die Versicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis mit dem angegebene Entgelt bestanden hat und die dafür zu entrichtenden Beiträge rechtzeitig geleistet sind und während der mit Beitragsmarken belegten Zeiten ein gültiges Versicherungsverhältnis vorgelegen hat.

(2) Nach Ablauf von zehn Jahren nach Aufrechnung der Versicherungskarte können

1. die Richtigkeit der Eintragung der Beschäftigungszeiten, der Arbeitsentgelte und der Beiträge und
2. die Rechtsgültigkeit der Verwendung der in der Aufrechnung der Versicherungskarte bescheinigten Beitragsmarken

nicht mehr angefochten werden. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Eintragung in die Entgeltsbescheinigung oder die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6 (S. 29)

§ 145 Abs. 5: RVO 820—1

(3) Der Versicherte kann von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Feststellung verlangen, daß während der in der Entgeltbescheinigung eingetragenen oder mit Beitragsmarken belegten Zeiten ein gültiges Versicherungsverhältnis bestanden hat. Hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß Versicherungspflicht nicht bestanden hat oder die Beitragsmarken zu Unrecht verwendet sind.

(4) Gibt der Versicherte an, daß er während einer Zeit, die vor dem Ausstellungstage der Versicherungskarte liegt oder überhaupt nicht auf der Karte bescheinigt ist, versicherungspflichtig gewesen ist und daß für diese Zeit die erforderlichen Beiträge entrichtet sind, so hat er es glaubhaft zu machen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Nachweis der Seefahrtzeiten und Durchschnittsheuern der Seeleute (§ 163 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

#### 4. Rückforderung und Rückzahlung von Beiträgen

##### § 146 \*

(1) Beiträge, die zu Unrecht entrichtet sind, können binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entrichtung zurückgefordert werden.

(2) Beanstandet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, so beginnt die zweijährige Frist erst mit dem Schluß des Kalenderjahres der Beanstandung.

(3) Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherten bereits aus diesen Beiträgen eine Regelleistung bewilligt worden ist.

(4) Der Rückforderungsanspruch steht dem Versicherten, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber zu. Wird dem Arbeitgeber der Beitrag, soweit er ihn getragen hat, ersetzt, so steht dem Arbeitgeber kein Rückforderungsanspruch zu.

##### § 147 \*

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist zuständig

1. für die Erstattung zu Recht entrichteter Beiträge (§§ 82 und 83),
2. für die Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge (§ 146), soweit sie nach Antragstellung auf Rente von ihr beanstandet werden oder durch Verwendung von Beitragsmarken entrichtet sind.

Maßgebend ist der Wert der Beitragsmarken oder der in den Versicherungskarten eingetragene Entgelt (§ 123 Abs. 2 Nr. 2), soweit die Beiträge an eine Einzugsstelle (§ 121) abgeführt sind.

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6 (S. 29)  
§ 146 a. F.: Abdruck im Anhang zu § 103 (S. 27)

(2) Für die Rückzahlung von Beiträgen (§ 146) ist die Einzugsstelle für die Fälle zuständig, in denen die Versicherungskarte noch nicht aufgerechnet worden ist; dabei ist die Höhe des abgeführten Beitrages maßgebend. Im Falle der Rückzahlung von Beiträgen ist die Versicherungskarte unter Benachrichtigung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu berichtigen.

#### IV. Überwachung der Beitragsentrichtung

##### § 148 \*

(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung überwachen die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der nach § 118 Abs. 1, §§ 121 und 126 zu entrichtenden Beiträge. Dabei prüfen sie insbesondere auch die Richtigkeit der Entgeltbescheinigungen der Arbeitgeber.

(2) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung Näheres über die Zusammenarbeit bei der Beitragsüberwachung zu vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so trifft das Bundesversicherungsamt die erforderlichen Regelungen.

(3) Die Beitragsentrichtung von Betrieben, für die eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, wird durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte überwacht.

(4) Die Überwachung der Entrichtung der nach §§ 127, 129 und 130 zu entrichtenden Beiträge erfolgt durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

##### § 149 \*

(1) Die Arbeitgeber haben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder ihren Beauftragten über die Beschäftigten, ihren Arbeitsentgelt und die Art und Dauer ihrer Beschäftigung Auskunft zu geben. Sie haben die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen.

(2) Auch die Versicherten haben Auskunft im Sinne des Absatzes 1 für ihre Person zu geben und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte alle für die Prüfung ihres Versicherungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Die Versicherten und die Arbeitgeber sind verpflichtet, den in Absatz 1 bezeichneten Stellen auf Anfordern die Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen (§§ 133 und 134 Abs. 2) zur Prüfung und Berichtigung gegen Empfangsschein auszuhändigen.

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6 (S. 29)

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Stellen können die Versicherten und die Arbeitgeber durch Zwangsgeld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

(5) Der Bundesminister für Arbeit erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Überwachungs Vorschriften. Darin kann vorgesehen werden, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Versicherten und die Arbeitgeber zur Befolgung der Vorschriften durch Zwangsgeld anhalten kann.

(6) Entstehen durch die Überwachung Barauslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.

## V. Strafvorschriften

### § 150 \*

Nehmen Arbeitgeber in die Nachweise oder Anzeigen, die sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach den gemäß § 149 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnungen aufzustellen haben, Eintragungen auf, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten, oder unterlassen sie die vorgeschriebenen Eintragungen ganz oder teilweise, so kann die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Ordnungsstrafe in Geld gegen sie verhängen.

### § 151 \*

Unterlassen es Arbeitgeber, rechtzeitig für ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten die Beiträge abzuführen, so kann die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Ordnungsstrafen in Geld gegen sie verhängen. Unabhängig von der Strafe und der Nachholung der Rückstände kann die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte dem Bestraften die Zahlung des Ein- bis Zweifachen dieser Rückstände auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

### § 152 \*

Die Bestimmungen der §§ 530, 531, 533, 534 und 536 der Reichsversicherungsordnung gelten auch für die Rentenversicherung der Angestellten; § 536 der Reichsversicherungsordnung gilt auch bei Anwendung der §§ 150 und 151.

### § 153 \*

(1) Wer Versicherungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder mit besonderen Merkmalen versieht, kann von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Ordnungsstrafe in Geld bestraft werden.

(2) Mit der gleichen Strafe kann bestraft werden, wer

1. Versicherungskartenvordrucke falsch ausfüllt, insbesondere

a) in der Entgeltsbescheinigung einen zu hohen oder zu niedrigen Entgelt einträgt oder

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6 (S. 29)

§ 152: RVO 820-1

§ 153 Abs. 4: StGB 450-2

b) wahrheitswidrig bescheinigt, daß die für den eingetragenen Entgelt bereits fälligen Beiträge an die Krankenkasse abgeführt sind.

2. Eintragungen in der Versicherungskarte verfälscht oder

3. wissentlich eine Versicherungskarte mit falschen oder verfälschten Eintragungen gebraucht.

(3) Mit der Strafe nach Absatz 1 kann ebenfalls bestraft werden, wer seiner Verpflichtung aus § 148 Abs. 4 nicht nachkommt.

(4) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr Versicherungskarten verfälscht oder verfälschte Versicherungskarten gebraucht, wird wegen Urkundenfälschung (§ 267 des Strafgesetzbuchs) nur bestraft, wenn dies in der Absicht geschieht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

### § 154 \*

(1) Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer Beitragsmarken fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie als echte zu verwenden, oder wer zu demselben Zwecke falsche Beitragsmarken sich verschafft, verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

(2) Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer wissentlich bereits verwendete Marken wiederverwendet oder zur Wiederverwendung sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt. Bei mildernden Umständen darf auf Geldstrafe oder Haft erkannt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist zugleich auf Einziehung der Marken zu erkennen, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Das hat auch zu geschehen, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann.

## VI. Beziehungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu den Einzugsstellen

### § 155 \*

Die Einzugsstellen führen die eingezogenen Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten unverzüglich, mindestens zweimal in der Woche, an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ab.

### § 156 \*

Die Einzugsstellen erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten entstehen, eine Vergütung. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung nach Anhören der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Höhe der Vergütung.

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6 (S. 29)

## § 157\*

Über die Einziehung und Abführung der Beiträge sowie über deren Verwaltung und Abrechnung durch die Einzugsstellen erläßt der Bundesminister für Arbeit allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Anhören der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

## § 158\*

(1) Verletzt eine Einzugsstelle schuldhaft eine der Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich des Einzugs der Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten obliegen, so ist sie der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte schadensersatzpflichtig. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Haftung für Vertragsverletzungen finden entsprechende Anwendung. Das gilt insbesondere, wenn eine Einzugsstelle die Beiträge schuldhaft verspätet einzieht.

(2) Verzögert eine Einzugsstelle schuldhaft die Abführung eingezogener Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten, so hat sie der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Verzugszinsen in Höhe des Diskontsatzes der *Bank deutscher Länder* zu zahlen.

## § 159\*

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist berechtigt und verpflichtet, die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten bei den Einzugsstellen zu überprüfen.

## §§ 160 bis 203\*

## SIEBENTER ABSCHNITT\*

## Verfahren

## § 204\*

Für das Verfahren finden die für die *Invalidentversicherung* geltenden Vorschriften des Sechsten

§§ 118 bis 159: Vgl. Fußnote zu Abschn. 6 (S. 29)

§ 158 Abs. 1: BGB 400-2

§ 158 Abs. 2: „Bank deutscher Länder“ jetzt „Deutsche Bundesbank“ gem. § 1 BBankG 7620-1

§§ 160 bis 203: § 160 Halbs. 2 aufgeh. durch § 4 V v. 26. 1. 1945 I 20, § 160 Halbs. 1 u. §§ 161 bis 167 aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1954 durch § 224 Abs. 3 Nr. 3 SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613, §§ 171 a und 172 a ersetzt durch Neufassung der §§ 168 bis 173 gem. Art. II Nr. 3 der am 1. 1. 1934 in Kraft getretenen V v. 17. 5. 1934 I 419, §§ 187 bis 189 u. 191 aufgeh. durch § 75 G v. 21. 12. 1937 I 1393; im übrigen ersetzt durch Neufassung der Abschnitte I, II, V, VI, IX u. X gem. Art. 1 des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88

Abschn. 7 Überschrift: I. d. F. d. § 77 G v. 21. 12. 1937 I 1393

§ 204: I. d. F. d. § 77 G v. 21. 12. 1937 I 1393, „Invalident“- jetzt „Arbeiterrentenversicherung“ gem. Art. 3 § 2 ArVNG 8232-4. RVO 820-1. Auslassung gegenstandslos infolge Aufhebung des in Bezug genommenen § 1803 RVO durch § 224 Abs. 3 Nr. 1 des am 1. 1. 1954 in Kraft getretenen SGG v. 3. 9. 1953/23. 8. 1958 I 613. „Bundes“- statt „Reichsversicherungsanstalt für Angestellte“ gem. § 32 G v. 7. 8. 1953 827-7

Buches der Reichsversicherungsordnung ... entsprechende Anwendung; abweichend von § 1613 Abs. 2, 5 haben die Versicherungsämter und die in Absatz 5 bezeichneten Stellen die bei ihnen eingehenden Anträge unverzüglich an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abzugeben.

## ACHTER ABSCHNITT\*

## Sonstige Vorschriften

## § 205\*

Es gelten folgende Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend:

§§ 25 bis 29 (Vermögen), § 1426 a,

§§ 110 bis 114 (Behörden),

§§ 115 bis 117 (Rechtshilfe),

§§ 124 bis 134 (Fristen);

§§ 135, 136 (Zustellungen),

§§ 137, 138 (Gebühren und Stempel),

§§ 139 bis 148 (Verbote und Strafen) ... ,

§§ 157, 158 (Ausländische Gesetzgebung).

## §§ 206 bis 374\*

## NEUNTER ABSCHNITT\*

## §§ 375 bis 377

## ZEHNTER ABSCHNITT\*

## §§ 378 bis 397

Abschn. 8 Überschrift: I. d. F. d. § 78 G v. 21. 12. 1937 I 1393

§ 205: I. d. F. d. § 78 G v. 21. 12. 1937 I 1393. § 1426 a a. F. RVO vgl. jetzt § 1400 Abs. 3 RVO 820-1. Auslassung aufgeh. durch Art. 3 § 2 AnVNG 821-2 i. V. m. §§ 150 bis 154 AVG

§§ 206 bis 359: Aufgeh. durch § 79 Nr. 1 G v. 21. 12. 1937 I 1393

§§ 360 bis 373: Aufgeh. mit Wirkung vom 31. 12. 1935 durch §§ 1 u. 15 Abs. 1 Buchst. c V v. 6. 8. 1935 I 1087

§ 374: Aufgeh. mit Wirkung vom 1. 1. 1934 durch Art. II Nr. 9 V v. 17. 5. 1934 I 419

Abschn. 9: Ersetzt durch Neufassung der Abschnitte I, II, V u. VI gem. Art. I des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88

Abschn. 10: §§ 380, 382, 389 bis 391 u. 394 bis 396 aufgeh. durch den am 1. 1. 1934 in Kraft getretenen Art. II Nr. 10 Buchst. a V v. 17. 5. 1934 I 419, § 393 aufgeh. mit Wirkung vom 31. 12. 1935 durch § 1 V v. 6. 8. 1935 I 1087, § 384 aufgeh. durch § 79 Nr. 4 G v. 21. 12. 1937 I 1393

u. §§ 378, 379, 381, 383, 385 bis 388, 392 u. 397 aufgeh. durch Art. 18 Abs. 3 V v. 17. 3. 1945 I 41; im übrigen ersetzt durch Neufassung der Abschnitte I, II, V u. VI gem. Art. 1 des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88

## Anlage 1\*

(zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes)

Zeitraum	Gehalts- oder Beitragsklassen											
	I (A)	II (B)	III (C)	IV (D)	V (E)	VI (F)	VII (G)	VIII (H)	IX (I)	X (K)	XI	XII
vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921	2,54	4,43	6,32	8,24	10,85	14,00	17,14	21,59	28,24			
vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1933	1,51	4,21	8,35	13,80	19,75	24,41	29,96	35,75	39,82	45,13		
vom 1. Januar 1934 bis 30. Juni 1942	1,36	3,89	7,61	12,65	17,76	22,91	28,16	33,32	38,44	43,57		
vom 1. Juli 1942 bis 31. Mai 1949	1,19	3,60	7,16	11,88	16,63	21,43	26,17	30,87	35,62	40,37		
vom 1. Juni 1949 bis 31. Dezember 1954	0,34	1,02	1,70	2,38	3,40	4,76	6,79	9,51	12,23	15,09	18,09	22,23
vom 1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1955	0,27	0,82	1,37	1,92	2,75	3,85	5,50	7,70	9,89	12,37	15,12	
vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956	0,26	0,77	1,29	1,81	2,58	3,61	5,16	7,23	9,29	11,61	14,19	
vom 1. Januar 1957 bis 28. Februar 1957	0,25	0,74	1,24	1,74	2,48	3,47	4,96	6,94	8,92	11,15	13,63	

  

Zeitraum	Beiträge nach §§ 114 und 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes											
	Beitragsklassen											
	I	II	III A	IV	V B	VI	VII C	VIII	IX D	X	XI E	XII
vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1957	0,25	0,99	1,98	2,97	3,97	4,96	5,95	6,94	7,93	8,92	9,91	10,91
vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1958	0,23	0,94	1,88	2,81	3,75	4,69	5,63	6,57	7,50	8,44	9,38	10,32
vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1959	0,22	0,89	1,79	2,68	3,57	4,46	5,36	6,25	7,14	8,03	8,93	9,82
vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960	0,20	0,82	1,64	2,46	3,28	4,10	4,92	5,74	6,56	7,38	8,20	9,01
vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961	0,19	0,74	1,49	2,23	2,97	3,72	4,46	5,21	5,95	6,69	7,44	8,18
vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962	0,17	0,68	1,36	2,05	2,73	3,41	4,09	4,78	5,46	6,14	6,82	7,51

  

Zeitraum	XIII F	XIV	XV G	XVI H	XVII J	XVIII K	XIX L	XX M				
	vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1957	11,90	12,89	13,88	14,87							
vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1958	11,26	12,20	13,13	14,07								
vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1959	10,71	11,60	12,50	13,39	14,28							
vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960	9,83	10,65	11,47	12,29	13,11	13,93						
vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961	8,92	9,67	10,41	11,16	11,90	12,64	13,39					
vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962	8,19	8,87	9,55	10,23	10,92	11,60	12,28	12,96				

Anl. 1: Ergänzt für das Jahr 1956 durch § 3 V v. 21. 12. 1957 I 1902; ergänzt für die Zeit vom 1. 1. bis 28. 2. 1957 für Beiträge, die nach Beitragsklassen alten Rechts, sowie für das Jahr 1957 für Beiträge, die nach Beitragsklassen neuen Rechts entrichtet worden sind, durch § 3 Abs. 2 V v. 19. 12. 1958 I 958; ergänzt für das Jahr 1958 durch § 3 Abs. 1 V v. 30. 11. 1959 I 699, für das Jahr 1959 durch § 3 Abs. 1 V v. 14. 12. 1960 I 996, für das Jahr 1960 durch § 3 Abs. 1 V v. 23. 11. 1961 I 929, für das Jahr 1961 durch § 3 Abs. 1 V v. 6. 12. 1962 I 709 u. für das Jahr 1962 durch § 3 Abs. 1 V v. 21. 12. 1963 I 1033. Abweichungen im Saarland gem. § 8 Abs. 2 bis 4 V v. 21. 12. 1957 8232-7-1, § 8 V v. 19. 12. 1958 8232-7-2, § 8 V v. 30. 11. 1959 8232-7-3 und § 9 Abs. 2 u. 3 V v. 14. 12. 1960 8232-7-4

**Anlage 2\***  
(zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte  
der Versicherten der Rentenversicherungen  
der Angestellten und der Arbeiter

Jahr	Bruttojahresarbeits- entgelt in RM/DM
1942	2310
1943	2324
1944	2292
1945	1778
1946	1778
1947	1833
1948	2219
1949	2838
1950	3161
1951	3579
1952	3852
1953	4061
1954	4234
1955	4548
1956	4844
1957	5043
1958	5330
1959	5602
1960	6101
1961	6723
1962	7328

Anl. 2: Ergänzt für das Jahr 1956 durch § 1 V v. 21. 12. 1957 I 1902, für das Jahr 1957 durch § 1 V v. 19. 12. 1958 I 958, für das Jahr 1958 durch § 1 V v. 30. 11. 1959 I 699, für das Jahr 1959 durch § 1 V v. 14. 12. 1960 I 996, für das Jahr 1960 durch § 1 V v. 23. 11. 1961 I 1929, für das Jahr 1961 durch § 1 V v. 6. 12. 1962 I 709 u. für das Jahr 1962 durch § 1 V v. 21. 12. 1963 I 1033. Abweichungen im Saarland gem. § 8 Abs. 2 bis 4 V v. 21. 12. 1957 8232-7-1, § 8 V v. 19. 12. 1958 8232-7-2, § 8 V v. 30. 11. 1959 8232-7-3 und § 9 Abs. 2 u. 3 V v. 14. 12. 1960 8232-7-4

**821-1-1 Bestimmung von Berufsgruppen der Angestelltenversicherung**

Vom 8. März 1924

Reichsgesetzbl. I S. 274, verk. am 21. 3. 1924, ber. S. 410

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 849) wird nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und des Reichsversicherungsamts bestimmt:

A. Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 — technischen Angestellten — gehören insbesondere, sofern sie nicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallen:\*

## I. (1) In der Textilindustrie:

1. Ingenieure, Techniker,
2. Musterzeichner, Vorzeichner; Patroneure, Dessinateure oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,
3. Vorwerks-, Web-, Spinn- (Fleyer-, Droßle-), Selfaktor-, Kamm-, Haspel-, Flecht-, Krepel-, Stuhl-, Lüstrier-, Zwirn-, Bandwirker-, Lager-, Schlicht-, Passier-, Scheren-, Bleicher-, Putz-, Drucker-, Stopf-, Färber-, Nopp-, Wasch-, Liefer-, Saal-, Rauh-, Walk-, Spul-, Appreturmeister und -untermeister, Obervorrichter, Warenschauer, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht nur vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind; z. B. Bleichermeister, Färbermeister, sofern sie die Bleichlösungen und Farben selbständig bestimmen und herstellen.

(2) Bei Anwendung der Nummer 3 dieses Abschnitts ist eine körperliche Tätigkeit, die wesentlicher Bestandteil der Aufsicht oder Anleitung ist, der beaufsichtigenden oder anleitenden Tätigkeit zuzurechnen.\*

## II. Im Bergbau:

1. Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher und andere Personen, deren Befähigung zur Leitung und Beaufsichtigung eines Bergwerksbetriebs von der Bergbehörde geprüft und anerkannt ist,

2. Ingenieure, Markscheider, Maschinen-, Bau-, Vermessungstechniker, Kokereiassistenten; Analytiker, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,

3. Maschinen-, Schmiede-, Elektro-, Brikettmeister und -untermeister oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind,

4. Fahrhauer, Oberhauer, Feldes-, Maschinen-, Förder-, Schießaufseher, Lampen-, Schachtmeister oder unter einer ähnlichen Bezeichnung als Aufsichtspersonen Tätige, die nicht zu den zu 1 und 3 Genannten gehören, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,

5. Fördermaschinisten, sofern sie wegen der Größe ihrer Verantwortung, vornehmlich bei Beschäftigung auf Steinkohlenbergwerken, nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,

6. Markenkontrolleure, Wiege-, Waagemeister, Verwieger oder Verwiegeaufseher, sofern sie bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben.

## III. In der chemischen Industrie:

1. Chemiker, Physiker, Laboratoriums-, Chemo- und Färbereitechniker; Laboranten, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,

2. Laboratoriums-, Betriebs-, Misch-, Pulver-, Prüfungs-, Destillier-, Saalmeister und -untermeister, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

A. Eingangssatz: § 1 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 a. F. AVG vgl. jetzt § 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 AVG 821-1  
A. Ziff. I Abs. 2: Eingef. durch Nr. 1 V v. 15. 7. 1927 I 222



## IV. In der Metallindustrie:

1. Ingenieure, Techniker, Betriebskalkulatoren, Betriebsassistenten,
2. Zeichner, Vorzeichner (nicht Ankörner); Modelleure, Photographen oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,
3. Gießer-, Schmelz-, Former-, Maschinen-, Schlosser-, Dreher-, Schmiede-, Revisions-, Kabinett-, Lager-, Platz-, Montage-, Richtmeister und -untermeister, Obermonteure, Werkführer, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
  - a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme im Innen- oder Außendienst beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
  - b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

## V. In der Industrie der Steine und der Erden:

1. Techniker, insbesondere Steinmetztechniker; technische Hilfskräfte, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,
2. Steinbruch-, Steinmetz-, Säge-, Ziegel-, Former-, Maschinen-, Brenn-, Torf-, Schamotte-, Laboratoriums-, Misch-, Prüfungs-, Destillier-, Lademeister, -untermeister und -poliere, Obermüller, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
  - a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
  - b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind,
3. Sprengstoffaufseher, die nicht zu den 2 Genannten gehören, sofern sie schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu verrichten haben oder sonst nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten.

## VI. In der Glas- und keramischen Industrie:

1. Ingenieure, Techniker, Chemiker, Optikergehilfen, Refraktionisten,
2. Mustermaler, Musterzeichner; Modelleure, Graveure oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie überwiegend

mit nicht lediglich mechanischen technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,

3. Glasblaser-, Brenn-, Schleifer-, Polier-, Glasier-, Glasmaler-, Hütten-, Prüffeldmeister und -untermeister, Obermaler, Oberdreher, Oberlithographen oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, die nicht zu den zu 2 Genannten gehören, sofern sie
  - a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
  - b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

## VII. In der Bekleidungsindustrie:

1. Zuschneider, Direktrinnen oder andere überwiegend in nicht lediglich mechanischer Formgebung Tätige,
2. Musterzeichner,
3. Näh-, Plätt-, Hutmachermeister und -untermeister, Direktrinnen, Einrichter oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
  - a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
  - b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

## VIII. In der Lederindustrie:

1. Modelleure, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,
2. Gerber-, Leisten-, Zuschneide-, Stanzerei-, Stepp-, Zwick-, Boden-, Maschinen-, Wende-, Ausputz-, Finish-, Portefeuille-, Handschuhmacher-, Sattler-, Dekorationsmeister und -untermeister, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
  - a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
  - b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

IX. In der Papierindustrie:

1. Ingenieure, Techniker,
2. Papier-, Streich-, Kocher-, Schleiferei-, Kalandern-, Kartonagen-, Wellpappen-, Buchdruck-, Buchbinder-, Stereotyp-, Saalmeister und -untermeister, Oberlithographen, Faktoren, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
  - a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
  - b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

X. Im Druckgewerbe:

1. Faktoren, sofern sie unter dieser Bezeichnung oder als Betriebsleiter, Saalmeister, Oberdrucker oder unter einer ähnlichen Bezeichnung nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind,
2. Korrektoren nur, sofern sie überwiegend Faktorenarbeit im Sinne von 1 verrichten.

XI. In Graphik und Kunstgewerbe:

1. Maler, Kupferstecher, Graveure, Modelleure, Photographen oder sonstige Graphiker oder Kunstgewerbler, sofern sie frei schaffend oder wiedergebend künstlerisch tätig sind,
2. Stahlgraveur-, Kupferstechermeister und -untermeister, Oberlithographen, Faktoren oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
  - a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
  - b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XII. Im Vermessungswesen und Kartographie:

1. Landmesser, Kataster-, Vermessungstechniker,
2. Kulturamtszeichner, Kartographen, Kupferstecher, Pantographisten, technische Hilfsarbeiter oder unter einer ähnlichen Bezeichnung im Vermessungswesen und Kartographie Tätige, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen technischen Aufgaben betraut sind,

3. Kupferstecher, Guillocheure oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, die nicht zu den zu 1 Genannten gehören, sofern sie

- a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
- b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XIII. In der Holzindustrie:

1. Musterzeichner, Bildhauer, Modelleure, sofern sie überwiegend mit nicht lediglich mechanischen technischen oder mit künstlerischen Aufgaben betraut sind,
2. Holzhauer-, Hobelwerk-, Bildhauer-, Tischler-, Modelltischler-, Drechsler-, Knopfmacher-, Kamm-, Spritzerei-, Lackier-, Färber-, Spinn-, Bürstenmachermeister und -untermeister, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
  - a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
  - b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XIV. In der Nahrungs- und Genußmittelindustrie:

1. Chemiker, Nahrungsmittelchemiker, Techniker, Brautechniker,
2. Müller-, Metzger-, Räucher-, Brau-, Siede-, Brenn-, Back-, Keller-, Tabak-, Zigarren-, Sortiermeister und -untermeister, Obermälzer, Weinküfer, Brau-, Gärführer, Aufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
  - a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
  - b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

XV. Im Baugewerbe:

1. Architekten, Bauingenieure, Bautechniker,
2. Zeichner,

3. Bauaufseher-, Maurer-, Zimmer-, Straßenbaumeister, Poliere, Schachtmeister oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

- a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht vorwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
- b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

#### XVI. In der Land- und Forstwirtschaft:

1. Landwirtschaftliche Verwalter und Inspektoren, Meierei-, Molkerei-, Brennereiverwalter, Förster,

2. Techniker, Gartenbautechniker,

3. Wirtschaftler, Wirtschaftsvögte, Schweine-, Schaf-, Futter-, Gestüts-, Geflügel-, Fisch-, Wiesen-, Garten-, Wald-, Holzmeister, Ökonomiebaumeister, Obergärtner, Obermeier, Oberschweizer oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, die nicht zu den zu 1 und 2 Genannten gehören, sofern sie

- a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
- b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.\*

#### XVII. Im Verkehrswesen:

1. Fahrdienstleiter, Bahnmeister, verantwortlich im Zugmelde- oder Verschiebedienste Tätige; Lokomotiv-, Triebwagen- und Zugführer auf Staatsbahnen oder Staatsbahnanschlußgleisen oder solchen Bahnen, die nach der Betriebsart Staatsbahnen entsprechen; Fahrkartenrevisoren, Betriebskontrolleure,

2. Maschinen-, Lade-, Boden-, Werk-, Wagenmeister, Werkführer, Materialienverwalter oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

- a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder

b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind,

3. Betriebs-, Haltestellenaufseher oder unter einer ähnlichen Bezeichnung als Aufsichtspersonen Tätige, die nicht zu den zu 1 und 2 Genannten gehören, sofern sie nach der Verkehrsanschauung als Angestellte gelten,

4. Wiegemeister, sofern sie bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben,

5. Bahnagenten, sofern sie schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben oder sonst nach der Verkehrsanschauung, insbesondere im Hinblick auf die Größe der Haltestelle oder die Art ihrer tariflichen Behandlung, als Angestellte gelten.

#### XVIII. In Polizei und Feuerwehr:

1. Beamte der allgemeinen, der Gesundheits-, Gewerbe-, Bau-, Forst-, Wasser-, Deichpolizei und der Feuerwehr mit der Maßgabe des § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer,

2. im Forst-, Jagd- oder sonstigen Sicherheitsdienste Tätige und Feuerwehrleute, die nicht zu den zu 1 Genannten gehören, sofern sie nach der Verkehrsanschauung, insbesondere im Hinblick auf ihre denjenigen zu 1 Genannten gleichstehenden Aufgaben und Kenntnisse, als Angestellte gelten.\*

#### XIX. In Haus- und Gastwirtschaft:

1. Hausdamen, Gesellschafterinnen, Empfangsdamen bei Ärzten, Zahnärzten oder Photographen,

2. Küchenchefs, Maschinen-, Handwerks-, Kellermeister, Küfer, Oberkellner, Auskunfts-, Empfangs-, Etagen-, Personalchefs, Portiers, Wirtschaftlerinnen oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie

- a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder eines Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
- b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

#### XX. Bühnenwesen:

1. Dramaturgen, überwiegend mit nicht lediglich mechanischen Aufgaben betraute Theaternaler und Kostümzeichner, Solorepeditoren, Souffleure,

2. Theater-, Maschinenmeister, Requisiteure, Inspizienten, Oberbeleuchter, Oberschneiderinnen, Obergarderobieren oder unter einer ähnlichen Bezeichnung Tätige, sofern sie
  - a) nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder Betriebsteils oder mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme beschäftigt und nicht überwiegend in der Arbeit an der Maschine oder sonst körperlich tätig sind oder
  - b) sonst in einer für die Zwecke des Betriebs wesentlichen, nicht überwiegend körperlichen Arbeit unter eigener Verantwortung tätig sind.

B. Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 — Büroangestellten — gehören insbesondere

1. Redakteure, Bibliothekare, Archivare, Bibliographen, Referenten bei Behörden, wissenschaftliche Hilfsarbeiter, Sekretäre,
2. Bürovorsteher, Dolmetscher, Buchhalter, Korrespondenten, Expedienten, Chiffreure, Rechnungsprüfer, Rendanten, Rechnungsführer, Rentmeister, Registratoren, Kalkulatoren, Statistiker, Kartothekführer, Tarifeure, Lektoren, Kanzleivorsteher, Stenographen, Hand- und Maschinenschreiber, Maschinenrechner, Zeichner, Lagerverwalter, Lageristen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit auch mit Lagerbuch- oder Lagerkartothekführung beschäftigt sind, Telephonisten, Telegraphisten, Ferndrucker, Funkentelegraphisten, Reklameleiter, Geld- und Kuponzähler, Botenmeister, Versicherungsinspektoren,
3. Kassierer und Kassenboten, sofern sie bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfang zu erledigen haben,
4. Arbeitsvermittler, Berufsberater.\*

C. Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 — Angestellten in Berufen der Erziehung und Wohlfahrt — gehören insbesondere Assistenzärzte, Zahntechniker, Lehrer, Fach-, Kunst-, Sportlehrer, Prediger, Missionare, wissenschaftliche Assistenten von Hochschulinstituten, geprüfte Kindergärtnerinnen, Erzieherinnen, Jugendleiter, Wohlfahrtspfleger, Fürsorger, Sozialbeamtinnen, Kranken-, Fürsorge- und Wirtschaftsschwestern, Pfleger in Krankenanstalten, Röntgenassistentinnen, Hebammen, Krankenbesucher, sofern sie zugleich eine ermittelnde Tätigkeit ausüben, Hausväter von Rettungshäusern und

B.: § 1 Abs. 1 Nr. 3 a. F. AVG vgl. jetzt § 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 3 AVG 821-1  
 C.: § 1 Abs. 1 Nr. 6 a. F. AVG vgl. jetzt § 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 6 AVG 821-1

Asylen, sofern sie erzieherische Aufgaben haben oder sonst nach der Verkehrsanschauung, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufsichtsbefugnisse, als Angestellte gelten.\*

D. (1) Zu den Angestellten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 7 (Schiffahrtsangestellten) gehören in der Binnenschifffahrt (ohne Baggerschifffahrt) insbesondere:

1. Führer von maschinell angetriebenen Personenfahrzeugen mit einer Schiffsmannschaft von mindestens zwei Personen. Ausgenommen sind Fahrzeuge für den Verkehr von einem Ufer zum anderen. Diese Ausnahme gilt nicht für das Hafengebiet Harburg, Altona und Hamburg. Das Hafengebiet Hamburg umfaßt die Elbe von der Einmündung der Dove-Elbe bis zu der Linie, welche die Westseite des Köhlbrandhöfts mit der Westspitze des Altonaer Leitdamms verbindet, nebst allen auf dieser Strecke mit dem Elbstrom in Verbindung stehenden, der Ebbe und Flut unbehindert zugänglichen Wasserstraßen und Wasserflächen, soweit sie zum Hamburgischen Gebiete gehören, die Wasserflächen zwischen der Alsterschleuse und den Schleusen am Graskeller, an der Michaelisbrücke und an der Mühlenbrücke, die Häfen in Waltershof einschließlich der dort zwischen dem südlichen Elbufer und dem davor stehenden Dückdalben einzurichtenden Schiffsliegeplätze, das Köhlfleth und die mit der Elbe in Verbindung stehenden Hafeneinschnitte vor Finkenwärder.
2. Führer sonstiger maschinell angetriebener Fahrzeuge
  - a) in der Streckenfahrt mit einer Schiffsmannschaft von mindestens zwei Personen,
  - b) bei ausschließlicher Streckenfahrt auf künstlichen Wasserstraßen, bei Fahrt im Hafendienst und örtlichen Verkehre mit einer Schiffsmannschaft von mindestens drei Personen.
3. Der erste Steuermann auf Rheindampfern, die lediglich der Personenbeförderung dienen.\*

(2) ...\*

E. ...\*

Der Reichsarbeitsminister

D. Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 1 V v. 4. 2. 1927 I 58. § 1 Abs. 1 Nr. 7 a. F. AVG vgl. jetzt § 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 7 AVG 821-1  
 D. Abs. 2: Aufgeh. durch Nr. 2 V v. 4. 2. 1927 I 58  
 E.: Aufhebungsvorschrift



**Gesetz**  
zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten  
(Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) \*

Vom 23. Februar 1957

Bundesgesetzbl. I S. 88, verk. am 26. 2. 1957

Gliederung\*

ARTIKEL 1

Neufassung der Abschnitte I, II, V, VI, IX und X  
des Angestelltenversicherungsgesetzes

ARTIKEL 2

Übergangsvorschriften

Erster Abschnitt

	§§
Aufgaben der Versicherung und Kreis der versicherten Personen .....	1 bis 5

Zweiter Abschnitt

Leistungen aus der Versicherung .....	6 bis 43
A. Allgemeine Vorschriften .....	6 bis 29
B. Besondere Vorschriften für die Umstellung von Renten	30 bis 40
C. Übergangsregelung für die Berechnung der Renten ..	41
D. Nachprüfung ergangener Bescheide .....	43

Dritter Abschnitt

Aufbringung der Mittel und Beitragsverfahren ....	44 bis 49
---	-----------

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften .....	50 bis 54
--------------------------	-----------

Fünfter Abschnitt

Anpassung der Berliner Rentenversicherung .....	55 bis 60
---	-----------

ARTIKEL 3

Schlußvorschriften .....	1 bis 7
--------------------------	---------

Überschrift: Das AnVNG gilt gem. dem am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789 mit Abweichungen auch im Saarland. Zu den Abweichungen vgl. die Einzelfußnoten  
Gliederung: Ergänzungen im Rahmen der Bereinigung eingearbeitet

## Artikel 1\*

## Artikel 2

## Übergangsvorschriften

## ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben der Versicherung  
und Kreis der versicherten Personen

## § 1\*

Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie bis zum 30. September 1957

- a) das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 31. Dezember 1957 nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## § 2\*

Versicherungsfrei sind auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglieder der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 5. März 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 101), die mit der Pensionskasse vor dem 1. Juli 1948 erstmalig ein Versicherungsverhältnis begründet haben.

## § 3\*

Soweit auf Grund des § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes alter Fassung oder des § 174 der

Art. 1: Änderungsvorschrift

§ 1: I. d. F. d. Art. 1 des am 1. 1. 1957 in Kraft getretenen G v. 27. 7. 1957 I 1074. Für das Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes infolge Zeitablaufs gegenstandslos; Abweichung im Saarland gem. § 19 Nr. 4 SVAnG Saar 826-19

§ 2: G v. 5. 3. 1956 7633-1

§ 3: § 174 RVO 820-1, AVG 821-1. § 17 AVG i. d. F. v. 28. 5. 1924 I 563 lautete:

„Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wie weit § 11, § 12 Nr. 1, 2, §§ 14 bis 16 gelten für

1. die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften oder von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder als Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigten, wenn ihnen mindestens die im § 11 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften oder Eisenbahnen, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der ihrem Dienstinkommen entsprechenden Höhe bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 11) gewährleistet ist,
3. Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domänen-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft, der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommissverwaltung und der standesherrlichen Verwaltungen sowie Angestellte in Betrieben, für die eine besondere Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung bereits durch reichs- oder landesrechtliche Vorschriften geregelt ist.“

Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) oder der diesen Vorschriften sinngemäß entsprechenden früheren Vorschriften auf Antrag des Arbeitgebers eine Freistellung von der Versicherungspflicht erfolgt ist, verbleibt es dabei auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, solange nicht die nach § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes zuständigen Stellen die Freistellung widerrufen, weil ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

## § 4\*

(1) Scheiden Personen aus einer versicherungsfreien Beschäftigung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus, so gilt § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes auch für die Zeit vorher, wenn in dieser Zeit nach den jeweils geltenden, dem § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und dem § 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes sinngemäß entsprechenden Vorschriften Versicherungsfreiheit bestand. Dies gilt bei Beamten für die Zeit des Vorbereitungsdienstes auch dann, wenn sie einen Entgelt nicht bezogen haben. Der Nachversicherung stehen die jeweils gültigen Vorschriften über die Versicherungspflichtgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten nicht entgegen. Die Beiträge sind jedoch nur bis zur Höhe der jeweiligen Versicherungspflichtgrenze und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nachzutragen; im übrigen gilt § 124 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Personen, deren Nachversicherung in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 1 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) oder der Sozialversicherungsanordnung Nr. 14 Nummer 2 Buchstabe b oder c vom 19. Juli 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 240) wegen unehrenhaften oder freiwilligen Ausscheidens aus einer versicherungsfreien Beschäftigung unterblieben ist, es sei denn, daß § 141 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Beamtengesetzes unter Berücksichtigung der Bundesfassung (Bundesgesetzbl. 1950 S. 279) die Nachversicherung ausschloß. In Fällen besonderer Härte ist eine Nachversicherung nach § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes abweichend von § 141 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Beamtengesetzes unter Berücksichtigung der Bundesfassung durchzuführen. Das Nähere bestimmen der Bundesminister für Arbeit, der Bundes-

§ 4 Abs. 1: AVG 821-1

§ 4 Abs. 2: AVG 821-1. § 1 Abs. 6 AVG i. d. F. d. Art. 6 V v. 17. 3. 1945 I 41 lautete:

„Der § 165 Abs. 4, 5, die §§ 1228 bis 1231, 1242 a bis 1244 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.“

Nr. 2 Buchst. b und c Sozialvers.-Anordnung Nr. 14 v. 19. 7. 1947 (ArbBlBrZ S. 240) lautete:

„Für die Nachversicherung von Personen, die aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, sind wieder die Bestimmungen des § 1242 a der RVO in der Fassung des Art. 5 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. 3. 1945 (RGBl. I S. 41) maßgebend, sofern es sich nicht um Personen handelt, die b) in Unehren aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind;  
c) freiwillig aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.“

Wortlaut des § 141 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Beamtengesetzes unter Berücksichtigung der Bundesfassung (Bundesgesetzbl. 1950 S. 279) abgedruckt in Fußnote zu Art. 2 § 3 Abs. 2 ArVNG 8232-4

§ 4 Abs. 4: AVG 821-1

minister der Finanzen und der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für Mitglieder der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen entsprechend.

(4) Bei Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr erstreckt sich eine Nachversicherung nach § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes auch auf die Zeit einer Wehrdienstleistung nach dem 31. März 1956.

#### § 5\*

(1) Wer durch Entrichtung eines Beitrages vor dem 1. Januar 1956 die Selbstversicherung (§ 21 des Angestelltenversicherungsgesetzes alter Fassung) begonnen oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Recht der Weiterversicherung (§ 21 des Angestelltenversicherungsgesetzes alter Fassung) Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung fortsetzen, auch wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht erfüllt sind. § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt.

(2) ...

### ZWEITER ABSCHNITT

#### Leistungen aus der Versicherung

##### A. Allgemeine Vorschriften

#### § 6

Für Rentenansprüche aus Versicherungsfällen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften maßgebend, soweit in den folgenden Vorschriften, insbesondere in §§ 30 bis 40 dieses Artikels (Umstellung von Renten), nichts anderes bestimmt ist.

#### § 7\*

§ 23 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch in den Fällen, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein bindender oder rechtskräftiger Bescheid nicht vorliegt oder ein Anspruch auf Leistung erst durch dieses Gesetz begründet wird.

#### § 8\*

§ 26 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Versicherte vor dem 1. April 1945 berufsunfähig

§ 5 Abs. 1 Satz 1: Mit dem GG 100-1 vereinbar, soweit die Fortführung der nach dem 31. 12. 1955 in der Rentenversicherung der Angestellten begonnenen Selbstversicherungen ausgeschlossen wird, gem. Entscheidung des BVerfG v. 11. 10. 1962 I 715.

§ 21 AVG i. d. F. d. Abschn. II des G v. 21. 12. 1937 I 1393 lautete:

„Für die Selbstversicherung und die Weiterversicherung gelten die §§ 1243, 1244 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

Wortlaut der §§ 1243 u. 1244 a. F. RVO abgedruckt in Fußnote zu Art. 2 § 4 Abs. 1 Satz 1 ArVNG 8232-4. AVG 821-1

§ 5 Abs. 1 Satz 2: AVG 821-1

§ 5 Abs. 2: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§§ 7 u. 8: AVG 821-1

geworden ist. Liegen die Voraussetzungen des § 26 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht vor, so werden alle Beiträge angerechnet, aus denen zur Zeit des Versicherungsfalles nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften die Anwartschaft erhalten war.

#### § 9\*

Soweit Ersatzzeiten für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht über die Vorschrift des § 28 des Angestelltenversicherungsgesetzes hinaus auf die Wartezeit anrechenbar sind, behält es hierbei sein Bewenden, auch wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1956 eintritt.

#### § 10\*

(1) Es gelten

- a) § 29 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes auch für Versicherungsfälle, die nach dem 30. April 1942,
- b) § 29 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes auch dann, wenn Berufsunfähigkeit oder Tod nach dem 29. Januar 1933,
- c) § 29 Nr. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes auch dann, wenn Berufsunfähigkeit oder Tod nach dem 30. Juni 1944

eingetreten sind.

(2) § 29 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur, wenn der Internierte oder Verschleppte (§ 1 Abs. 3 und 4 des Heimkehrergesetzes) vor dem 10. August 1955 seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Land Berlin genommen hat oder vor dem 10. August 1955 gestorben ist.

#### § 11\*

(1) Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist für Versicherungsfälle, die im Jahre 1957 eintreten, 4281 Deutsche Mark.

(2) Sind in der Zeit vor dem 1. Januar 1957 für dieselbe Beschäftigung Pflichtbeiträge sowohl zur Rentenversicherung der Angestellten als auch zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet, so werden bei Anwendung des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter nicht berücksichtigt.

(3) In den Fällen, in denen in den dem Deutschen Reich eingegliedert gewesenen Gebieten die Beitragsbemessungsgrenze nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze niedriger war als im übrigen Reichsgebiet, ist bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage der Arbeitsentgelt bis zur Höhe der im übrigen Reichsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen.

§ 9: AVG 821-1

§ 10: AVG 821-1, HeimkehrerG 84-1

§ 11 Abs. 1: AVG 821-1. Vgl. auch die Vorschriften der Untergruppe 8232-7

§ 11 Abs. 2: AVG 821-1

§ 11 Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 7 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 193



§ 12\*

(1) Soweit bei der Rentenfeststellung Beiträge anzurechnen sind, die im Jahre 1957 nach den Beitragsklassen der §§ 114 und 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes entrichtet wurden, sind bei

Anwendung des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der nach § 33 des Angestelltenversicherungsgesetzes ergehenden Rechtsverordnung folgende Werte zu berücksichtigen:

Beiträge nach	Beitragsklassen															
§ 114 AVG	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI
Werte	0,27	1,10	2,20	3,30	4,40	5,50	6,60	7,70	8,80	9,89	10,99	12,09	13,19	14,29	15,39	16,49
§ 115 AVG	A	B	C	D	E	F	G	H								
Werte	2,20	4,40	6,60	8,80	10,99	13,19	15,39	16,49								

(2) Zur Ermittlung der für die Anwendung des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Tabelle der Anlage 1 maßgebenden Beitragsklasse für Beiträge, die nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) entrichtet sind, ist durch Teilung der Summe dieser Beiträge in Mark durch die Anzahl dieser Beiträge der Durchschnittsbetrag zu errechnen. Die Beiträge gelten in der Gehaltsklasse des ersten in der Tabelle der Anlage 1 aufgeführten Entrichtungszeitraumes als entrichtet, deren Beitrag in Mark am nächsten über dem errechneten Durchschnittsbetrag liegt.

(3) Die nach § 392 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 für die Fälle des § 390 des genannten Gesetzes vom Arbeitgeber entrichteten Beitragsanteile sind bei Anwendung des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes und der Tabelle der Anlage 1 mit der Hälfte der in der Tabelle der Anlage 1 angegebenen Werte der entsprechenden Gehalts- oder Beitragsklasse zu vervielfältigen.

§ 13\*

Soweit für Zeiten vor dem 1. Juli 1942 für die Rentenberechnung Bruttoarbeitsentgelte zu berücksichtigen sind, sind für die Anwendung des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Werte der nachstehenden Tabelle maßgebend:

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte aller Versicherten der Rentenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter ohne Lehrlinge und Anlernlinge in der Zeit von 1891 bis 1942

Jahr	Mark	Jahr	Mark
1891	700	1917	1446
1892	700	1918	1706
1893	709	1919	2010
1894	714	1920	3729
1895	714	1921	9974
1896	728	1922	.
1897	741	1923	.
1898	755	1924	1233
1899	773	1925	1469
1900	796	1926	1642
1901	814	1927	1742
1902	841	1928	1983
1903	855	1929	2110
1904	887	1930	2074
1905	910	1931	1924
1906	946	1932	1651
1907	987	1933	1583
1908	1019	1934	1605
1909	1046	1935	1692
1910	1078	1936	1783
1911	1119	1937	1856
1912	1164	1938	1947
1913	1182	1939	2092
1914	1219	1940	2156
1915	1178	1941	2297
1916	1233	1942	2310.

§ 12: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 6 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 Abl. S. 789

§ 12 Abs. 1: AVG 821-1

§ 12 Abs. 2: AVG 821-1, § 177 AVG v. 20. 12. 1911 S. 989 lautete:

„Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats oder findet die Beschäftigung nicht den Beitragsmonat hindurch statt, so hat jeder Arbeitgeber acht Hundertstel des für die Beschäftigung gezahlten Entgelts als Beitrag zu zahlen. Der hiernach für den Monat sich ergebende Beitrag ist auf zehn Pfennig aufzurunden. Übersteigen die hiernach für einen Monat eingezahlten Beiträge den Beitrag der höchsten Gehaltsklasse, so wird der überschießende Betrag dem Versicherten für spätere Beitragsmonate gutgeschrieben.“

§ 12 Abs. 3: AVG 821-1, § 392 AVG v. 20. 12. 1911 S. 989 lautete:

„(1) In den Fällen des § 390 ist der Arbeitgeber verpflichtet, den nach diesem Gesetz auf ihn entfallenden Beitragsanteil an die Reichsversicherungsanstalt abzuführen; dem Versicherten werden dafür die halben Leistungen dieses Gesetzes gewährt.

(2) Hat der Arbeitgeber zu den Beiträgen für Versicherungen seiner Angestellten (§ 390) Zuschüsse gezahlt, so kann er diese Zuschüsse um die an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge kürzen.

(3) Auf Antrag des Versicherten zahlt die Reichsversicherungsanstalt die an dem Zuschuß gekürzten Beträge an die Lebensversicherungsunternehmungen aus den Arbeitgeberbeiträgen (Abs. 1) weiter, wenn

1. die Versicherung noch in einer dem § 390 entsprechenden Höhe besteht,
2. der Versicherungsschein hinterlegt wird,
3. zur Sicherung einer Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente die Forderung aus der Versicherung zu demjenigen Teile, welcher dem gekürzten Beträge der reichsgesetzlichen Arbeitgeberzuschüsse entspricht, an die Reichsversicherungsanstalt rechtsverbindlich abgetreten wird.

(4) Näheres über die Ausführung dieser Vorschriften bestimmt der Bundesrat. Er setzt nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt die Vergütung fest, die von den Lebensversicherungsunternehmungen für die Abführung der Beiträge zu zahlen ist.“

§ 390 AVG v. 20. 12. 1911 S. 989 lautete:

„(1) Angestellte, für die vor dem 5. Dezember 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen (§ 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — Reichsgesetzbl. S. 139 —) ein Versicherungsvertrag geschlossen ist, können auf ihren Antrag von der Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrags entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach diesem Gesetze zu tragen hätten.

(2) Das gleiche gilt für Angestellte, die beim Eintreten in die versicherungspflichtige Beschäftigung das dreißigste Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens drei Jahren in einer dem ersten Absatz entsprechenden Weise versichert sind.“

§ 13: AVG 821-1

## § 14

Bei der Berechnung der Rente ist für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zehntel der bis dahin mit Pflichtbeiträgen belegten Zeit als Ausfallzeit anzurechnen, wenn der Berechtigte nicht längere Ausfallzeiten nachweist. Dies gilt nur insoweit, als der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Beitrag nicht schon mit Versicherungszeiten belegt ist.

## § 15\*

(1) § 38 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt für Beiträge der Höherversicherung, die nach dem 31. Dezember 1950 durch Verwendung von Beitragsmarken mit dem Aufdruck „HV“ entrichtet sind, und für Beiträge, die nach Absatz 2 als Beiträge der Höherversicherung gelten.

(2) Sind in der Zeit vor dem 1. Januar 1957 neben Pflichtbeiträgen oder in Ersatzzeiten freiwillige Beiträge entrichtet, so gelten die freiwilligen Beiträge als Beiträge der Höherversicherung. Sind für den gleichen Zeitraum zwei freiwillige Beiträge entrichtet, so gilt bei gleicher Höhe einer von ihnen, bei verschiedener Höhe der niedrigere Beitrag als Beitrag der Höherversicherung. Dabei werden in Mark oder Reichsmark entrichtete Beiträge zu ihrem Nennwert in Deutsche Mark berücksichtigt. Als Alter bei der Entrichtung des Beitrages gilt der Unterschied zwischen dem Jahr der Entwertung der Beitragsmarke und dem Geburtsjahr. Beiträge, die in der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet sind, bleiben unberücksichtigt.

## § 16\*

§ 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## § 17\*

§ 40 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 8 dieses Artikels gelten auch dann, wenn der Tod des Versicherten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 31. März 1945 eingetreten ist. Liegen die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht vor, so werden Hinterbliebenenrenten gewährt, wenn zur Zeit des Todes des Versicherten nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften die Anwartschaft erhalten war und die Wartezeit erfüllt ist.

## § 18\*

§ 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist auch dann anzuwenden, wenn der frühere Ehemann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 30. April 1942 gestorben ist.

## § 19\*

§ 44 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 15 Abs. 1 u. §§ 16 bis 19: AVG 821-1

## § 20\*

§ 45 Abs. 4 und 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist nur dann anzuwenden, wenn der Tod des Versicherten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

## § 21\*

Liegt der Beginn einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes alter Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, läuft aber die 26. Woche nach dem 31. Dezember 1956 ab, so gelten die Vorschriften der §§ 53 und 67 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

## § 22\*

§§ 55 bis 60 und 62 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten für Rentenbezugszeiten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind.

## § 23\*

§ 63 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 64 Abs. 1, §§ 65 und 66 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

## § 24\*

(1) Bei Versicherungsfällen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, gilt § 67 des Angestelltenversicherungsgesetzes, wenn der Antrag auf Rente nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt ist, mit der Maßgabe, daß die Leistung frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt. Ist der Antrag auf Rente vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Rente, vorbehaltlich der Regelung des § 21 dieses Artikels, spätestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Soweit erst durch dieses Gesetz ein Anspruch auf eine Rente begründet wird, ist die Rente nur auf Antrag zu gewähren. Die Rente beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn ihre Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind; anderenfalls gilt § 67 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

## § 25\*

(1) § 68 Abs. 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

§ 20: AVG 821-1. Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 7 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789

§ 21: AVG 821-1, § 26 Abs. 1 Nr. 2 AVG i. d. F. d. Art. II Nr. 2 Y v. 17. 5. 1934 I 419 lautete:

„Ruhegeld erhält der Versicherte, der

1. . . .

2. vorübergehend berufsunfähig ist, wenn die Berufsunfähigkeit ununterbrochen sechszwanzig Wochen gedauert hat, oder

3. . . .

wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.“

§ 22: § 60 AVG aufgeh. durch Art. 3 Nr. 3 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 I 93; vgl. jetzt § 94 AVG 821-1

§§ 23 bis 25: AVG 821-1

(2) § 68 Abs. 1, §§ 69 bis 80 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

#### § 26\*

§ 81 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist.

#### § 27\*

§ 83 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur, wenn die Versicherte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geheiratet hat.

#### § 28\*

Soweit in den Vorschriften der §§ 6 bis 43 dieses Artikels Bestimmungen für Versicherungsfälle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes enthalten sind, gelten diese Bestimmungen, vorbehaltlich der Regelung in § 29 dieses Artikels, auch für Versicherungsfälle bei Wanderversicherten im Sinne des § 87 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

#### § 29\*

Ist bei einem Wanderversicherten im Sinne des § 87 des Angestelltenversicherungsgesetzes eine Leistung aus einem Versicherungszweig vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt worden und tritt der Versicherungsfall in einem anderen Versicherungszweig nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein, so ist für die zu gewährende Gesamtleistung unter Wegfall der bisherigen Leistung das ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Recht maßgebend. Die Gesamtleistung darf die bisherige Leistung nicht unterschreiten.

### B. Besondere Vorschriften für die Umstellung von Renten

#### § 30

(1) Renten, die nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht festgestellt sind oder noch festgestellt werden, sind für Bezugszeiten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach den Vorschriften der §§ 31 bis 36 dieses Artikels umzustellen. Dem Berechtigten ist eine schriftliche Mitteilung über die Umstellung zu geben.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates Näheres für die Durchführung der Umstellung der Renten bestimmen.

§§ 26 u. 27: AVG 821-1

§ 28: § 42 gegenstandslos; vgl. Fußnote dort. AVG 821-1

§ 29: AVG 821-1

#### § 31\*

(1) Die Rente eines Versicherten wird umgestellt, indem der nach Absatz 3 zu errechnende monatliche Steigerungsbetrag der Rente mit dem Wert der Tabelle der Anlage 3 vervielfältigt wird, der dem Geburtsjahr und dem Jahr des Beginns der Rente des Versicherten entspricht. Der sich ergebende Betrag ist die monatliche Rente; sie wird auf 10 Deutsche Pfennig nach oben abgerundet.

(2) Die Rente erhöht sich um den Monatsbetrag des Kinderzuschusses in der für Versicherungsfälle im Kalenderjahr der Umstellung bestimmten Höhe, wenn die Voraussetzungen des § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorliegen; er wird auf 10 Deutsche Pfennig nach oben abgerundet.

(3) Als Steigerungsbetrag wird der Teil des monatlichen Rentenzahlungsbetrages zugrunde gelegt, der sich nach Abzug der übrigen Rentenbestandteile ergibt, wie sie auf Grund der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuletzt geltenden Vorschriften festzustellen wären. Sind bei Feststellung der Rente Kürzungs- oder Ruhensvorschriften angewendet worden, so ist der monatliche Steigerungsbetrag zugrunde zu legen, der sich ohne Anwendung dieser Vorschriften ergeben würde. § 1544 d der Reichsversicherungsordnung alter Fassung gilt als Kürzungsvorschrift im Sinne des Satzes 2.

(4) Auf den nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten Rentenbetrag sind die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Kürzungs- und Ruhensvorschriften anzuwenden. Der sich ergebende Rentenbetrag ist auf 10 Deutsche Pfennig nach oben abzurunden.

(5) Bei Renten, die Steigerungsbeträge aus der Rentenversicherung der Angestellten und der Rentenversicherung der Arbeiter enthalten, wird die neue Rente einheitlich nach den Vervielfältigungswerten errechnet, die von dem Träger der Rentenversicherung anzuwenden sind, der die Rente auszahlt.

§ 31 Abs. 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 8 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789

§ 31 Abs. 2: AVG 821-1

§ 31 Abs. 3 Satz 1: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 9 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789

§ 31 Abs. 3 Satz 3; § 1544 d RVO i. d. F. d. Abschn. I Bek. v. 22. 2. 1943 I 111 u. d. § 6 V v. 9. 9. 1944 I 209 lautete:

„(1) Wird der volle Grundbetrag der Rentenversicherung der Angestellten gewährt, so wird der Steigerungsbetrag aus der Rentenversicherung der Arbeiter nur insoweit geleistet, als er  
bei dem Ruhegelde ..... 6,— Reichsmark,  
bei der Witwen- und Witwerrente ..... 3,— Reichsmark,  
bei der Waisenrente ..... 2,40 Reichsmark

monatlich übersteigt. Diese Beträge ermäßigen sich, wenn aus der Rentenversicherung der Angestellten nur ein Teil des Grundbetrages zu leisten ist, und zwar in demselben Verhältnis.

(2) Sind die Leistungsvoraussetzungen der knappschaftlichen Rentenversicherung und zugleich die der anderen Rentenversicherung erfüllt, so werden

die Steigerungsbeträge der Knappschaftsrente um die Hälfte, die Steigerungsbeträge der Knappschaftsvollrente um ein Drittel, höchstens jedoch um den Grundbetrag der anderen Rentenversicherung (§ 1268 Abs. 2, § 1544 c der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes), gekürzt. Die Waisenrente wird nur aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt.

(3) Die Vorschriften über die Mindesthöhe des Steigerungsbetrages der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1269 der Reichsversicherungsordnung) und über den Mindestbetrag der Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung finden keine Anwendung. Ist die Gesamtleistung, einschließlich einer etwaigen Rente aus der Unfallversicherung, geringer als der Mindestbetrag der Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, so erhöht sich die knappschaftliche Rente um den Unterschiedsbetrag.“

§ 31 Abs. 5: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 9 a des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789 i. d. F. d. § 3 des saarländischen G v. 18. 6. 1958 ABl. S. 1183

## § 32\*

(1) Für die Umstellung der Witwen- und Witwerrenten gilt § 31 Abs. 1, 3 bis 5 dieses Artikels, vorbehaltlich der Regelung des § 36 dieses Artikels mit der Maßgabe entsprechend, daß die Vorschriften des § 1272 Abs. 4 und des § 1544 d der Reichsversicherungsordnung alter Fassung und des § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes alter Fassung als Kürzungsvorschriften im Sinne des § 31 Abs. 3 Satz 2 dieses Artikels gelten; die Umstellung erfolgt nach der Tabelle der Anlage 4.

(2) Hat der Versicherte vor seinem Tode Rente nicht bezogen, so ist für die Umstellung der Witwen- oder Witwerrente an Stelle des Jahres des Rentenbeginns das Todesjahr des Versicherten maßgebend.

## § 33\*

(1) Die nach §§ 31 und 32 dieses Artikels umgestellten Renten ohne Kinderzuschuß und ohne den auf Beiträge der Höherversicherung entfallenden Steigerungsbetrag dürfen vorbehaltlich der Regelung in § 35 dieses Artikels die nachstehenden, nach der Versicherungsdauer zu bestimmenden Monatsbeträge nicht überschreiten:

Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren	Versichertenrenten DM/Monat	Witwen- und Witwerrenten DM/Monat
50 und mehr	562,50	337,50
49	551,30	330,80
48	540,—	324,—
47	528,80	317,30
46	517,50	310,50
45	506,30	303,80
44	495,—	297,—
43	483,80	290,30
42	472,50	283,50
41	461,30	276,80
40 und weniger	450,—	270,—

(2) Als Versicherungsdauer im Sinne des Absatzes 1 gilt der Zeitraum zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr des Rentenbeginns. Bei Witwen- oder Witwerrenten gilt § 32 Abs. 2 dieses Artikels entsprechend.

## § 34\*

(1) Waisenrenten für Halbweisen werden auf den Monatsbetrag von 50 Deutsche Mark, Waisenrenten für Vollweisen auf den Monatsbetrag von 75 Deutsche Mark umgestellt. Auf diese Beträge sind die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Kürzungs- und Ruhensvorschriften anzuwenden.

§ 32 Abs. 1: § 1272 Abs. 4 RVO i. d. F. d. § 5 V v. 22. 6. 1942 I 411 lautete:

„(4) Die nach § 1256 Abs. 4 zu gewährende Witwenrente darf weder die Witwenrente der Ehefrau, die mit dem Versicherten zur Zeit seines Todes verheiratet war, noch den gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden Unterhaltsanspruch übersteigen.“

Wortlaut des § 1256 Abs. 4 RVO i. d. F. d. § 2 V v. 22. 6. 1942 I 411 abgedruckt in Fußnote zu Art. 2 § 33 Abs. 1 ArVNG 8232-4. Wortlaut des § 1544 d a. F. RVO abgedruckt in Fußnote zu § 31 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes

§ 39 AVG i. d. F. d. Art. II Nr. 2 V v. 17. 5. 1934 I 419 lautete:

„(1) Die Witwenrente und die Witwerrente ist fünf Zehntel, die Waisenrente vier Zehntel des Ruhegeldes ohne Kinderzuschuß.“

(2) Für den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten gilt § 1273 der Reichsversicherungsordnung; an Stelle von Invalidität ist Berufsunfähigkeit maßgebend.“

§ 33 Abs. 1: Vgl. auch die Vorschriften der Untergruppe 8232-10

§ 34 Abs. 2: Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 10 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789

(2) Waisenrenten für Vollweisen werden zunächst auf 50 Deutsche Mark umgestellt und auf Antrag auf 75 Deutsche Mark für Bezugszeiten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an erhöht, wenn die Waise oder ihr gesetzlicher Vertreter dies bis zum 31. Dezember 1957 beantragt. Bei späterer Antragstellung erfolgt die Erhöhung vom Antragsmonat an.

## § 35\*

(1) Eine Rente, auf die für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch bestand und die nach den §§ 30 bis 34 dieses Artikels umzustellen ist, ist für die Bezugszeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an durch einen Sonderzuschuß so zu erhöhen, daß der monatliche Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß

bei Versichertenrente 21 Deutsche Mark,  
bei Hinterbliebenenrente 14 Deutsche Mark

über dem bisherigen monatlichen Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß liegt, wenn die Umstellung keine oder eine geringere Erhöhung ergibt. Dies gilt entsprechend für Berechtigte, deren Anspruch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wird; hierbei tritt an die Stelle des bisherigen monatlichen Zahlbetrages der Zahlbetrag ohne Kinderzuschuß, wie er zu errechnen gewesen wäre, wenn Anspruch auf Rente für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hätte. Hat ein Berechtigter Anspruch sowohl auf Versichertenrente als auch auf Hinterbliebenenrente, so darf der Sonderzuschuß zu beiden Renten den Gesamtbetrag von 21 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen.

(2) § 49 des Angestelltenversicherungsgesetzes findet auf den Sonderzuschuß keine Anwendung.

(3) Von den Aufwendungen für den Sonderzuschuß erstattet der Bund der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Jahre 1962 den Betrag von 45 Millionen Deutsche Mark und in den folgenden neun Jahren einen Betrag, der jeweils um 4,5 Millionen Deutsche Mark geringer ist als im Vorjahr.

(4) Erhalten Empfänger von Versichertenrenten oder Hinterbliebenenrenten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Leistungen der öffentlichen Fürsorge, so dürfen diese Leistungen auf Grund der Erhöhung der Rente durch den Sonderzuschuß nicht gekürzt werden; das gleiche gilt insoweit, als durch die Umstellung der Renten der monatliche Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß bei Versichertenrenten bis zu 21 Deutsche Mark, bei Hinterbliebenenrenten bis zu 14 Deutsche Mark erhöht wird. Satz 1 findet keine Anwendung,

- wenn die laufenden Leistungen der öffentlichen Fürsorge in einer Anstalt, einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung gewährt werden oder
- wenn die Rentenempfänger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Jahr aus der laufenden Unterstützung ausscheiden.

(5) ...

§ 35 Abs. 2: AVG 821-1

§ 35 Abs. 3: I. d. F. d. § 13 Abs. 3 Nr. 2 des am 1. 1. 1962 in Kraft getretenen HwVG v. 8. 9. 1960 I 737

§ 35 Abs. 4 Satz 1: „Öffentliche Fürsorge“ jetzt „Sozialhilfe“ gem. § 139 BSHG 2170-1

§ 35 Abs. 5: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

## § 36\*

(1) ...

(2) Auf Renten, auf die für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch bestand und die nach §§ 30 bis 34 dieses Artikels umzustellen sind, ist die Kürzungsvorschrift des § 47 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, wie für die Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung auf die nach §§ 30 bis 34 dieses Artikels umzustellenden Renten die für die Berechnung maßgebenden Bezugsgrößen auf der Grundlage der aus der Umstellung der Renten sich ergebenden Rentenzahlbeträge, der Vervielfältigungswerte der Tabellen der Anlagen 3 und 4 und der Rechnungsgrundlagen zu diesem Gesetz zu berechnen sind; er kann dabei die pauschale Berechnung der Tabellenwerte entsprechend berücksichtigen.

## § 37\*

(1) Die nach § 31 dieses Artikels umgestellten Renten an Versicherte, die vor dem 1. Januar 1892 geboren sind, gelten als Altersruhegeld im Sinne des § 31 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) Die nach § 31 dieses Artikels umgestellten Renten an Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1891 geboren sind, gelten als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 30 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(3) Vollendet ein Rentenempfänger, der nach dem 31. Dezember 1891 geboren ist und dessen Rente nach § 31 dieses Artikels umgestellt ist, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das 65. Lebensjahr, so ist seine Rente ohne Kinderzuschuß auf fünfzehn Dreizehntel des bisherigen monatlichen Zahlbetrages zu erhöhen; die so erhöhte Rente gilt als Altersruhegeld im Sinne des § 31 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Sind für den Rentenempfänger in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an Beiträge für mehr als zwölf Monate geleistet, so ist die Rente nach den Vorschriften der §§ 31 bis 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes neu zu berechnen; die neue Rente ohne Kinderzuschuß darf den nach Satz 1 zu errechnenden Betrag nicht unterschreiten.

## § 38\*

Die nach § 32 dieses Artikels umgestellten Witwen- und Witwerrenten gelten als Rente im Sinne des § 45 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

## § 39\*

Zu Renten an Versicherte, die nach § 31 dieses Artikels umgestellt werden, wird Kinderzuschuß über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus für Rentenbezugszeiten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gewährt, soweit die Voraussetzungen

§ 36 Abs. 1: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 36 Abs. 2: AVG 821-1

§ 37 u. 38: AVG 821-1

§ 39: AVG 821-1. Abweichung im Saarland gem. Art 1 Nr. 12 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789

des § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorliegen und wenn von dem Rentenempfänger bis zum 31. Dezember 1957 ein Antrag gestellt wird; bei späterer Antragstellung wird der Kinderzuschuß vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

## § 40\*

Waisenrenten für Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gewährt, soweit die Voraussetzungen des § 44 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorliegen und wenn von der Waise oder dem gesetzlichen Vertreter bis zum 31. Dezember 1957 ein Antrag gestellt wird; bei späterer Antragstellung wird die Waisenrente vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

### C. Übergangsregelung für die Berechnung der Renten

## § 41

Bei Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 eintreten, ist die Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten einschließlich des Sonderzuschusses des § 35 dieses Artikels aus den bis zum 31. Dezember 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten gegenüber der Berechnung der Rente nach den ab 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften günstiger ist. Dies gilt nur, wenn aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war und ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles für mindestens neun Monate Beiträge entrichtet sind. §§ 30 bis 34 dieses Artikels gelten nicht.

## § 42\*

### D. Nachprüfung ergangener Bescheide

## § 43

§§ 8, 17 und 18 dieses Artikels sind bei Versicherungsfällen, für die sie gelten, auch in schwebenden Verfahren anzuwenden; ihre Nichtberücksichtigung ist, soweit Revision zulässig ist, auch dann ein Revisionsgrund, wenn das Landessozialgericht oder Sozialgericht sie noch nicht anwenden konnte. Ist bei einem der bezeichneten Versicherungsfälle ein Leistungsantrag rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ein neuer Bescheid ist zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung ist nur bis zum 31. Dezember 1958 zulässig.

§ 40: AVG 821-1. Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 12 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789

§ 42: Gilt nicht im Saarland gem. Art. 1 Nr. 13 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789. Im übrigen gegenstandslos durch das FANG 824-3

## DRITTER ABSCHNITT

## Aufbringung der Mittel und Beitragsverfahren

## § 44 \*

(1) ...

(2) Für das Jahr 1957 ist die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes

- a) für den Jahresarbeitsentgelt  
9000 Deutsche Mark,
- b) für den Monatsarbeitsentgelt  
750 Deutsche Mark.

## § 45 \*

(1) Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an entfallen die Zuschüsse und Erstattungen des Bundes, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen sind. Dies gilt nicht für die Erstattungen nach § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287).

(2) Verpflichtungen des Bundes für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bleiben unberührt. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Verpflichtungen des Bundes pauschal feststellen.

## § 46 \*

§ 119 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur für Zeiten nach dem 30. Juni 1942.

## § 47 \*

Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 121 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt die Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 230) weiter.

## § 48 \*

(1) Die Beitragsentrichtung nach § 124 des Angestelltenversicherungsgesetzes hat zu erfolgen

- a) im Währungsverhältnis von 10 Reichsmark = 1 Deutsche Mark  
für Personen, die vor dem 21. Juni 1948 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind,
- b) im Währungsverhältnis von 1 Reichsmark = 1 Deutsche Mark  
für Personen, die nach dem 20. Juni 1948 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind oder ausscheiden,  
für Personen, die vor dem 21. Juni 1948 aus der versicherungsfreien Beschäftigung

§ 44 Abs. 1: Infolge Zeitablaufs gegenstandslos

§ 44 Abs. 2: AVG 821-1. Vgl. auch die jährlich im Dezember für das jeweils folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen der Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

§ 45 Abs. 1: G zu Art. 131 GG 2036-1

§ 46: AVG 821-1

§ 47: AVG 821-1, V v. 29. 3. 1951 8232-3. Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 15 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789

§ 48 Abs. 1: AVG 821-1. Abweichung im Saarland gem. Art. 1 Nr. 16 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789

ausgeschieden sind, bei denen aber die Nachentrichtung von Beiträgen über den 20. Juni 1948 hinaus aufgeschoben worden ist, und

für Personen, die nach § 4 Abs. 2 dieses Artikels nachversichert werden.

Beim Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung im Land Berlin gilt bei Anwendung des Satzes 1 statt des Stichtages 21. Juni 1948 der Stichtag 25. Juni 1948 und statt des Stichtages 20. Juni 1948 der Stichtag 24. Juni 1948.

(2) Für die in § 2 dieses Artikels bezeichneten Personen tritt an die Stelle des Arbeitgebers die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen; der Berechnung der Beiträge ist das bei der Pensionskasse satzungsgemäß versicherte Einkommen zugrunde zu legen.

## § 49 \*

Beiträge für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können nach dem 31. Dezember 1956 innerhalb der Fristen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes noch in den an diesem Tage maßgebenden Beitragsklassen entrichtet werden.

## VIERTER ABSCHNITT \*

## Sondervorschriften

## § 50 \*

(1) Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes und des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die vor der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung als Selbständige erwerbstätig waren und binnen zwei Jahren nach der Vertreibung, der Flucht oder der Evakuierung oder nach Beendigung einer Ersatzzeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen haben oder aufnehmen, können sich nach Wegfall der Versicherungspflicht weiterversichern, auch wenn die Voraussetzungen des § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht vorliegen, und können abweichend von der Regelung des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge für die Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück in den Beitragsklassen des § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes nachentrichten, auch wenn eine Versicherung vor der Zeit, für die Beiträge nachentrichtet werden, nicht bestanden hat. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1962 steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

(2) Ist bei einem Versicherten im Sinne des Absatzes 1, der nach Vollendung des 50. Lebensjahres eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen hat, die Zeit von der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebens-

Abschn. 4: Durch Art. 1 Nr. 18 des saarländischen G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789 i. V. m. § 22 SVAnG Saar 826-19 ist im Saarland § 53 a eingefügt worden

§ 49: AVG 821-1

§ 50 Abs. 1 Satz 1: BVFG 240-1, BundesevakuiertenG 241-1, AVG 821-1

§ 50 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 8 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 I 93

§ 50 Abs. 2: AVG 821-1

jahres voll mit Versicherungs- und Ausfallzeiten belegt und ist die Wartezeit des § 25 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch Versicherungszeiten seit der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nicht erfüllt, so gelten die fehlenden Monate als Versicherungszeit im Sinne der §§ 26 und 35 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

## § 51\*

(1) Versicherten, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank haben und auf die während ihrer Beschäftigung oder Tätigkeit die Vorschriften über den Lohnausgleich nach der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 86) in Verbindung mit den dazu ergangenen und noch ergehenden Durchführungsbestimmungen Anwendung fanden oder finden, können widerrufen, wenn nach dem 31. März 1949 während der Zeit, in der sie in dem genannten Gebiet ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, für mindestens zwölf Monate Beiträge der Pflicht- oder der freiwilligen Versicherung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geleistet sind, aus diesen Beiträgen und den hierzu entrichteten Beiträgen der Höherversicherung die Regelungen nach Artikel 1 dieses Gesetzes gewährt werden. Beiträge der freiwilligen Versicherung werden nur berücksichtigt, wenn sie der Versicherte während einer Beschäftigung oder Tätigkeit, in der er nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei war, geleistet hat. Die Leistungen nach Satz 1 werden zusätzlich zu den Leistungen des Trägers der Sozialversicherung im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank gewährt.

(2) Absatz 1 gilt für Hinterbliebene eines Versicherten, der im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt hatte, entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann im Benehmen mit dem Senator für Arbeit und Sozialwesen in Berlin Richtlinien für die Gewährung der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 aufstellen und Bestimmungen über das dabei zu beachtende Verfahren treffen.

## §§ 52 u. 53\*

## § 54\*

(1) Weist der Versicherte nach, daß für ihn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während mindestens zehn Jahren Beiträge für eine versicherungspflichtige Beschäftigung

in einem landwirtschaftlichen Unternehmen (§ 915 Abs. 1 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung),

§ 51 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 9 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 I 93

§ 52: Aufgeh. durch § 14 Nr. 13 des am 1. 1. 1962 in Kraft getretenen HwVG v. 8. 9. 1960 I 737

§ 53: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 54 Abs. 1: § 915 Abs. 1 Buchst. a a. F. RVO vgl. jetzt § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO 820-1

in Heimen und Krankenanstalten oder in der Hauswirtschaft

entrichtet worden sind und ihm während dieser Zeit neben Barbezügen als Sach- oder Dienstleistungen freier Unterhalt (Kost und Wohnung) oder entsprechend Sachbezüge gewährt wurden, so ist die nach den §§ 31 und 32 dieses Artikels umgestellte Rente ohne Kinderzuschuß um 10 vom Hundert zu erhöhen; § 33 dieses Artikels findet Anwendung.

(2) Der Berechnung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist auf Antrag für Zeiten vor dem 1. Januar 1957, für die der Versicherte die Voraussetzungen des Absatzes 1 nachweist, ein Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das um 20 vom Hundert gegenüber dem nachgewiesenen Arbeitsentgelt erhöht ist.

## FUNFTER ABSCHNITT\*

## Anpassung der Berliner Rentenversicherung

## § 55\*

Beiträge, die im Bundesgebiet entrichtet sind, und Beiträge, die zu

- a) der einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Januar 1949,
- b) der einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Februar 1949 bis zum 31. Dezember 1950,
- c) der einheitlichen Rentenversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. März 1952,
- d) den Rentenversicherungen der Landesversicherungsanstalt Berlin vom 1. April 1952 an

entrichtet sind, stehen einander gleich.

## § 56\*

(1) Die in der einheitlichen Sozialversicherung oder der einheitlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten werden dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen zugeordnet, dem der Versicherte nach der Art der ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit angehört hätte, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit im Bundesgebiet verrichtet worden wäre. Würde die Beschäftigung oder Tätigkeit nach den im Bundesgebiet geltenden Vorschriften der Versicherungspflicht nicht unterliegen haben, so werden die Beitragszeiten bei einer Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend geistiger Art der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet. Beiträge von Personen, die mit dem 31. Dezember 1950 aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, werden, soweit es sich um Handwerker handelt, der *Handwerkerversorgung* und, soweit es sich um sonstige Selbständige handelt, der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet.

Abschn. 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 des am 1. 1. 1959 in Kraft getretenen FANG v. 25. 2. 1960 I 93

§§ 55 u. 56: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5

§ 56 Abs. 1 Satz 3: Handwerkerversorgung neuregelt durch das HwVG 8250-1

§ 56 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c: Berliner Rentenversicherungsüberleitungsg v. 10. 7. 1952 GVBl. S. 588, in Kraft getreten am 1. 4. 1952

(2) Die auf Grund einer freiwilligen Versicherung in der einheitlichen Sozialversicherung oder der einheitlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten werden zugeordnet,

- a) wenn sie zur Fortsetzung einer Pflichtversicherung entrichtet sind, dem Versicherungszweig, dem die Zeiten der Pflichtversicherung zuzuordnen sind, deren Fortsetzung sie dienen,
- b) wenn sie zur Fortsetzung einer vor dem 9. Mai 1945 begonnenen Selbstversicherung entrichtet sind, dem Versicherungszweig, in dem die Selbstversicherung begonnen wurde,
- c) wenn die Versicherte der einheitlichen Sozialversicherung oder der einheitlichen Rentenversicherung beigetreten ist, dem Versicherungszweig, den er nach dem Inkrafttreten des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes zur Fortsetzung der Selbstversicherung gewählt hat oder wählt.

Ist eine Zuordnung nach Satz 1 nicht möglich, so werden die Beitragszeiten der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet.

(3) Soweit bisher anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

#### § 57\*

(1) Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist für Zeiten vom 1. Juli 1945 bis 31. Dezember 1950, für die Beiträge der Pflichtversicherung entrichtet sind, als Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten das Fünffache der entrichteten Beiträge zugrunde zu legen. Hierbei ist der Entgelt für Zeiten vom 1. Juli 1945 bis 31. März 1946 in voller Höhe, für Zeiten vom 1. April 1946 bis 31. Dezember 1950 bis zum Betrag von

7200 Reichsmark oder Deutsche Mark jährlich,  
600 Reichsmark oder Deutsche Mark monatlich,  
140 Reichsmark oder Deutsche Mark wöchentlich,  
20 Reichsmark oder Deutsche Mark täglich

zu berücksichtigen.

(2) Im übrigen richtet sich die Ermittlung des Verhältnisses, in dem der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zum durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, nach § 32 Abs. 3 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Beiträge

- a) in der Klasse als entrichtet gelten, die der Zahl nach der Beitragsklasse entspricht, in der sie nach dem Recht des Landes Berlin entrichtet sind und
- b) in der Klasse II als entrichtet gelten, wenn sie in der Klasse I/II nach dem Recht des Landes Berlin entrichtet sind.

Bei freiwilligen Beiträgen, die in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Mai 1949 entrichtet sind, ist zu vervielfältigen

- a) die Zahl der Beiträge zu 6 Reichsmark oder Deutsche Mark mit dem Wert 3,60,

- b) die Zahl der Beiträge zu 12 Reichsmark oder Deutsche Mark mit dem Wert 11,88.

Bei freiwilligen Beiträgen, die in der Zeit vom 1. Juni 1949 bis 31. Dezember 1950 entrichtet sind, ist zu vervielfältigen

- a) die Zahl der Beiträge zu 6 Deutsche Mark mit dem Wert 1,70,
- b) die Zahl der Beiträge zu 12 Deutsche Mark mit dem Wert 3,40.

Sind einheitliche Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichtet, so stehen die Beiträge zu 12 Reichsmark oder Deutsche Mark den Beiträgen zu 6 Reichsmark oder Deutsche Mark, die Beiträge zu 20 Reichsmark oder Deutsche Mark den Beiträgen zu 12 Reichsmark oder Deutsche Mark gleich.

#### § 58\*

(1) Die Rente, die einer weiblichen Versicherten auf Grund des § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes oder des § 48 Nr. 1 des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes gewährt wird, fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem die Berechtigte durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ein Einkommen erzielt, das durchschnittlich im Monat ein Fünftel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze übersteigt. Endet die Beschäftigung oder Tätigkeit, so wird die Rente auf Antrag mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung oder Tätigkeit folgenden Kalendermonats wieder gewährt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Renten gelten als Altersruhegelder im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes. § 37 Abs. 3 dieses Artikels findet Anwendung.

#### § 59\*

(1) Ist bei einem Versicherten die Dauer einer von ihm seit dem 1. Januar 1939 ausgeübten Tätigkeit, für die mit Wirkung vom 1. Juli 1945 die Versicherungspflicht eingeführt worden ist, auf die Wartezeit angerechnet worden, so gilt die Wartezeit auch für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente als erfüllt, wenn der Versicherte über den 31. Dezember 1952 hinaus bis zu seinem Tod Rente bezogen hat.

(2) § 35 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt entsprechend.

#### § 60\*

Das am 1. April 1952 vorhanden gewesene Vermögen der Berliner Rentenversicherung ist auf die Rentenversicherung der Arbeiter, die Rentenversicherung der Angestellten und die *Handwerkerversorgung* aufzuteilen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Senator für Arbeit und Sozialwesen in Berlin.

§§ 58 bis 60: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (Seite 55)

§ 58 Abs. 1: Berliner Sozialversicherungs-Anpassungsg v. 3. 12. 1950  
VOBl. I 542; Berliner Rentenversicherungsüberleitungsg v. 10. 7. 1952  
GVBl. S. 588

§ 58 Abs. 2 u. § 59 Abs. 2: AVG 821-1

§ 60 Satz 1: Handwerkerversorgung neugeregelt durch das HwVG 8250-1

§ 57: Vgl. Fußnote zu Abschn. 5 (Seite 55)

§ 57 Abs. 2: AVG 821-1



### Artikel 3 Schlußvorschriften

#### § 1

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

#### § 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft.

#### § 3\*

#### § 4

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, das Angestelltenversicherungsgesetz in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung mit der Überschrift „Angestelltenrentenversicherungsgesetz — AnVG —“ neu bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes beseitigen.

#### § 5\*

(1) Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Bis zur Anpassung des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 588) in der bei In-

§ 3: Vollzogen

§ 5 Abs. 1: 3. ÜberleitungsG 603-5. GVBl. Berlin 1957 S. 237

§ 5 Abs. 2: AVG 821-1

krafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung an die Vorschriften dieses Gesetzes werden Renten, auf die das Rentenversicherungsüberleitungsgesetz anzuwenden ist, nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften berechnet und nach Artikel 2 §§ 30 bis 34 dieses Gesetzes mit den Werten der Tabellen der Anlagen 3 und 4 zu diesem Gesetz für den Rentenbeginn im Jahre 1956 umgestellt. Artikel 2 §§ 35 bis 40 dieses Gesetzes findet Anwendung. Versicherungszeiten, die nach dem Rentenversicherungsüberleitungsgesetz anzurechnen sind, werden im Rahmen des § 26 des Angestelltenversicherungsgesetzes berücksichtigt; Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft sind nicht mehr anzuwenden. Für Beiträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach §§ 114 und 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes entrichtet sind, ist 7 vom Hundert des Wertes des Beitrages in Deutsche Mark als Steigerungsbetrag zu gewähren.

#### § 6\*

Die Geltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Saarland wird durch besonderes Gesetz geregelt.

#### § 7\*

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft. §§ 2 bis 9 und § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes treten am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.

#### Anlage 1\*

(zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes)

#### Anlage 2\*

(zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes)

§ 6: Saarländisches G v. 13. 7. 1957 ABl. S. 789; vgl. Fußnote zur Überschrift

§ 7: AVG 821-1

Anl. 1 u. 2: Berücksichtigt in AVG 821-1

Anlage 3  
(zu Artikel 2 § 31)

Tabelle zur Berechnung des monatlichen Rentenzahlbetrages bei im Zeitpunkt  
des Inkrafttretens des Gesetzes laufenden Ruhgeldern der Rentenversicherung der Angestellten

Renten- beginn und später	Geburtsjahr des (der) Versicherten																																
	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	
1956	80,5	41,7	28,5	21,9	18,0	15,6	13,9	12,8	12,1	11,4	10,8	10,1	9,5	9,0	8,6	8,3	7,9	7,6	7,3	7,1	6,8	6,6	6,4	6,2	6,1	5,9	5,7	5,6	5,4	5,3	5,2	5,1	
1955	.	86,4	44,1	30,1	23,3	19,4	16,8	15,3	14,2	13,3	12,5	11,6	10,8	10,2	9,7	9,2	8,8	8,4	8,1	7,8	7,5	7,2	7,0	6,8	6,5	6,4	6,2	6,0	5,8	5,7	5,5	5,4	
1954	.	.	90,0	46,2	31,8	25,0	20,9	18,6	17,0	15,7	14,6	13,4	12,3	11,5	10,9	10,3	9,8	9,3	8,9	8,5	8,2	7,9	7,6	7,3	7,1	6,9	6,8	6,4	6,3	6,1	5,9	5,8	
1953	.	.	94,8	49,2	34,5	27,1	23,4	20,9	19,0	17,4	15,7	14,3	13,2	12,4	11,6	11,0	10,4	9,9	9,4	9,0	8,6	8,3	8,0	7,7	7,4	7,2	6,9	6,7	6,5	6,3	6,1		
1952	.	.	102,1	54,3	38,2	31,0	26,8	23,7	21,3	18,8	16,8	15,3	14,2	13,3	12,4	11,7	11,1	10,5	10,0	9,5	9,1	8,7	8,4	8,1	7,8	7,5	7,2	7,0	6,8	6,6			
1951	.	.	.	115,9	61,0	44,5	36,4	30,9	26,9	23,0	20,1	18,0	16,5	15,3	14,2	13,2	12,4	11,7	11,0	10,4	10,0	9,5	9,1	8,7	8,4	8,1	7,8	7,5	7,3	7,0			
1950	.	.	.	128,5	72,3	53,1	42,2	35,0	28,7	24,3	21,3	19,3	17,6	16,1	14,9	13,9	13,0	12,2	11,5	10,9	10,4	9,9	9,5	9,1	8,7	8,3	8,0	7,7	7,5				
1949	.	.	.	.	165,4	90,4	62,7	48,0	37,0	29,9	25,6	22,7	20,4	18,5	16,9	15,6	14,4	13,5	12,6	11,9	11,3	10,7	10,2	9,7	9,3	8,9	8,6	8,2	7,9				
1948	.	.	.	.	.	199,4	101,1	67,9	47,6	36,5	30,3	26,3	23,2	20,8	18,8	17,2	15,8	14,7	13,7	12,8	12,1	11,5	10,9	10,4	9,9	9,4	9,0	8,7	8,3				
1947	.	.	.	.	.	.	205,1	103,1	62,6	44,7	35,7	30,3	26,3	23,2	20,8	18,8	17,2	15,8	14,7	13,7	12,9	12,2	11,5	10,9	10,4	9,9	9,5	9,1	8,7				
1946	.	.	.	.	.	.	205,1	90,0	57,2	43,2	35,5	30,1	26,1	23,1	20,7	18,8	17,1	15,8	14,7	13,8	12,9	12,2	11,5	10,9	10,4	9,9	9,5	9,1					
1945	.	.	.	.	.	.	.	159,2	79,3	54,7	42,8	35,3	30,0	26,0	23,0	20,6	18,7	17,1	15,8	14,7	13,8	13,0	12,2	11,6	11,0	10,4	9,9	9,5					
1944	.	.	.	.	.	.	.	156,9	83,0	58,6	45,3	36,9	31,1	26,9	23,7	21,2	19,2	17,6	16,2	15,1	14,1	13,2	12,5	11,8	11,2	10,6	10,1						
1943	.	.	.	.	.	.	.	176,3	93,6	63,7	48,2	38,8	32,5	27,9	24,5	21,8	19,8	18,1	16,7	15,5	14,4	13,5	12,7	12,0	11,4	10,8							
1942	.	.	.	.	.	.	.	199,4	99,7	66,3	49,7	39,8	33,2	28,4	24,9	22,3	20,2	18,4	17,0	15,7	14,7	13,7	12,9	12,1	11,5								
1941	.	.	.	.	.	.	.	99,4	99,7	66,3	49,7	39,8	33,2	28,4	25,1	22,5	20,3	18,6	17,1	15,8	14,7	13,8	12,9	12,2									
1940	.	.	.	.	.	.	.	199,4	99,7	66,3	49,7	39,8	33,2	28,7	25,3	22,6	20,5	18,7	17,2	15,9	14,8	13,8	13,0										
1939	.	.	.	.	.	.	.	.	199,4	99,7	66,3	49,7	39,8	33,5	29,0	25,5	22,8	20,6	18,8	17,3	16,0	14,9	13,9										
1938	.	.	.	.	.	.	.	.	34,0	29,3	25,8	23,0	20,8	18,9	17,4	16,1	15,0																
1937	.	.	.	.	.	.	.	.	40,9	34,4	29,6	26,0	23,2	20,9	19,0	17,5	16,2																
1936	.	.	.	.	.	.	.	.	41,5	34,7	29,9	26,2	23,4	21,1	19,2	17,6																	
1935	.	.	.	.	.	.	.	.	.	42,2	35,2	30,2	26,5	23,5	21,2	19,3																	
1934	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1933	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1932	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1931	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1930	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1929	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1928	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1927	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1926	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1925	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1924	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
und früher	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

(Fortsetzung)

Renten- beginn	Geburtsjahr des (der) Versicherten																				76 und früher																			
	08	07	06	05	04	03	02	01	00	99	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89		88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77							
1956	5,1	5,1	4,9	4,8	4,6	4,5	4,2	4,0	3,9	3,8	3,7	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	3,8	4,4	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,8			
1955	5,4	5,4	5,3	5,1	4,9	4,7	4,5	4,2	4,0	3,9	3,8	3,8	3,8	3,8	3,9	3,9	3,9	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,9			
1954	5,8	5,8	5,6	5,4	5,2	5,0	4,7	4,4	4,2	4,0	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9	4,0	4,0	4,6	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	4,9			
1953	6,1	6,1	6,0	5,7	5,5	5,3	5,0	4,7	4,4	4,2	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9			
1952	6,6	6,6	6,4	6,1	5,9	5,6	5,2	4,9	4,6	4,4	4,1	4,0	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,7	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,0		
1951	7,0	7,0	6,8	6,5	6,2	6,0	5,5	5,2	4,9	4,6	4,3	4,2	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,0		
1950	7,5	7,5	7,2	6,9	6,6	6,3	5,8	5,4	5,1	4,8	4,5	4,4	4,3	4,2	4,2	4,2	4,2	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,0	
1949	7,9	7,9	7,7	7,3	6,9	6,6	6,1	5,6	5,3	4,9	4,6	4,5	4,4	4,3	4,2	4,2	4,2	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	
1948	8,3	8,3	8,1	7,6	7,2	6,9	6,3	5,9	5,4	5,1	4,8	4,7	4,5	4,4	4,3	4,2	4,2	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
1947	8,7	8,7	8,4	7,9	7,5	7,1	6,5	6,0	5,6	5,2	4,9	4,8	4,6	4,5	4,4	4,3	4,2	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
1946	9,1	9,1	8,8	8,2	7,8	7,4	6,7	6,2	5,8	5,4	5,0	4,9	4,8	4,6	4,5	4,4	4,3	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
1945	9,5	9,5	9,1	8,6	8,1	7,6	7,0	6,4	5,9	5,5	5,1	5,0	4,9	4,7	4,6	4,5	4,4	5,0	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
1944	10,1	10,1	9,7	9,1	8,5	8,0	7,3	6,7	6,1	5,7	5,3	5,2	5,0	4,9	4,7	4,6	4,5	5,1	5,0	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
1943	10,8	10,8	10,3	9,6	9,0	8,5	7,6	7,0	6,4	5,9	5,5	5,3	5,2	5,0	4,9	4,8	4,6	5,2	5,1	5,0	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
1942	11,5	11,5	11,0	10,2	9,5	8,9	8,0	7,3	6,6	6,1	5,7	5,5	5,3	5,2	5,0	4,9	4,8	5,4	5,3	5,1	5,0	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
1941	12,2	12,2	11,6	10,7	10,0	9,3	8,3	7,5	6,9	6,3	5,8	5,7	5,5	5,3	5,2	5,0	4,9	5,5	5,4	5,3	5,2	5,0	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
1940	13,0	13,0	12,3	11,3	10,5	9,8	8,7	7,8	7,1	6,5	6,0	5,8	5,6	5,5	5,3	5,2	5,0	5,6	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
1939	13,9	13,9	13,1	12,0	11,1	10,3	9,1	8,1	7,4	6,7	6,2	6,0	5,8	5,6	5,5	5,3	5,1	5,8	5,6	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
1938	15,0	15,0	14,1	12,8	11,7	10,8	9,5	8,5	7,7	7,0	6,4	6,2	6,0	5,8	5,6	5,4	5,3	5,9	5,8	5,7	5,6	5,4	5,3	5,2	5,1	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
1937	16,2	16,2	15,2	13,7	12,5	11,4	10,0	8,9	8,0	7,2	6,6	6,4	6,2	6,0	5,8	5,6	5,4	6,1	5,9	5,8	5,7	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
1936	17,6	17,6	16,4	14,7	13,3	12,1	10,5	9,3	8,3	7,5	6,9	6,6	6,4	6,1	5,9	5,7	5,6	6,3	6,1	6,0	5,8	5,7	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
1935	19,3	19,3	17,9	15,8	14,3	12,9	11,1	9,7	8,7	7,8	7,1	6,8	6,6	6,3	6,1	5,9	5,7	6,4	6,3	6,1	6,0	5,8	5,7	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
1934	21,4	21,4	19,6	17,2	15,3	13,8	11,8	10,2	9,1	8,1	7,4	7,1	6,8	6,5	6,3	6,1	5,9	6,6	6,4	6,3	6,1	6,0	5,8	5,7	5,5	5,4	5,3	5,2	5,1	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
1933	16,1	16,1	15,2	13,9	12,9	11,9	10,6	9,5	8,7	7,9	7,3	7,1	6,9	6,6	6,4	6,3	6,1	6,9	6,7	6,6	6,5	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,5	5,4	5,2	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1
1932	17,7	17,7	16,6	15,1	13,9	12,8	11,3	10,1	9,1	8,3	7,6	7,4	7,1	6,9	6,7	6,5	6,3	7,1	7,0	6,8	6,7	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,5	5,4	5,2	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1
1931	17,9	17,9	16,9	15,3	14,0	13,0	11,4	10,2	9,2	8,4	7,7	7,4	7,2	6,9	6,7	6,5	6,3	7,2	7,0	6,8	6,7	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,5	5,4	5,2	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1
1930	20,0	20,0	18,7	16,8	15,2	14,0	12,2	10,8	9,7	8,8	8,0	7,7	7,5	7,2	7,0	6,8	6,6	7,4	7,2	7,1	6,9	6,8	6,6	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,5	5,4	5,2	5,1	5,1	5,1	5,1
1929	22,5	22,5	20,8	18,5	16,7	15,2	13,1	11,5	10,2	9,2	8,4	8,1	7,8	7,5	7,3	7,0	6,8	7,7	7,5	7,3	7,2	7,0	6,9	6,7	6,6	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,5	5,4	5,2	5,1	5,1
1928	25,7	25,7	23,6	20,7	18,4	16,6	14,1	12,3	10,9	9,7	8,8	8,5	8,2	7,9	7,6	7,3	7,1	8,0	7,8	7,6	7,4	7,3	7,1	7,0	6,8	6,7	6,6	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,5	5,4	5,2
1927	30,1	27,2	23,4	20,5	18,3	15,3	13,2	11,5	10,3	9,3	8,9	8,6	8,2	7,9	7,6	7,4	8,3	8,1	7,9	7,7	7,5	7,4	7,2	7,1	7,0	6,9	6,8	6,7	6,6	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,5
1926	32,1	26,9	23,2	20,4	16,8	14,2	12,4	10,9	9,8	9,4	9,0	8,6	8,3	8,0	7,7	7,5	7,3	8,2	8,0	7,8	7,6	7,5	7,3	7,2	7,1	6,9	6,8	6,7	6,6	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,5
1925	30,8	26,0	22,5	18,2	15,2	13,1	11,5	10,3	9,8	9,4	9,0	8,6	8,3	8,0	7,7	7,5	7,3	8,0	7,8	7,6	7,5	7,3	7,2	7,1	6,9	6,8	6,7	6,6	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,5	
1924	29,2	24,9	19,7	16,3	13,9	12,1	10,7	10,2	9,8	9,3	9,0	8,6	8,3	8,0	7,7	7,5	7,3	8,0	7,8	7,6	7,5	7,3	7,2	7,1	6,9	6,8	6,7	6,6	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,5	
und früher																																								

Anlage 4  
(zu Artikel 2 § 32)

Tabelle zur Berechnung des monatlichen Rentenzahlbetrages bei im Zeitpunkt  
des Inkrafttretens des Gesetzes laufenden Witwen- und Witwerrenten der Rentenversicherung der Angestellten

Renten- beginn oder Todes- jahr	38 und später	Geburtsjahr des (der) Verstorbenen																																									
		37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08												
1886	39,4	30,3	25,0	21,6	19,3	17,8	16,7	15,3	14,9	14,0	13,2	12,5	11,9	11,4	11,0	10,6	10,2	9,8	9,5	9,2	8,9	8,6	8,4	8,2	7,9	7,7	7,5	7,3	7,2	7,0	7,0												
1885	.	41,7	32,2	26,8	23,3	21,1	19,6	18,4	17,3	16,0	14,9	14,1	13,4	12,8	12,2	11,7	11,2	10,8	10,4	10,0	9,7	9,3	9,1	8,8	8,5	8,3	8,1	7,9	7,7	7,5	7,5												
1884	.	.	44,1	34,5	29,0	25,7	23,5	21,7	20,2	18,5	17,0	15,9	15,1	14,3	13,6	12,9	12,4	11,8	11,3	10,9	10,5	10,1	9,8	9,3	9,2	8,9	8,7	8,4	8,2	8,0	8,0												
1883	.	.	47,8	37,7	32,4	29,0	26,3	24,1	21,7	19,7	18,3	17,1	16,1	15,2	14,4	13,7	13,1	12,5	11,9	11,5	11,0	10,6	10,3	9,9	9,6	9,3	9,0	8,8	8,5	8,5	8,5												
1882	.	.	52,8	42,9	37,2	32,9	29,5	26,0	23,2	21,2	19,7	18,4	17,2	16,2	15,3	14,5	13,8	13,1	12,6	12,1	11,6	11,1	10,7	10,4	10,0	9,7	9,4	9,1	9,1	9,1	9,1												
1881	.	.	57,8	47,9	42,3	37,2	31,9	27,8	24,9	22,9	21,1	19,6	18,3	17,2	16,2	15,3	14,5	13,8	13,2	12,6	12,1	11,6	11,2	10,8	10,4	10,0	9,7	9,7	9,7	9,7	9,7												
1880	.	.	62,8	52,9	48,5	43,4	39,8	36,6	33,6	30,5	28,7	26,7	24,3	22,4	20,7	19,2	18,0	16,9	15,9	15,1	14,4	13,7	13,1	12,5	12,0	11,6	11,1	10,7	10,3	10,3	10,3												
1879	.	.	67,8	57,9	53,5	48,4	44,8	41,6	38,6	35,4	32,4	29,5	26,7	24,3	22,4	20,7	19,2	18,0	17,0	16,2	15,5	14,8	14,1	13,5	12,9	12,4	11,9	11,4	11,0	11,0	11,0												
1878	.	.	72,8	62,9	58,5	54,4	50,8	47,6	44,6	41,4	38,4	35,4	32,4	29,5	26,7	24,3	22,4	20,7	19,2	18,0	17,0	16,2	15,5	14,8	14,1	13,5	12,9	12,4	11,9	11,4	11,0	11,0											
1877	.	.	77,8	67,9	63,5	59,4	55,8	52,6	49,6	46,4	43,4	40,4	37,4	34,4	31,4	28,4	26,4	24,4	22,4	20,7	19,2	18,0	17,0	16,2	15,5	14,8	14,1	13,5	12,9	12,4	11,9	11,4	11,0										
1876	.	.	82,8	72,9	68,5	64,4	60,8	57,6	54,6	51,4	48,4	45,4	42,4	39,4	36,4	33,4	31,4	29,4	27,4	25,4	23,4	21,4	20,4	19,6	18,8	18,0	17,2	16,4	15,6	14,8	14,0	13,2	12,4	11,6	10,8								
1875	.	.	87,8	77,9	73,5	69,4	65,8	62,6	59,6	56,6	53,6	50,6	47,6	44,6	41,6	38,6	36,6	34,6	32,6	30,6	28,6	26,6	24,6	23,6	22,8	22,0	21,2	20,4	19,6	18,8	18,0	17,2	16,4	15,6	14,8	14,0							
1874	.	.	92,8	82,9	78,5	74,4	70,8	67,6	64,6	61,4	58,4	55,4	52,4	49,4	46,4	43,4	41,4	39,4	37,4	35,4	33,4	31,4	29,4	28,4	27,6	26,8	26,0	25,2	24,4	23,6	22,8	22,0	21,2	20,4	19,6	18,8	18,0						
1873	.	.	97,8	87,9	83,5	79,4	75,8	72,6	69,6	66,6	63,6	60,6	57,6	54,6	51,6	48,6	46,6	44,6	42,6	40,6	38,6	36,6	34,6	33,6	32,8	32,0	31,2	30,4	29,6	28,8	28,0	27,2	26,4	25,6	24,8	24,0	23,2	22,4					
1872	.	.	102,8	92,9	88,5	84,4	80,8	77,6	74,6	71,4	68,4	65,4	62,4	59,4	56,4	53,4	51,4	49,4	47,4	45,4	43,4	41,4	39,4	38,4	37,6	36,8	36,0	35,2	34,4	33,6	32,8	32,0	31,2	30,4	29,6	28,8	28,0	27,2	26,4				
1871	.	.	107,8	97,9	93,5	89,4	85,8	82,6	79,6	76,6	73,6	70,6	67,6	64,6	61,6	58,6	56,6	54,6	52,6	50,6	48,6	46,6	44,6	43,6	42,8	42,0	41,2	40,4	39,6	38,8	38,0	37,2	36,4	35,6	34,8	34,0	33,2	32,4	31,6				
1870	.	.	112,8	102,9	98,5	94,4	90,8	87,6	84,6	81,4	78,4	75,4	72,4	69,4	66,4	63,4	61,4	59,4	57,4	55,4	53,4	51,4	49,4	48,4	47,6	46,8	46,0	45,2	44,4	43,6	42,8	42,0	41,2	40,4	39,6	38,8	38,0	37,2	36,4	35,6			
1869	.	.	117,8	107,9	103,5	99,4	95,8	92,6	89,6	86,6	83,6	80,6	77,6	74,6	71,6	68,6	66,6	64,6	62,6	60,6	58,6	56,6	54,6	53,6	52,8	52,0	51,2	50,4	49,6	48,8	48,0	47,2	46,4	45,6	44,8	44,0	43,2	42,4	41,6	40,8			
1868	.	.	122,8	112,9	108,5	104,4	100,8	97,6	94,6	91,4	88,4	85,4	82,4	79,4	76,4	73,4	71,4	69,4	67,4	65,4	63,4	61,4	59,4	58,4	57,6	56,8	56,0	55,2	54,4	53,6	52,8	52,0	51,2	50,4	49,6	48,8	48,0	47,2	46,4	45,6	44,8		
1867	.	.	127,8	117,9	113,5	109,4	105,8	102,6	99,6	96,6	93,6	90,6	87,6	84,6	81,6	78,6	76,6	74,6	72,6	70,6	68,6	66,6	64,6	63,6	62,8	62,0	61,2	60,4	59,6	58,8	58,0	57,2	56,4	55,6	54,8	54,0	53,2	52,4	51,6	50,8	50,0		
1866	.	.	132,8	122,9	118,5	114,4	110,8	107,6	104,6	101,4	98,4	95,4	92,4	89,4	86,4	83,4	81,4	79,4	77,4	75,4	73,4	71,4	69,4	68,4	67,6	66,8	66,0	65,2	64,4	63,6	62,8	62,0	61,2	60,4	59,6	58,8	58,0	57,2	56,4	55,6	54,8	54,0	
1865	.	.	137,8	127,9	123,5	119,4	115,8	112,6	109,6	106,6	103,6	100,6	97,6	94,6	91,6	88,6	86,6	84,6	82,6	80,6	78,6	76,6	74,6	73,6	72,8	72,0	71,2	70,4	69,6	68,8	68,0	67,2	66,4	65,6	64,8	64,0	63,2	62,4	61,6	60,8	60,0		
1864	.	.	142,8	132,9	128,5	124,4	120,8	117,6	114,6	111,4	108,4	105,4	102,4	99,4	96,4	93,4	91,4	89,4	87,4	85,4	83,4	81,4	79,4	78,4	77,6	76,8	76,0	75,2	74,4	73,6	72,8	72,0	71,2	70,4	69,6	68,8	68,0	67,2	66,4	65,6	64,8	64,0	
1863	.	.	147,8	137,9	133,5	129,4	125,8	122,6	119,6	116,6	113,6	110,6	107,6	104,6	101,6	98,6	96,6	94,6	92,6	90,6	88,6	86,6	84,6	83,6	82,8	82,0	81,2	80,4	79,6	78,8	78,0	77,2	76,4	75,6	74,8	74,0	73,2	72,4	71,6	70,8	70,0		
1862	.	.	152,8	142,9	138,5	134,4	130,8	127,6	124,6	121,4	118,4	115,4	112,4	109,4	106,4	103,4	101,4	99,4	97,4	95,4	93,4	91,4	89,4	88,4	87,6	86,8	86,0	85,2	84,4	83,6	82,8	82,0	81,2	80,4	79,6	78,8	78,0	77,2	76,4	75,6	74,8	74,0	
1861	.	.	157,8	147,9	143,5	139,4	135,8	132,6	129,6	126,6	123,6	120,6	117,6	114,6	111,6	108,6	106,6	104,6	102,6	100,6	98,6	96,6	94,6	93,6	92,8	92,0	91,2	90,4	89,6	88,8	88,0	87,2	86,4	85,6	84,8	84,0	83,2	82,4	81,6	80,8	80,0	79,2	
1860	.	.	162,8	152,9	148,5	144,4	140,8	137,6	134,6	131,4	128,4	125,4	122,4	119,4	116,4	113,4	111,4	109,4	107,4	105,4	103,4	101,4	99,4	98,4	97,6	96,8	96,0	95,2	94,4	93,6	92,8	92,0	91,2	90,4	89,6	88,8	88,0	87,2	86,4	85,6	84,8	84,0	83,2
1859	.	.	167,8	157,9	153,5	149,4	145,8	142,6	139,6	136,6	133,6	130,6	127,6	124,6	121,6	118,6	116,6	114,6	112,6	110,6	108,6	106,6	104,6	103,6	102,8	102,0	101,2	100,4	99,6	98,8	98,0	97,2	96,4	95,6	94,8	94,0	93,2	92,4	91,6	90,8	90,0	89,2	
1858	.	.	172,8	162,9	158,5	154,4	150,8	147,6	144,6	141,4	138,4	135,4	132,4	129,4	126,4	123,4	121,4	119,4	117,4	115,4	113,4	111,4	109,4	108,4	107,6	106,8	106,0	105,2	104,4	103,6	102,8	102,0	101,2	100,4	99,6	98,8	98,0	97,2	96,4	95,6	94,8	94,0	93,2
1857	.	.	177,8	167,9	163,5	159,4	155,8	152,6	149,6	146,6	143,6	140,6	137,6	134,6	131,6	128,6	126,6	124,6	122,6	120,6	118,6	116,6	114,6	113,6	112,8	112,0	111,2	110,4	109,6	108,8	108,0	107,2	106,4	105,6	104,8	104,0	103,2	102,4	101,6	100,8	100,0	99,2	
1856	.	.	182,8	172,9	168,5	164,4	160,8	157,6	154,6	151,4	148,4	145,4	142,4	139,4	136,4	133,4	131,4	129,4	127,4	125,4	123,4	121,4	119,4	118,4	117,6	116,8	116,0	115,2	114,4	113,6	112,8	112,0	111,2	110,4	109,6	108,8	108,0	107,2	106,4	105,6	104,8	104,0	103,2
1855	.	.	187,8	177,9	173,5	169,4	165,8	162,6	159,6	156,6	153,6	150,6	147,6	144,6	141,6	138,6	136,6	134,6	132,6	130,6	128,6	126,6	124,6	123,6	122,8	122,0	121,2	120,4	119,6	118,8	118,0	117,2	116,4	115,6	114,8	114,0	113,2	112,4	111,6	110,8	110,0	109,2	
1854	.	.	192,8	182,9	178,5	174,4	170,8	167,6	164,6	161,4	158,4	155,4	152,4	149,4	146,4	143,4	141,4	139,4	137,4	135,4	133,4	131,4	129,4	128,4	127,6	126,8	126,0	125,2	124,4	123,6	122,8	122,0	121,2	120,4	119,6	118,8	118,0	117,2	116,4	115,6	114,8	114,0	113,2
1853	.	.	197,8	187,9	183,5	179,4	175,8	172,6	169,6	166,6	163,6	160,6	157,6	154,6	151,6	148,6	146,6	144,6	142,6	140,6	138,6	136,6	1																				



## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	BVG	= Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)
Abs.	= Absatz	d.	= der, des
Abschn.	= Abschnitt	eingef.	= eingefügt
a. F.	= alte(r) Fassung	FANG	= Gesetz zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts und zur Anpassung der Berliner Rentenversicherung an die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz)
allgem.	= allgemein	ff.	= folgende
Ang.-Vers.	= Angestelltenversicherung	FRG	= Fremdrentengesetz
AnVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz)	G	= Gesetz
ArbBlBrZ	= Arbeitsblatt für die Britische Zone	gem.	= gemäß
ArbeitsplatzschutzG	= Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz)	GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Art.	= Artikel	GSv	= Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung
ArVNG	= Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz)	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
aufgeh.	= aufgehoben	G zu Art. 131 GG	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
AVG	= Angestelltenversicherungsgesetz (vor der Neufassung vom 28. 5. 1924 I 563: Versicherungsgesetz für Angestellte)	HeimkehrerG	= Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)
BBankG	= Gesetz über die Deutsche Bundesbank	HHG	= Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz)
BAnz.	= Bundesanzeiger	HwVG	= Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz)
BEG	= Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz)	i. d. F.	= in der Fassung
BeitragsO	= Beitragsordnung der Angestelltenversicherung	i. V. m.	= in Verbindung mit
Bek.	= Bekanntmachung		
ber.	= berichtet		
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz		
Buchst.	= Buchstabe		
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt		
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht		
BVFG	= Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenen-gesetz)		

KindergeldG = Gesetz über die Gewäh-  
 rung von Kindergeld  
 und die Errichtung von  
 Familienausgleichskassen  
 (Kindergeldgesetz)

Nr. = Nummer

Reichsgesetzbl. = Reichsgesetzblatt

RKG = Reichsknappschaftsgesetz

RVO = Reichsversicherungs-  
 ordnung

S. = Seite

SGG = Sozialgerichtsgesetz

Sozialvers. = Sozialversicherung(-s)

StGB = Strafgesetzbuch

SVAnG Saar = Gesetz zur Angleichung  
 des Sozialversicherungs-  
 rechts im Saarland an das  
 im übrigen Bundesgebiet  
 geltende Recht  
 (Sozialversicherungs-  
 Angleichungsgesetz Saar)

SVG = Gesetz über die Versor-  
 gung für die ehemaligen  
 Soldaten der Bundeswehr  
 und ihre Hinterbliebenen  
 (Soldatenversorgungsgesetz)

u. = und

3. ÜberleitungsG = Gesetz über die Stellung  
 des Landes Berlin im  
 Finanzsystem des Bundes  
 (Drittes Überleitungs-  
 gesetz)

Unterabschn. = Unterabschnitt

V = Verordnung

v. = vom

verk. = verkündet

vgl. = vergleiche

VOBl. = Verordnungsblatt

Ziff. = Ziffer

## **Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung**

Für die Einordnung der Vorschriften in die verschiedenen Untergruppen des Sachgebiets 82 — Sozialversicherung — ist maßgebend gewesen, ob eine Vorschrift — und zwar der zum Abdruck gelangende Teil der Vorschrift — nur ein einziges Gebiet der Sozialversicherung berührt oder ob sie mehrere Zweige betrifft. Wird nur ein einziger Zweig berührt (z. B. Krankenversicherung), so ist die Vorschrift dort eingeordnet. Berührt eine Vorschrift mehrere Zweige der Sozialversicherung, so ist sie in der Untergruppe 827 — Allgemeine und gemeinsame Vorschriften — untergebracht. Die Untergruppe 827 muß also immer mitbeachtet werden, wenn der Rechtszustand für einen einzelnen Zweig der Sozialversicherung ermittelt werden soll.

Soweit Rechtsvorschriften in Verkündungsblättern, die nicht der Rechtsbereinigung unterliegen, den Rechtsbestand formell geändert haben, sind diese Änderungen berücksichtigt worden; soweit sie den Rechtsbestand nur inhaltlich geändert haben und es zur abgerundeten Darstellung des Sozialversicherungsrechts angängig erschien, ist in Fußnoten auf die abändernden Vorschriften hingewiesen worden.

An die Stelle der Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit“ ist die Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ getreten. Auf die neue Bezeichnung ist nicht besonders durch Fußnoten hingewiesen.

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 15) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.

---

## **Geltung der Vorschriften dieser Lieferung im Saarland und in Berlin**

Die Rechtsvorschriften gelten weitgehend auch im Saarland. Auf Abweichungen, die noch von Bedeutung sind und die darin bestehen, daß Rechtsvorschriften im Saarland nicht oder nur in anderer Fassung gelten oder zu einem späteren Zeitpunkt als im übrigen Bundesgebiet in Kraft getreten sind, ist in Fußnoten hingewiesen, soweit es zur abgerundeten Darstellung des Sozialversicherungsrechts angezeigt erschien. Von einer Aufnahme des Bundesrechts für das Saarland, das nicht im Bundesgesetzblatt verkündet ist, ist mit Rücksicht auf die fortschreitende Rechtsangleichung zunächst abgesehen worden.

Bei Vorschriften, die in Berlin nicht gelten, ist in einer Fußnote auf die Abweichung hingewiesen.